

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit

A. Problem und Ziel

Die weitere Digitalisierung der Justiz ist eine wesentliche Voraussetzung für einen zukunftsfähigen und bürgernahen Rechtsstaat. Der Einsatz moderner Technologien kann Verfahren beschleunigen, den Zugang zur Justiz erleichtern und die Effizienz der Rechtsprechung steigern. Damit wird die Erreichung von Nachhaltigkeitsziel 16 der Agenda 2030 der Vereinten Nationen unterstützt, das den Zugang aller Menschen zur Justiz und den Aufbau leistungsfähiger, rechenschaftspflichtiger und transparenter Institutionen auf allen Ebenen verlangt.

Das zivilgerichtliche Online-Verfahren soll daher Bürgerinnen und Bürgern ermöglichen, ihre Ansprüche im Bereich niedriger Streitwerte in einem einfachen, nutzerfreundlichen, barrierefreien und digital unterstützten Gerichtsverfahren geltend zu machen. Zugleich soll das Online-Verfahren dazu beitragen, die Arbeit an den Gerichten durch eine strukturierte Erfassung des Prozessstoffs und technische Unterstützungswerkzeuge effizienter und moderner zu gestalten. Eine ressourcenschonende Bearbeitung soll dabei im Bereich sogenannter Massenverfahren, aber auch generell für die Geltendmachung von Geldforderungen vor den Amtsgerichten erzielt werden. Die neuen digitalen Kommunikationsformen mit der Justiz im Online-Verfahren sollen auch auf Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte erstreckt werden, wobei die bestehende Infrastruktur zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach genutzt werden soll.

Bei der Umsetzung eines Online-Verfahrens besteht die Herausforderung, dass die technische Landschaft der Justiz mit ihren föderalen Strukturen heterogene Anforderungen mit sich bringt. Daher sollen zunächst durch eine Erprobungsgesetzgebung Freiräume geschaffen werden, um in einem begrenzten Anwendungsbereich bundeseinheitlich und zeitlich befristet neue Verfahrensabläufe und moderne Technologien zu erproben und so die fortschreitende Modernisierung des Zivilprozesses zu unterstützen. Das Gesetz greift damit das Instrument der sogenannten Reallabore auf, mit denen Test- und Experimentierräume zur Erprobung neuer Technologien unter realen Bedingungen mit dem Ziel eines regulatorischen Erkenntnisgewinns geschaffen werden.

Ziel ist eine einfache und moderne Verfahrenskommunikation durch eine bundeseinheitliche Bereitstellung von digitalen Eingabesystemen und Plattformlösungen.

B. Lösung

Mit der Einreichung von Klagen über digitale Eingabesysteme wird das Online-Verfahren an den pilotierenden Gerichten als neue Verfahrensart in der Zivilgerichtsbarkeit eröffnet. Die Erprobung erstreckt sich auf folgende Maßnahmen:

- Erfassung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vor den Amtsgerichten, die auf Zahlung einer Geldsumme gerichtet sind;

- Schaffung gesetzlicher Rahmenbedingungen für die Nutzung digitaler Eingabesysteme bei einer Klageerhebung und der weiteren Kommunikation im Zivilprozess;
- Öffnung der Zivilprozessordnung für eine verstärkte Nutzung digitaler Kommunikationstechnik, insbesondere durch eine Ausweitung von Verfahren ohne mündliche Verhandlung und von Videoverhandlungen, einer digitalen Strukturierung des Streitstoffs sowie durch Erleichterungen im Beweisverfahren;
- Schaffung rechtlicher Grundlagen zur bundeseinheitlichen Erprobung einer Kommunikationsplattform, welche der Pilotierung digitaler Kommunikations-, Austausch- und Übermittlungsformen zwischen den Verfahrensbeteiligten und mit dem Gericht dient;
- Vorgaben zur Bundeseinheitlichkeit, Barrierefreiheit und Nutzerfreundlichkeit sowie Regelung einer zentralen Anlaufstelle für das Online-Verfahren als Bestandteil eines Bundesländer-Justizportals für Onlinedienstleistungen.

Zugleich soll die Erprobung weiterer digitaler Eingabesysteme durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz geregelt werden, die dem elektronischen Erstellen von Anträgen oder Erklärungen aus dem Zuständigkeitsbereich der Rechtsantragstellen dienen.

Schließlich soll De-Mail als sicherer Übermittlungsweg in den Verfahrensordnungen abgeschafft werden, um den aktuellen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs Rechnung zu tragen.

C. Alternativen

Keine. Bund und Länder sind sich einig, dass der digitale Transformationsprozess in der Justiz zivilprozessuale Rechtsgrundlagen für Pilotierungen erfordert.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Vorhaben zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens sowie zur Entwicklung einer digitalen Rechtsantragstelle werden aus Mitteln der Digitalisierungsinitiative für die Justiz aus dem Haushalt des Bundes, Einzelplan 07, finanziert. Für die Jahre 2025 und 2026 stehen für das Online-Verfahren Haushaltsmittel in Höhe von 3 600 000 und 2 400 000 Euro und für die digitale Rechtsantragstelle in Höhe von jeweils 3 200 000 Euro zur Verfügung. Soweit der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln des Bundes nicht über die Digitalisierungsinitiative für die Justiz finanziert werden kann, soll dieser finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 07 ausgeglichen werden.

Für die Länder folgen aus diesem Gesetz haushalterische Auswirkungen aufgrund der Reduzierung der Verfahrensgebühr gegenüber dem Regelverfahren, die im Umfang von den Ergebnissen der Erprobung abhängig sind. Auswirkungen auf die Haushalte der Gemeinden ergeben sich nicht.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger ist schätzungsweise mit jährlichen Sachkosteneinsparungen in Höhe von rund 180 000 Euro für Porto- und Wegesachkosten sowie mit Zeitersparnissen

aufgrund der digitalen Kommunikation und der ersparten Wegezeiten von geschätzt rund 90 000 Stunden jährlich zu rechnen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ist mit Einsparungen in Höhe von rund 80 000 Euro jährlich zu rechnen. Mit Blick auf die „One in, one out“-Regelung der Bundesregierung bedeutet dies ein „Out“ in vorgenannter Höhe.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der bundesweite Gesamtaufwand ist abhängig von den Ergebnissen der Erprobung. Für die Bundesverwaltung wird ein einmaliger Aufwand für die Entwicklung der digitalen Eingabesysteme und Kommunikationsformate in Höhe von rund 6 Millionen Euro geschätzt. Den Landesverwaltungen entsteht ein schätzungsweise Aufwand in Höhe von einmalig 137 000 Euro für Anpassungen an die neuen Arbeitsabläufe, Schulungen und Support zum neuen Online-Verfahren. Dem gegenüber stehen jährliche Entlastungen an Scan- und Portoaufwänden für die Landesverwaltungen in Höhe von rund 470 000 Euro.

F. Weitere Kosten

Durch die Reduzierung der Gerichtskosten ergeben sich Einsparungen für die Bürgerinnen und Bürger und für die Wirtschaft. Der Zeitaufwand für die Justiz wird sich in den Verfahren voraussichtlich um rund 8 300 Stunden reduzieren.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit*

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 1120 die folgende Angabe eingefügt:

„Buch 12

Erprobung und Evaluierung

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1121 Zielsetzung und Anwendungsbereich

Abschnitt 2

Erprobung eines Online-Verfahrens

Titel 1

Anwendungsbereich

§ 1122 Umfang der Erprobung

§ 1123 Verordnungsermächtigungen

* Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

Titel 2

Verfahren

- § 1124 Digitale Kommunikation; Verordnungsermächtigung
- § 1125 Digitale Eingabesysteme im Online-Verfahren; Verordnungsermächtigung
- § 1126 Digitale Strukturierung
- § 1127 Versäumnisurteil
- § 1128 Verhandlung
- § 1129 Beweisaufnahme
- § 1130 Benachrichtigung; Ersetzung der Verkündung

Titel 3

Kommunikationsplattform

- § 1131 Entwicklung und Bereitstellung; Verordnungsermächtigungen
- § 1132 Kommunikations-, Austausch- und Übermittlungsformen
- § 1133 Nutzungspflichten; Gelegenheit zur Identifizierung

Titel 4

Evaluierung

- § 1134 Evaluierung

Abschnitt 3

Erprobung weiterer digitaler Eingabesysteme

- § 1135 Umfang der Erprobung
- § 1136 Evaluierung“.

2. § 130a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Nummer 4 und 5“ durch die Angabe „Nummer 3 und 4“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nummer 1 wird gestrichen.
 - bbb) Die Nummern 2 bis 6 werden zu den Nummern 1 bis 5.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Nummer 3 bis 5“ durch die Angabe „Nummer 2 bis 4“ ersetzt.

3. In § 495 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.
4. § 794 Absatz 1 Nummer 8 wird durch die folgende Nummer 8 ersetzt:
„8. aus Titeln, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union im Verfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 ergangen sind,“
5. Nach § 1120 wird das folgende Buch 12 eingefügt:

„Buch 12

Erprobung und Evaluierung

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1121

Zielsetzung und Anwendungsbereich

(1) Die Vorschriften dieses Buches dienen der praktischen Erprobung neuer digitaler Technologien und Kommunikationsformen und neuer Verfahrensabläufe in der Zivilgerichtsbarkeit sowie der Vorbereitung ihrer möglichen dauerhaften Regulierung.

(2) Die Erprobung umfasst die in diesem Buch geregelten Anwendungsgebiete. Soweit für die jeweilige Erprobung nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes.

Abschnitt 2

Erprobung eines Online-Verfahrens

Titel 1

Anwendungsbereich

§ 1122

Umfang der Erprobung

(1) Das Online-Verfahren wird nach den Vorschriften dieses Abschnitts erprobt. Es steht den Rechtssuchenden als eine Alternative zu den weiteren Verfahren nach diesem Gesetz zur Verfügung.

(2) Die Erprobung ist auf solche Klageverfahren vor den Amtsgerichten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten beschränkt, in denen die Zahlung einer Geldsumme geltend

gemacht wird, die den Betrag nach § 23 Nummer 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht übersteigt. Sie ist nicht anzuwenden auf Verfahren in der Zuständigkeit der Amtsgerichte nach § 23a des Gerichtsverfassungsgesetzes.

(3) Fällt eine im Online-Verfahren eingereichte Klage nicht in den Anwendungsbereich nach Absatz 2, so wird das Verfahren ohne Anwendung der Vorschriften dieses Abschnitts fortgeführt. Auf diese Fortführung des Verfahrens hat das Gericht die Parteien hinzuweisen.

§ 1123

Verordnungsermächtigungen

(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Folgendes zu bestimmen:

1. diejenigen Amtsgerichte, die an der Erprobung des Online-Verfahrens teilnehmen,
2. den Zeitpunkt, in dem bei einem nach Nummer 1 an der Erprobung teilnehmenden Amtsgericht das Online-Verfahren mittels digitaler Klageeinreichung nach § 1124 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a eingeführt wird, sowie
3. den Zeitpunkt, in dem bei einem nach Nummer 1 an der Erprobung teilnehmenden Amtsgericht eine Kommunikationsplattform nach § 1131 eingeführt wird.

Die Landesregierungen können die in Satz 1 genannte Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(2) Die Landesregierungen werden ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit eines Amtsgerichts für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte für die Teilnahme an der Erprobung, auch für einzelne Sachgebiete, zu bestimmen, sofern dies für die sachdienliche Förderung oder die schnellere Erledigung von Verfahren zweckmäßig ist. Die Landesregierungen können die in Satz 1 genannte Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(3) Mehrere Länder können vereinbaren, ein gemeinsames Amtsgericht zur Teilnahme an der Erprobung, auch für einzelne Sachgebiete, zu bestimmen, das über die Landesgrenzen hinaus zuständig ist.

Titel 2

Verfahren

§ 1124

Digitale Kommunikation; Verordnungsermächtigung

(1) Das Online-Verfahren ist eröffnet, sofern die Klage

1. mittels eines digitalen Eingabesystems erstellt und wie folgt bei Gericht eingereicht wird:

- a) auf einem sicheren Übermittlungsweg nach § 130a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 durch Rechtsanwälte oder nach § 130a Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 und 4 durch Nutzer eines Postfachs oder
 - b) über die Kommunikationsplattform nach § 1131 durch Eingabe nach § 1132 Absatz 1 oder
2. über die Kommunikationsplattform nach § 1131 durch Übermittlung nach § 1132 Absatz 2 bei Gericht eingereicht wird.

(2) Für Anträge und Erklärungen der Parteien, die im Anschluss an die Klageeinreichung nach Absatz 1 erstellt werden, können weitere digitale Eingabesysteme genutzt werden. Für die Einreichung bei Gericht gilt Absatz 1 Nummer 1 entsprechend.

(3) Soweit digitale Eingabesysteme nach Absatz 2 bereitgestellt sind, müssen die Parteien diese bei einer Anordnung des Gerichts nutzen

1. bei Ansprüchen nach der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 oder
2. bei Ansprüchen, die den durch Rechtsverordnung nach Absatz 4 bestimmten Anwendungsgebieten für eine Vielzahl gleichgelagerter und standardisierbarer Verfahren unterfallen.

Satz 1 gilt nicht für Parteien, die natürliche Personen sind und nicht anwaltlich vertreten sind; diesen steht auch die Einreichung von Anträgen und Erklärungen bei Gericht nach den allgemeinen Vorschriften offen.

(4) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Anwendungsgebiete für eine Vielzahl gleichgelagerter und standardisierbarer Verfahren im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 2 zu bestimmen.

(5) Bei einem Mahnverfahren kann nach einem Widerspruch nach § 696 Absatz 1 Satz 1 das beantragte streitige Verfahren als Online-Verfahren geführt werden, sofern

1. der Anwendungsbereich der Erprobung nach § 1122 Absatz 2 eröffnet ist,
2. das für das streitige Verfahren zuständige Gericht auf der Grundlage des § 1123 zur Teilnahme an der Erprobung bestimmt ist und
3. der Antragsteller seinen Anspruch nach § 697 Absatz 1 Satz 1 binnen zwei Wochen unter Nutzung eines digitalen Eingabesystems nach Absatz 1 begründet.

Entsprechendes gilt nach einem Einspruch gegen einen Vollstreckungsbescheid gemäß § 700 Absatz 3. Kommt eine Fortführung im Online-Verfahren nach Satz 1 Nummer 1 und 2 in Betracht, ist der Antragsteller mit der Aufforderung zur Anspruchsbegründung nach § 697 Absatz 1 Satz 1 auf diese Möglichkeit hinzuweisen.

§ 1125

Digitale Eingabesysteme im Online-Verfahren; Verordnungsermächtigung

(1) Die digitalen Eingabesysteme nach § 1124 Absatz 1 und 2 werden vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz als Referenzimplementierung entwickelt und den Ländern zur Anwendung bei den nach § 1123 bestimmten Gerichten bundeseinheitlich bereitgestellt. Die Länder können weitere digitale

Eingabesysteme entwickeln und zur Anwendung bei den nach § 1123 bestimmten Gerichten bundeseinheitlich bereitstellen. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die technischen, organisatorischen und datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen für Entwicklung, Betrieb, Pflege und Weiterentwicklung der digitalen Eingabesysteme nach Satz 2 zu bestimmen.

(2) Die nach Absatz 1 entwickelten digitalen Eingabesysteme sind über ein Justizportal des Bundes und der Länder für die Nutzer bereitzustellen. Sie sind nach Maßgabe der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung barrierefrei zu gestalten. Ferner ist bei der Gestaltung der digitalen Eingabesysteme deren Nutzerfreundlichkeit sowie eine einfache und intuitive Bedienbarkeit sicherzustellen.

(3) Die Stelle, die digitale Eingabesysteme nach Absatz 1 bereitstellt, darf personenbezogene Daten nur verarbeiten, soweit dies für die Nutzung der digitalen Eingabesysteme nach § 1124 Absatz 1 und 2 erforderlich ist. Die Daten dürfen in den digitalen Eingabesystemen zwischengespeichert werden, um dem Nutzer zu ermöglichen, sie zu einem späteren Zeitpunkt zu vervollständigen, zu korrigieren oder zu löschen. Die zwischengespeicherten Daten sind spätestens 30 Tage nach der letzten Bearbeitung der digitalen Eingabesysteme automatisch zu löschen.

(4) Anträge und Erklärungen, die mithilfe digitaler Eingabesysteme erstellt wurden, können abweichend von § 2 Absatz 1 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung als strukturierter Datensatz übermittelt werden, sofern für diesen im Online-Verfahren eine automatisierte Bearbeitung durch das Gericht eröffnet ist.

§ 1126

Digitale Strukturierung

(1) Das Gericht kann Maßnahmen der Prozessleitung ergreifen, um den Streitstoff zu strukturieren. Für die Strukturierung nach Satz 1 können digitale Eingabesysteme nach § 1124 Absatz 2 oder elektronische Dokumente genutzt werden.

(2) Das Gericht kann insbesondere

1. anordnen, dass der Beklagte die Klageerwiderung sowie die Parteien ihren jeweiligen weiteren Vortrag demjenigen der anderen Partei in digitaler Form gegenüberstellen oder in einem digitalen Verfahrensdokument ergänzen, und
2. den Parteien die Ergänzung oder Erläuterung ihres Vortrags durch Zuordnung von Eingabefeldern zum jeweiligen Streitstoff aufgeben; hiermit kann eine Frist zur Erklärung über bestimmte klärungsbedürftige Punkte verbunden werden.

§ 1127

Versäumnisurteil

(1) Hat der Beklagte dem Gericht nicht binnen einer Notfrist von zwei Wochen nach Zustellung der Klage angezeigt, dass er sich gegen die Klage verteidigen wolle, so trifft das Gericht auf Antrag des Klägers die Entscheidung über ein Versäumnisurteil nach § 331 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 495 ohne mündliche Verhandlung. § 276 Absatz 1 Satz 3 und 4 und § 331 Absatz 3 Satz 2 und 3 in Verbindung mit § 495 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Mit der Zustellung der Klage ist der Beklagte über die Frist nach Absatz 1 und die Folgen einer Versäumung dieser Frist zu belehren. Die Belehrung nach Satz 1 hat einen Hinweis auf die Rechtsfolgen aus den §§ 91 und 708 Nummer 2 zu umfassen.

(3) § 341a gilt mit der Maßgabe, dass das Gericht nach § 1128 Absatz 1 in geeigneten Fällen eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung treffen kann.

§ 1128

Verhandlung

(1) In geeigneten Fällen kann das Gericht abweichend von § 128 Absatz 1 eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung treffen. Das Gericht bestimmt insbesondere einen Termin zur mündlichen Verhandlung,

1. wenn es diese aufgrund einer Beweisaufnahme für erforderlich erachtet,
2. wenn die Ermöglichung höchstpersönlicher mündlicher Äußerungen geboten erscheint,
3. wenn es diese zum Zweck der gütlichen Beilegung des Rechtsstreits für erforderlich erachtet oder
4. wenn mindestens eine der Parteien die mündliche Verhandlung beantragt; Artikel 5 Absatz 1a Satz 2 bis 4 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 gilt entsprechend.

Für die Bestimmung eines Termins zur Durchführung einer Güteverhandlung gilt Satz 2 Nummer 3 entsprechend.

(2) Bei einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung bestimmt das Gericht alsbald den Zeitpunkt, bis zu dem Anträge und Erklärungen der Parteien eingereicht werden können, und den Termin der Entscheidung.

(3) Bestimmt das Gericht einen Termin zur Güteverhandlung und zur mündlichen Verhandlung, so soll dieser als Videoverhandlung nach § 128a stattfinden. Mit Einverständnis der Parteien kann das Gericht abweichend von Satz 1 anordnen, dass eine Güteverhandlung oder eine mündliche Verhandlung durch Tonübertragung oder mithilfe anderer geeigneter digitaler Kommunikationsmittel stattfindet.

(4) Vorbehaltlich der Absätze 1 bis 3 kann das Gericht das Verfahren abweichend von den §§ 275 und 276 in Verbindung mit § 495 nach billigem Ermessen bestimmen.

(5) Als vorbereitende Maßnahme nach § 273 in Verbindung mit § 495 kann das Gericht Auskünfte aus allgemein zugänglichen Quellen abrufen. Dies betrifft auch offenkundige Tatsachen nach § 291, die nicht von den Parteien vorgebracht wurden.

§ 1129

Beweisaufnahme

(1) In geeigneten Fällen kann das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen abweichend von § 284 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 495 die Beweisaufnahme auch durch Tonübertragung oder mithilfe anderer geeigneter digitaler

Kommunikationsmittel gestatten oder anordnen. § 284 Absatz 2 Satz 2 bis 5 und Absatz 3 in Verbindung mit § 495 bleibt unberührt.

(2) Das Gericht kann abweichend von § 357 Absatz 1 in Verbindung mit § 495 entscheidungserhebliche Tatsachen auch durch Aussagen von Zeugen und Auskünfte von Sachverständigen feststellen, die mittels Bild- und Tonübertragung, schriftlich, elektronisch, telefonisch oder mithilfe anderer geeigneter digitaler Kommunikationsmittel erfolgen. Eines Beweisbeschlusses nach den §§ 358 bis 360 in Verbindung mit § 495 bedarf es nicht. Den Parteien ist Gelegenheit zu geben, zu dem Ergebnis der Beweisaufnahme Stellung zu nehmen.

(3) Für die Parteivernehmung gilt Absatz 2 Satz 1 und 3 entsprechend. Eines Beweisbeschlusses nach § 450 in Verbindung mit § 495 bedarf es nicht.

§ 1130

Benachrichtigung; Ersetzung der Verkündung

(1) Der Nutzer eines Postfach- und Versanddienstes nach § 130a Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 ist über die von ihm zu diesem Zweck angegebene Adresse spätestens am Tag der Bereitstellung eines elektronischen Dokuments in seinem Postfach darüber zu benachrichtigen, dass dieses abgerufen werden kann.

(2) Die Verkündung eines Urteils oder eines Beschlusses kann durch dessen Zustellung ersetzt werden.

Titel 3

Kommunikationsplattform

§ 1131

Entwicklung und Bereitstellung; Verordnungsermächtigungen

(1) Im Online-Verfahren kann eine Kommunikationsplattform genutzt werden, die der bundeseinheitlichen Erprobung digitaler Austausch- und Übermittlungsformen zwischen den Verfahrensbeteiligten und mit dem Gericht dient. Die Kommunikationsplattform kann auch genutzt werden, um elektronische Dokumente zur Einsicht oder zum Datenabruf bereitzustellen oder um diese durch die Verfahrensbeteiligten und das Gericht zu bearbeiten. Das Gericht kann in entsprechender Anwendung des § 1126 Maßnahmen der Prozessleitung ergreifen, um den Streitstoff unter Nutzung der Kommunikationsplattform zu strukturieren.

(2) Die Kommunikationsplattform wird vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz als Referenzimplementierung entwickelt und den Ländern zur Anwendung bei den nach § 1123 bestimmten Gerichten bundeseinheitlich bereitgestellt. Die Länder können die Entwicklung und die bundeseinheitliche Bereitstellung der Kommunikationsplattform nach Satz 1 zur Anwendung bei den nach § 1123 bestimmten Gerichten übernehmen; Entsprechendes gilt für die Bereitstellung weiterer Anwendungsmodule für die Zwecke nach Absatz 1. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die technischen, organisatorischen und datenschutzrechtlichen

Rahmenbedingungen für Entwicklung, Betrieb, Pflege und Weiterentwicklung der Kommunikationsplattform nach Satz 2 und ihrer Anwendungsmodule zu bestimmen.

(3) Die nach Absatz 2 entwickelte Kommunikationsplattform ist über ein Justizportal des Bundes und der Länder für die Nutzer bereitzustellen. Sie ist nach Maßgabe der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung barrierefrei zu gestalten. Ferner ist bei der Gestaltung der Kommunikationsplattform deren Nutzerfreundlichkeit sowie eine einfache und intuitive Bedienbarkeit sicherzustellen.

(4) Die Stelle, die die Kommunikationsplattform nach Absatz 2 bereitstellt, darf personenbezogene Daten nur verarbeiten, soweit dies für die Zwecke nach Absatz 1 erforderlich ist. Die Daten sind spätestens nach rechtskräftigem Abschluss oder nach sonstiger Beendigung des Verfahrens von der Kommunikationsplattform zu löschen. Elektronische Dokumente aus dem über die Kommunikationsplattform geführten Verfahren sind zu den elektronisch geführten Prozessakten nach § 298a zu nehmen.

(5) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Übermittlung und Bearbeitung von personenbezogenen Daten geltenden Standards und Dateiformate und die Ausgestaltung des Datenschutzes bei Nutzung der Kommunikationsplattform festzulegen.

§ 1132

Kommunikations-, Austausch- und Übermittlungsformen

(1) Eine in diesem Gesetz angeordnete Schriftform kann durch unmittelbare Eingabe von Anträgen und Erklärungen der Verfahrensbeteiligten über die Kommunikationsplattform nach § 1131 ersetzt werden, sofern hierfür digitale Eingabesysteme zur Verfügung stehen und eines der folgenden Identifizierungsverfahren genutzt wird:

1. für die Identifizierung von Rechtsanwälten: das Verfahren zum Zugang zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach § 31a Absatz 3 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung;
2. für die Identifizierung anderer Verfahrensbeteiligter: ein Verfahren über ein Nutzerkonto nach § 2 Absatz 5 in Verbindung mit § 3 Absatz 4 des Onlinezugangsgesetzes.

Wurde der Nachweis der Identität nach Satz 1 erbracht, so kann die spätere Authentifizierung des Inhabers des Identitätsnachweises auch durch andere geeignete Authentisierungsmittel erfolgen.

(2) Eine in diesem Gesetz angeordnete Schriftform kann auch durch Übermittlung elektronischer Dokumente über die Kommunikationsplattform ersetzt werden, sofern

1. ein Identifizierungsverfahren nach Absatz 1 genutzt wird,
2. bei der Datenübermittlung ein sicheres Verfahren verwendet wird, das die Authentizität und Integrität der Daten gewährleistet, und
3. für die elektronischen Dokumente auf der Kommunikationsplattform eine automatisierte Bearbeitung durch das Gericht eröffnet ist.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die ein Rechtsanwalt nach Satz 1 bei Gericht einreicht, sind als strukturierte Datensätze zu übermitteln, sofern die für die

Übermittlung und Bearbeitung von Daten geltenden Standards und Dateiformate in der Rechtsverordnung nach § 1131 Absatz 5 als verbindlich festgelegt sind. § 130a Absatz 6 gilt entsprechend.

(3) Die Gerichte haben bei der digitalen Kommunikation mit den Verfahrensbeteiligten und bei der Bereitstellung von elektronischen Dokumenten zum Abruf ein sicheres Verfahren zu verwenden, das die Authentizität und Integrität der Daten gewährleistet.

(4) Bei der Bereitstellung eines elektronischen Dokuments über die Kommunikationsplattform ist der Empfänger über das von ihm zu diesem Zweck angegebene Postfach oder die von ihm zu diesem Zweck angegebene Adresse spätestens am Tag der Bereitstellung des elektronischen Dokuments darüber zu benachrichtigen, dass dieses abgerufen werden kann. Satz 1 gilt entsprechend für die weitere digitale Kommunikation zwischen dem Gericht und den Verfahrensbeteiligten über die Kommunikationsplattform.

(5) Besteht eine Nutzungspflicht nach § 1133, so kann ein elektronisches Dokument abweichend von § 173 Absatz 1 und 3 auch zugestellt werden, indem es zum Datenabruf über die Kommunikationsplattform bereitgestellt wird. Der Empfänger hat sich beim Datenabruf zu authentisieren. Die Zeitpunkte der Bereitstellung und des Abrufs sind dem Empfänger und dem Gericht automatisiert zu bestätigen. § 173 Absatz 4 Satz 4 und 5 ist entsprechend anzuwenden.

§ 1133

Nutzungspflichten; Gelegenheit zur Identifizierung

(1) Ist eine Kommunikationsplattform bereitgestellt, müssen die Verfahrensbeteiligten diese zur digitalen Kommunikation im Verfahren nutzen. Satz 1 gilt nicht für Parteien, die natürliche Personen sind und nicht anwaltlich vertreten sind und die sich nicht nach § 1132 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 identifiziert haben; diesen steht auch die Einreichung von Anträgen und Erklärungen bei Gericht nach den allgemeinen Vorschriften offen.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht, sofern für einen Verfahrensbeteiligten kein Identifizierungsverfahren über die Kommunikationsplattform nach § 1132 Absatz 1 Satz 1 zur Verfügung steht oder soweit für einen digitalen Kommunikationsvorgang im Verfahren keine Nutzung der Kommunikationsplattform eröffnet ist. Ist die digitale Kommunikation über die Kommunikationsplattform aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, so gilt § 130d Satz 2 und 3 entsprechend. Ist die digitale Kommunikation über die Kommunikationsplattform für einen Verfahrensbeteiligten nicht zumutbar, so kann das Gericht gestatten, dass die Einreichung von Anträgen und Erklärungen nach den allgemeinen Vorschriften erfolgt.

(3) Ist ein Verfahrensbeteiligter nach Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 nicht zur Nutzung der Kommunikationsplattform verpflichtet, so kann das Gericht anordnen, dass die weitere Kommunikation durch alle Verfahrensbeteiligten ohne Nutzung der Kommunikationsplattform zu führen ist.

(4) Der Beklagte ist mit der Zustellung der Klageschrift auf den Umfang der Nutzungspflichten nach den Absätzen 1 bis 3 hinzuweisen; ihm ist Gelegenheit zu geben, sich binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung über die Kommunikationsplattform zu identifizieren.

Titel 4

Evaluierung

§ 1134

Evaluierung

(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts werden unter Beteiligung der an der Erprobung des Online-Verfahrens teilnehmenden Länder und auf der Grundlage der technischen Entwicklung und der durch die Erprobung gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse vier Jahre und acht Jahre nach dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 25 Absatz 1 dieses Gesetzes] evaluiert.

(2) Im Rahmen der Evaluierung soll untersucht werden,

1. in welchem Umfang von der Nutzung digitaler Eingabesysteme bei Klageeinreichung und im weiteren Verfahren Gebrauch gemacht wurde,
2. inwieweit Anwendungsgebiete für eine Vielzahl gleichgelagerter und standardisierbarer Verfahren inhaltlich und technisch erfasst werden konnten,
3. in welchem Umfang und mit welchen Erfahrungen die Gerichte von den Möglichkeiten der §§ 1126 bis 1130 Gebrauch gemacht haben,
4. welche Funktionalitäten und Anwendungsmodule nach § 1131 Absatz 1 über die Kommunikationsplattform bereitgestellt wurden,
5. welche Kosten und welcher Nutzen bei der Umsetzung der Vorschriften dieses Abschnitts entstanden sind und
6. inwieweit Fortentwicklungen und Verstetigungen der Gesetzgebung zum Online-Verfahren geboten sind.

Abschnitt 3

Erprobung weiterer digitaler Eingabesysteme

§ 1135

Umfang der Erprobung

(1) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz kann digitale Eingabesysteme als Referenzimplementierung entwickeln und bundeseinheitlich zur Erprobung bereitstellen, soweit diese dem elektronischen Erstellen von Anträgen oder Erklärungen nach § 129a Absatz 1 dienen. Satz 1 gilt nicht im Anwendungsbereich des Online-Verfahrens nach Abschnitt 2 dieses Buches.

(2) § 1125 Absatz 2 bis 4 gilt entsprechend.

Evaluierung

(1) § 1135 wird unter Beteiligung der an der Erprobung der digitalen Eingabesysteme teilnehmenden Länder und auf der Grundlage der technischen Entwicklung und der durch die Erprobung gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse vier Jahre und acht Jahre nach dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 25 Absatz 1 dieses Gesetzes] evaluiert.

(2) Im Rahmen der Evaluierung soll untersucht werden,

1. in welchem Umfang digitale Eingabesysteme nach § 1135 genutzt wurden,
2. welche Anwendungsgebiete inhaltlich und technisch erfasst werden konnten,
3. welche Kosten und welcher Nutzen bei der Entwicklung und Anwendung der digitalen Eingabesysteme entstanden sind und
4. inwieweit Fortentwicklungen und Verstärkungen der Gesetzgebung zu den digitalen Eingabesystemen geboten sind.“

Artikel 2

Weitere Änderung der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung, die zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu Buch 12 Abschnitt 1 wird gestrichen.
 - b) Die Angabe zu Buch 12 Abschnitt 2, Buch 12 Abschnitt 2 Titel 1, den §§ 1122 und 1123, Buch 12 Abschnitt 2 Titel 2, den §§ 1124 bis 1130, Buch 12 Abschnitt 2 Titel 3, den §§ 1131 bis 1133, Buch 12 Abschnitt 2 Titel 4, § 1134, Buch 12 Abschnitt 3 und den §§ 1135 und 1136 wird gestrichen.
2. Vor § 1121 wird die Überschrift des Abschnitts 1 gestrichen.
3. Buch 12 Abschnitt 2 und 3 wird gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes

Das Bundesverfassungsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl. I S. 1473), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 440) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 23a Absatz 4 wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird gestrichen.
 - b) Die Nummern 2 bis 6 werden zu den Nummern 1 bis 5.
2. In Satz 2 wird die Angabe „Nummer 3 bis 5“ durch die Angabe „Nummer 2 bis 4“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

Die Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 37 Satz 3 wird die Angabe „Nummer 2 bis 5“ durch die Angabe „Nummer 1 bis 4“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Schutzschriftenregisterverordnung

Die Schutzschriftenregisterverordnung vom 24. November 2015 (BGBl. I S. 2135), die durch Artikel 14 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird gestrichen.
2. Die Nummern 2 und 3 werden zu den Nummern 1 und 2.

Artikel 6

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 7. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 351) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 32a wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Nummer 4 und 5“ durch die Angabe „Nummer 3 und 4“ ersetzt.
2. Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird gestrichen.
 - bb) Die Nummern 2 bis 6 werden zu den Nummern 1 bis 5.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „Nummer 3 bis 5“ durch die Angabe „Nummer 2 bis 4“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Strafvollzugsgesetzes

Das Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088; 1977 I S. 436), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 120 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 4 Satz 1 Nummer 6“ durch die Angabe „Absatz 4 Satz 1 Nummer 5“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen

Das Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1537), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 77b Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Die Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. Die Zulassung der elektronischen Übermittlung nach § 77a Absatz 1 kann auf einzelne Gerichte und Behörden sowie auf einzelne Verfahren oder Verfahrensabschnitte beschränkt werden. Die elektronische Aktenführung nach § 77a Absatz 4 sowie die Zulassung der Weiterführung in elektronischer beziehungsweise Papierform können jeweils auf einzelne Gerichte oder Behörden oder auf allgemein bestimmte Verfahren oder Verfahrensabschnitte beschränkt werden; wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren oder Verfahrensabschnitten die Akten elektronisch geführt werden oder geführt werden können und in welchen Verfahren oder Verfahrensabschnitten die Akten in elektronischer beziehungsweise Papierform weitergeführt werden.“

Artikel 9

Änderung der Rahmenbeschluss-Geldsanktionen-E-Rechtsverkehrs-und-Aktenführungsverordnung

Die Rahmenbeschluss-Geldsanktionen-E-Rechtsverkehrs-und-Aktenführungsverordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3582), die durch Artikel 17 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 3 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Ein sicherer Übermittlungsweg ist der Übermittlungsweg zwischen den besonderen elektronischen Anwaltspostfächern nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsordnung oder einem entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfach und der elektronischen Poststelle des Bundesamtes für Justiz.“

Artikel 10

Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

Das Arbeitsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 46c wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Nummer 4 und 5“ durch die Angabe „Nummer 3 und 4“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 1 wird gestrichen.

bbb) Die Nummern 2 bis 6 werden zu den Nummern 1 bis 5.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Nummer 3 bis 5“ durch die Angabe „Nummer 2 bis 4“ ersetzt.

2. In § 46g Satz 2 wird die Angabe „Nummer 2“ durch die Angabe „Nummer 1“ ersetzt.

Artikel 11

Weitere Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

Das Arbeitsgerichtsgesetz, das zuletzt durch Artikel 10 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 46g Satz 2 wird die Angabe „Nummer 2 oder Nummer 4“ durch die Angabe „Nummer 1 oder 3“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

Das Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 65a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Nummer 4 und 5“ durch die Angabe „Nummer 3 und 4“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nummer 1 wird gestrichen.
 - bbb) Die Nummern 2 bis 6 werden zu den Nummern 1 bis 5.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Nummer 3 bis 5“ durch die Angabe „Nummer 2 bis 4“ ersetzt.
2. In § 65d Satz 2 wird die Angabe „Nummer 2“ durch die Angabe „Nummer 1“ ersetzt.

Artikel 13

Weitere Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

Das Sozialgerichtsgesetz, das zuletzt durch Artikel 12 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 65d Satz 2 wird die Angabe „Nummer 2 oder Nummer 4“ durch die Angabe „Nummer 1 oder 3“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Die Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 55a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Nummer 4 und 5“ durch die Angabe „Nummer 3 und 4“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nummer 1 wird gestrichen.
 - bbb) Die Nummern 2 bis 6 werden zu den Nummern 1 bis 5.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Nummer 3 bis 5“ durch die Angabe „Nummer 2 bis 4“ ersetzt.
2. In § 55d Satz 2 wird die Angabe „Nummer 2“ durch die Angabe „Nummer 1“ ersetzt.

Artikel 15

Weitere Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Die Verwaltungsgerichtsordnung, die zuletzt durch Artikel 14 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 55d Satz 2 wird die Angabe „Nummer 2 oder Nummer 4“ durch die Angabe „Nummer 1 oder 3“ ersetzt.

Artikel 16

Änderung der Finanzgerichtsordnung

Die Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262; 2002 I S. 679), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 52a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Nummer 4 und 5“ durch die Angabe „Nummer 3 und 4“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nummer 1 wird gestrichen.
 - bbb) Die Nummern 2 bis 6 werden zu den Nummern 1 bis 5.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Nummer 3 bis 5“ durch die Angabe „Nummer 2 bis 4“ ersetzt.
2. In § 52d Satz 2 wird die Angabe „Nummer 2“ durch die Angabe „Nummer 1“ ersetzt.

Artikel 17

Weitere Änderung der Finanzgerichtsordnung

Die Finanzgerichtsordnung, die zuletzt durch Artikel 16 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 52d Satz 2 wird die Angabe „Nummer 2 oder Nummer 4“ durch die Angabe „Nummer 1 oder 3“ ersetzt.

Artikel 18

Änderung der Patentanwaltsordnung

Die Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), die zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 35 Satz 3 wird die Angabe „Nummer 2, 3 und 5“ durch die Angabe „Nummer 1, 2 und 4“ ersetzt.

Artikel 19

Änderung der Patentanwaltsverzeichnisverordnung

Die Patentanwaltsverzeichnisverordnung vom 17. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5219, 5227), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 340) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „Nummer 2 und 5“ durch die Angabe „Nummer 1 und 4“ ersetzt.

Artikel 20

Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 110c Satz 1 wird die Angabe „Absatz 4 Satz 1 Nummer 6“ durch die Angabe „Absatz 4 Satz 1 Nummer 5“ ersetzt.

Artikel 21

Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Das Steuerberatungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 86g Satz 3 wird die Angabe „Nummer 2 bis 5“ durch die Angabe „Nummer 1 bis 4“ ersetzt.

Artikel 22

Änderung der Wirtschaftsprüferordnung

Die Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), die zuletzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 58b wird die Angabe „Nummer 2, 4 oder 5“ durch die Angabe „Nummer 1, 3 oder 4“ ersetzt.

Artikel 23

Änderung des Gerichtskostengesetzes

Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2014 (BGBl. I S. 154), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 7. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 109) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 69b Satz 1 wird nach der Angabe „1211“ die Angabe „,,, 1217“ eingefügt.
2. Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:
 - a) In der Gliederung wird nach der Angabe zu Teil 1 Hauptabschnitt 2 Abschnitt 1 Unterabschnitt 3 die folgende Angabe eingefügt:

„Unterabschnitt 4 Online-Verfahren nach Buch 12 Abschnitt 2 der Zivilprozessordnung“.

b) Nach Nummer 1215 wird der folgende Unterabschnitt 4 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
<i>„Unterabschnitt 4 Online-Verfahren nach Buch 12 Abschnitt 2 der Zivilprozessordnung</i>		
1216	Verfahren im Allgemeinen Absatz 1 der Anmerkung zu Nummer 1210 gilt entsprechend.	2,0
1217	Beendigung des gesamten Verfahrens durch 1. Zurücknahme der Klage a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung, b) in den Fällen des § 1128 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 ZPO vor dem Zeitpunkt, der dem Schluss der mündlichen Verhandlung entspricht, oder c) im Fall des § 1127 Abs. 3 ZPO vor Ablauf des Tages, an dem das Urteil der Geschäftsstelle übermittelt wird, wenn keine Entscheidung nach § 269 Abs. 3 Satz 3 ZPO über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Parteien über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung einer Partei folgt, 2. Anerkenntnisurteil, Verzichtsurteil oder Urteil, das nach § 313a Abs. 2 ZPO keinen Tatbestand und keine Entscheidungsgründe enthält oder nur deshalb Tatbestand und die Entscheidungsgründe enthält, weil zu erwarten ist, dass das Urteil im Ausland geltend gemacht wird (§ 313a Abs. 4 Nr. 5 ZPO), 3. gerichtlichen Vergleich oder 4. Erledigungserklärungen nach § 91a ZPO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Parteien über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung einer Partei folgt, es sei denn, dass bereits ein anderes als eines der in Nummer 2 genannten Urteile vorausgegangen ist: Die Gebühr 1216 ermäßigt sich auf Die Anmerkung zu Nummer 1211 gilt entsprechend.	1,0.“

Artikel 24

Weitere Änderung des Gerichtskostengesetzes

Das Gerichtskostengesetz, das zuletzt durch Artikel 23 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 69b Satz 1 wird die Angabe „1217,“ gestrichen.
2. Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:
 - a) In der Gliederung wird die Angabe zu Teil 1 Hauptabschnitt 2 Abschnitt 1 Unterabschnitt 4 gestrichen.

- b) Teil 1 Hauptabschnitt 2 Abschnitt 1 Unterabschnitt 4 wird gestrichen.

Artikel 25

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Artikel 11, 13, 15 und 17 treten am 1. Januar 2026 in Kraft.

(3) Die Artikel 2 und 24 treten am 1. Januar 2036 in Kraft.

EU-Rechtsakte:

1. Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (ABl. L 46 vom 17.2.2004, S. 1; L 119 vom 7.5.2019, S. 202)
2. Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen (ABl. L 199 vom 31.7.2007, S. 1; L 141 vom 5.6.2015, S. 118; L 025 vom 30.1.2018, S. 84), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/2844 vom 13. Dezember 2023 (ABl. L, 2023/2844, 27.12.2023, ELI) geändert worden ist

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Digitale Kommunikationsformen, Technologien und Plattformen gehören heute zum Alltag großer Teile der Bevölkerung. Dies weckt in der Öffentlichkeit die berechnete Erwartung, auch mit der Justiz durch niedrighschwellige und nutzerfreundliche Kommunikationsformate digital in Kontakt treten zu können. Das zivilgerichtliche Online-Verfahren soll es Bürgerinnen und Bürgern daher ermöglichen, ihre Ansprüche im Bereich niedriger Streitwerte in einem einfachen, nutzerfreundlichen, barrierefreien und digital unterstützten Gerichtsverfahren geltend zu machen. Dadurch kann der Zugang zum Recht weiter verbessert und das Vertrauen der Bevölkerung in die Funktionsfähigkeit der Justiz gestärkt werden. Damit wird die Erreichung von Nachhaltigkeitsziel 16 der Agenda 2030 der Vereinten Nationen unterstützt, das den Zugang zum Recht für alle Menschen und den Aufbau leistungsfähiger, rechenschaftspflichtiger und transparenter Institutionen auf allen Ebenen verlangt. Darüber hinaus kann eine weitergehende und barrierefreie Digitalisierung des Verfahrens den Zugang zur Justiz für Menschen mit Behinderungen erleichtern. Der Entwurf dient daher auch der Umsetzung von Artikel 13 der UN-Behindertenrechtskonvention.

Alle Bürgerinnen und Bürger sollen von der fortschreitenden Digitalisierung profitieren und gleiche Chancen beim digitalen Zugang zur Justiz haben. Dafür müssen sie in einfacher und verständlicher Sprache darüber informiert werden, wie sie digitale Dienste nutzen und ihre Rechte auf diese Weise geltend machen können. Das Online-Verfahren und die digitale Rechtsantragstelle sind dabei wesentliche Bestandteile eines in Konzeption befindlichen Bund-Länder-Justizportals für Onlinedienstleistungen. Gleichzeitig darf der Einsatz digitaler Technologien in den Justizsystemen die Verfahrensgarantien für Personen, die keinen Zugang zu diesen Technologien haben, nicht einschränken.

Für die Justiz kann die strukturierte Erfassung des Prozessstoffs und sonstiger Anträge und Erklärungen die Arbeit an den Gerichten – für Richterinnen und Richter und weitere Mitarbeitende der Justizpraxis – effizienter und moderner gestalten. Digitale Instrumente können dazu beitragen, Verfahren besser zu strukturieren, den Prozessstoff schneller zu sortieren und aufzubereiten und so insbesondere die Erledigung standardisierter Aufgaben zu beschleunigen.

Darüber hinaus ermöglichen es die Regelungen, auch für die Anwaltschaft bedarfsgerechte Lösungen anzubieten. Dies gilt insbesondere, wenn sie Legal Tech einsetzen, etwa zur Übernahme von professionell vorgefertigten Inhalten im Bereich sogenannter Massenverfahren. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nutzen im Rahmen ihrer Berufsausübung oftmals digitale Technologien, wobei sich vor allem standardisierbare Rechtsgebiete für eine stärker digitalisierte Rechtsdurchsetzung eignen. Geboten ist daher eine Fortentwicklung der digitalen Kommunikation mit den Gerichten, die der fortschreitenden Technologisierung im anwaltlichen Bereich entspricht. Die für das Verfahren relevanten Daten können dabei in standardisierter Form über digitale Eingabesysteme abgefragt und als strukturierter Datensatz an die Gerichte übermittelt werden. Für die technische Anbindung soll das besondere elektronische Anwaltspostfach genutzt werden.

1. Gesetzlicher Entwicklungsstand

Zentrale Bestandteile der digitalen Transformation der Justiz sind der elektronische Rechtsverkehr von Gerichten und Staatsanwaltschaften mit den Verfahrensbeteiligten sowie die

Einführung der elektronischen Akte. Damit einher gingen in den vergangenen Jahren umfassende Reformen, für das Zivilverfahren insbesondere durch das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607). Derzeit wird die elektronische Akte in den verschiedenen Verfahrensordnungen in den Ländern und im Bund implementiert und ist bis zum 1. Januar 2026 verpflichtend einzuführen.

Die elektronische Akte ist eine zentrale Voraussetzung für einen rein digitalen elektronischen Rechtsverkehr und ermöglicht zugleich eine moderne Arbeitsweise bei den Gerichten und den Verfahrensbeteiligten. Zudem ist auch der vermehrte Einsatz von Videokonferenztechnik in der Gerichtsbarkeit Ausdruck einer zeitgemäßen Justiz, wobei der gesetzliche Rahmen durch das Gesetz zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 237) erweitert und flexibilisiert wurde. Des Weiteren wurde durch das [Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz vom 12. Juli 2024 \(BGBl. 2024 I Nr. 234\)](#) durch Rechtsanpassungen im Bereich des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Aktenführung die Digitalisierung in allen Verfahrensordnungen weiter gefördert.

Die Entwicklung und Erprobung des Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit sowie die Erprobung weiterer digitaler Eingabesysteme aus dem Aufgabenbereich der Rechtsantragstellen knüpfen hieran an. Durch Rechtsanpassungen im Bereich des elektronischen Rechtsverkehrs und im Prozessrecht sollen neue Kommunikationsformen und Verfahrensabläufe im Zivilprozess an den pilotierenden Gerichten erprobt werden. Hiermit gehen Abweichungen von der Gesamtstrategie „Elektronische Kommunikation mit der Justiz“ der Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz einher.

2. Ergänzungsbedarf

Die Rechtswirklichkeit des elektronischen Rechtsverkehrs ist vorwiegend auf professionelle Anwender ausgerichtet, wobei insbesondere Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (besonderes elektronisches Anwaltspostfach), Notarinnen und Notare (besonderes elektronisches Notarpostfach) und Behörden sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts (besonderes elektronisches Behördenpostfach) über besondere elektronische Postfächer am elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten teilnehmen. Bürgerinnen und Bürger stehen dagegen bislang nicht im primären Fokus des elektronischen Rechtsverkehrs. Das durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) eingeführte elektronische Bürger- und Organisationenpostfach hat sich für diese bislang nicht in der Breite durchgesetzt. Die Anbindung von Nutzerkonten nach dem Onlinezugangsgesetz (OZG) ist bundesweit erst mit der Schaffung des „Mein Justizpostfach“ (MJP) im Oktober 2023 realisiert worden. Onlinedienste der Justiz werden bisher nur vereinzelt in den Ländern auf der Grundlage eines Übermittlungswegs zwischen einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens genutzten Postfach- und Versanddienst eines OZG-Nutzerkontos und der elektronischen Poststelle des Gerichts eingesetzt. In der Rechtspraxis reichen Bürgerinnen und Bürger, die nicht anwaltlich vertreten sind, eine Klage daher in der Regel nach wie vor schriftlich per (Brief-)Post bei Gericht ein.

Zudem gewährleistet der elektronische Rechtsverkehr für sich genommen keine Benutzerführung durch digitale Eingabe- und Abfragesysteme. Auch das Online-Mahnverfahren ist grundsätzlich nicht für absehbar streitige Forderungen geeignet. Bürgerinnen und Bürger ohne anwaltliche Vertretung haben daher bislang nur in sehr eingeschränktem Maße die Möglichkeit, eine Klage niedrigschwellig auf elektronischem Weg bei Gericht einzureichen. Das Online-Verfahren soll hier Abhilfe schaffen, indem das Zivilverfahren in diesem (Teil-)Bereich modernisiert und den heutigen Erwartungen der Rechtsuchenden an ein digitales und nutzerfreundliches Verfahren angepasst wird. Die Online-Angebote von

Inkassodienstleistern im Bereich Legal Tech und auch von Schlichtungsstellen zeigen, dass die digitale Erfassung von Rechtsanliegen möglich ist und von den Bürgerinnen und Bürgern auch angenommen wird.

Darüber hinaus findet die fortschreitende Digitalisierung bei der Anwaltschaft und der zunehmende Einsatz von Legal Tech bislang nur wenig Berücksichtigung im Prozessrecht. In den Ländern werden zwar zunehmend technische Unterstützungssysteme entwickelt und genutzt, die den Gerichten insbesondere für die Bewältigung von Massen- und Umfangsverfahren Unterstützung bieten können. Diese Unterstützungssysteme beschränken sich aber in weiten Teilen auf einen gerichtswirtschaftlichen Gebrauch, der auf der Anlieferung von elektronischen Dokumenten nach der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – und damit auf dem führenden Dateiformat PDF – beruht. Gerade im Bereich der Massenverfahren kann hier durch eine fortschreitende Standardisierung der Datenübermittlung und etwaige Nutzungspflichten eine weitergehende Ressourcenschonung bei den Gerichten erreicht werden.

3. Forderungen aus Rechtspraxis, Wissenschaft und Politik

Die Länderarbeitsgruppe „Legal Tech“ hat sich im Jahr 2019 im Auftrag der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister mit einem „beschleunigten Online-Verfahren“ – auch unter Berücksichtigung rechtsvergleichender Untersuchungen – befasst (vergleiche den Abschlussbericht der Länderarbeitsgruppe „Legal Tech: Herausforderungen für die Justiz“, 2019, S. 74 ff.). Des Weiteren hat die Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“ der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs in ihrem Anfang 2021 vorgelegten Diskussionspapier (OLG-Diskussionspapier zur Modernisierung des Zivilprozesses) die Einführung eines „beschleunigten Online-Verfahrens“ umfassend untersucht und konkrete Vorschläge zur Modernisierung des Zivilprozesses unterbreitet. Nach den Münchener Thesen zum Zivilprozess der Zukunft der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs vom Mai 2024 soll ein besonderes Online-Verfahren als rein digitales „Fast-Track-Verfahren“ entwickelt werden, das einen niederschweligen Zugang zum Recht biete (These A.4). Der 74. Deutsche Juristentag hat vorgeschlagen, dass die effektive Durchsetzung von „small claims“ durch geeignete Regelungen unterstützt werden sollte (vergleiche Beschlüsse des 74. Deutschen Juristentags zu A.5). Zuletzt hat die auf Beschluss der Justizministerinnen und Justizminister des Bundes und der Länder eingesetzte Reformkommission „Zivilprozess der Zukunft“ in ihrem Abschlussbericht vom Januar 2025 empfohlen, den Zugang zum Recht durch das Angebot eines Online-Verfahrens zu stärken (vergleiche den Abschlussbericht 2025, S. 212 ff.). Zudem gab es in der Rechtswissenschaft und Literatur bereits zahlreiche Stellungnahmen zu möglichen Rahmenbedingungen eines zivilgerichtlichen Online-Verfahrens (vergleiche etwa Meller-Hannich/Nöhre, NJW 2019, 2522; Rühl, JZ 2020, 809; Voß, VuR 2021, 243; Christensen, AnwBl 2021, 286; Hartung, AnwBl 2021, 287; Meller-Hannich, NZM 2022, 353; Rühl, in: Göttinger Kolloquien zur Digitalisierung des Zivilverfahrensrechts, Band 1, 2022, S. 63 ff.; Korves, in: Schriften zum Prozessrecht, Band 284, 2022, 117; Albrecht, <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/zpoblog/beschleunigtes-onlineverfahren-reallabor-strategie-bundesregierung-julian-albrecht>, letzter Zugriff am 3. August 2024; siehe auch zu „smarten Klagetools“ Köbler, ZRP 2023, 133 und zu einem „Fast-Track-Verfahren“ Podszun/Weber, ZJP 137 (2024), 71).

Der Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode zwischen CDU, CSU und SPD spricht sich für eine weitere Erleichterung des Zugangs zum Recht aus und sieht die Einführung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit vor.

Bereits auf dem Digitalgipfel der Justizministerinnen und Justizminister von Bund und Ländern vom 30. März 2023 wurde beschlossen, den Zugang zum Recht durch eine weitergehende Digitalisierung zu verbessern und so den Anforderungen an eine bürgernahe, niedrigschwellig und diskriminierungsfrei zugängliche, barrierefreie und effiziente Justiz im

modernen Rechtsstaat Rechnung zu tragen. Auch mit dem Bund-Länder-Digitalgipfel vom 10. November 2023 haben die Justizministerinnen und Justizminister des Bundes und der Länder nochmals bekräftigt, dass der digitale Transformationsprozess in der Justiz neben organisatorischen und technischen Maßnahmen auch eine Modernisierung der Prozessordnungen umfassen müsse; das Potential der fortschreitenden Digitalisierung solle konsequent für eine bürgernahe, niedrighschwellig zugängliche und moderne Justiz und für die Bewältigung umfangreicher und komplexer Verfahren sowie von Massenverfahren nutzbar gemacht werden. Um die Erprobung technischer Lösungen aus Digitalprojekten des Bundes und der Länder zu ermöglichen, sei unter anderem die frühzeitige Schaffung von Rechtsgrundlagen für Pilotierungen in den Prozessordnungen erforderlich.

Daneben stellt sich nach dem 2023 vorgelegten Abschlussbericht zur Studie zur „Erforschung der Ursachen des Rückgangs der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten“ die Situation bei eher geringwertigen privaten Individualforderungen als problematisch dar. Betroffen sei hier ein Großteil der Forderungen des amtsgerichtlichen „Gemischtwarenladens“, der sich von 2005 bis 2019 um mehr als ein Drittel verkleinert habe (S. 334 des Berichts). Bei Forderungen, die die Bagatellschwelle überschreiten würden, aber dennoch nicht hochwertig genug seien, um anwaltliche Beratung und gerichtliche Durchsetzung lohnenswert zu machen, gebe es im derzeitigen Justizsystem letztlich kaum ein passendes Angebot für eine Durchsetzung (S. 334 des Berichts mit Verweis auf Meller-Hannich, NZM 2022, 353). Ein Angebot für die Durchsetzung eher geringwertiger individueller privater Ansprüche müsse einfach und relativ günstig funktionieren, damit die entsprechenden Prozesse wirtschaftlich vernünftig bleiben würden beziehungsweise werden. An dieser Stelle könne ein vereinfachter, insbesondere digitalisierter Zugang zur Justiz Abhilfe schaffen beziehungsweise Teil einer Lösung sein (S. 337 des Berichts). Ein vereinfachtes, beschleunigtes streitiges Verfahren sei dabei auch und insbesondere als Angebot für kleinere bis mittlere, wenig gleichartige Forderungen vorstellbar (S. 338 des Berichts).

4. Parallelen nach dem OZG

Darüber hinaus wird für Verwaltungsleistungen mit dem OZG unter Einbezug der Änderungen durch das Gesetz zur Änderung des Onlinezugangsgesetzes sowie weiterer Vorschriften zur Digitalisierung der Verwaltung vom 19. Juli 2024 ([BGBl. 2024 I Nr. 245 – OZG-Änderungsgesetz](#)) das Ziel verfolgt, eine einfache, moderne und digitale Verfahrensabwicklung im übergreifenden Portalverbund zu ermöglichen. Diese Entwicklungen rufen bei den Bürgerinnen und Bürgern und Unternehmen die berechtigte Erwartung hervor, auch im Justizbereich zeitgemäße und durchgängig digitale Zugänge zu den Gerichten und einheitliche Identifizierungs- und Authentifizierungsmittel nutzen zu können.

Vor diesem Hintergrund soll in der Justiz die weitere Digitalisierung parallel zu den Entwicklungen im Verwaltungsbereich nach dem OZG fortentwickelt werden. Dies gilt sowohl für das Vorhaben zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens als auch für das Vorhaben zur Entwicklung einer digitalen Rechtsantragstelle. Es werden nutzerfreundliche, barrierefreie, digitale Zugänge zur Justiz in einem Umfeld angestrebt, das auch für weitere Onlinedienste genutzt wird. Die Onlinedienste der Justiz können – weitgehend parallel zum Verwaltungsbereich nach § 2 Absatz 8 Satz 1 und 2 OZG – ein elektronisches Angebot an die Nutzenden darstellen, um die Abwicklung elektronischer Justizleistungen zu ermöglichen; der Onlinedienst kann insoweit dem elektronischen Erstellen von Anträgen und Erklärungen, der Offenlegung der hiermit verbundenen Daten an die Gerichte sowie der Übermittlung elektronischer Dokumente und Informationen an die Nutzenden dienen. Zudem wird auch die Vernetzung der Postfach-, Identifizierungs- und Authentifizierungslösungen im Justiz- und Verwaltungsbereich weiter verfestigt, indem die digitalen Eingabesysteme und die Kommunikationsplattform nach diesem Gesetz über die Nutzerkonten nach dem OZG angebunden sind. Erfasst werden dabei nicht nur Bürgerinnen und Bürger über deren OZG-Bürgerkonten, sondern – auf der Grundlage der weiteren IT-Entwicklung – auch Unternehmen über deren OZG-Organisationskonten.

Gemeinsam ist Digitalisierungsprojekten in Zusammenarbeit von Bund und Ländern, dass ein föderaler Staat besondere Herausforderungen für IT-Infrastrukturen und damit eine enge und arbeitsteilige Kooperation zwischen Bund und Ländern und den Ländern untereinander erfordert. Zentrale Anliegen sind dabei die Interoperabilität der Systeme und ein nutzerorientierter Zugang. Dieser Zielrichtung soll im Online-Verfahren Rechnung getragen werden, indem eine bundeseinheitliche Bereitstellung und Anwendung von Eingabe- und Kommunikationssystemen rechtlich verankert wird. Auf diese Weise werden Synergieeffekte genutzt und eine nutzerfreundliche, zentrale Portallösung gewährleistet.

5. Regelungsziel der Erprobung

Die IT-Landschaft der Justiz ist heterogen und die Ausstattung der Gerichte mit der elektronischen Akte befindet sich noch im Aufbau. Zudem sind moderne Technologien und Plattformlösungen nur begrenzt mit den herkömmlichen Prinzipien des elektronischen Rechtsverkehrs – mit einer Punkt-zu-Punkt-Kommunikation über Postfachlösungen – vereinbar. Die Postfächer im Sinne der Zivilprozessordnung (ZPO) ermöglichen lediglich den schriftformersetzenden Versand elektronischer Dokumente an die Gerichte sowie die Zusendung elektronischer Dokumente durch die Gerichte an die Postfachinhaber, nicht aber die unmittelbare Nutzung digitaler Eingabesysteme über eine Plattform mit Identifizierungsverfahren. Insgesamt wird die Kommunikation im Zivilprozess damit primär in Dokumenten gedacht, nicht aber in strukturierten Daten. Die Entwicklung und Erprobung des Online-Verfahrens stößt daher teilweise auf praktische Hindernisse.

Vor diesem Hintergrund soll das Online-Verfahren in der Pilotphase nicht bundeseinheitlich verpflichtend eingeführt werden. Vielmehr soll interessierten Ländern durch die Schaffung einer Länderöffnungsklausel die Möglichkeit eröffnet werden, das Online-Verfahren im Rahmen zeitlich befristeter Pilotprojekte zu erproben. Konkret soll es den Ländern ermöglicht werden, durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt für die Einführung des Online-Verfahrens zu bestimmen und auf einzelne Gerichte zu begrenzen. Auf diese Weise wird die Möglichkeit einer schrittweisen Anwendung der neuen Regelungen in der gerichtlichen Praxis gewährleistet.

Zugleich soll die Normierung des Online-Verfahrens zum Anlass genommen werden, in der ZPO ein neues Buch 12 als Regelungsstandort auch für etwaige künftige Erprobungsgesetzgebung zu verankern. Dieses Buch soll einem doppelten Erprobungszweck Rechnung tragen: Zum einen der Ermöglichung der praktischen Erprobung neuer digitaler Technologien, Kommunikationsformen und neuer Verfahrensabläufe in der Zivilgerichtsbarkeit, zum anderen dem Lernen für eine mögliche dauerhafte Regulierung aufgrund der durch die Erprobung gewonnenen Erkenntnisse. Auf diese Weise soll die weitere Modernisierung des Zivilprozesses unterstützt werden.

Das Gesetz greift damit den Gedanken der sogenannten Reallabore für den Bereich der Ziviljustiz auf, mit denen Testräume zur Erprobung neuer Technologien unter realen Bedingungen mit dem Ziel eines regulatorischen Erkenntnisgewinns geschaffen werden. Im Online-Verfahren wird damit für die Justiz die Möglichkeit geschaffen, an den pilotierenden Gerichten – also im Reallabor – Innovationen kontrolliert zu erproben, die im allgemein gültigen rechtlichen Rahmen (noch) nicht vorgesehen sind. Zugleich eröffnen die Experimentierklauseln dem Gesetzgeber die Möglichkeit, vor einem möglichen bundesweiten Rollout zunächst an ausgewählten Gerichten im Echtbetrieb Erfahrungen zu Möglichkeiten und Grenzen des Online-Verfahrens und zum Einsatz moderner Technologien zu sammeln und so den verfahrensrechtlichen Rahmen evidenzbasiert fortzuentwickeln.

Der Entwurf verzichtet dementsprechend bewusst darauf, technische und organisatorische Vorgaben im Detail zu machen. Moderne Technologien erfordern ein flexibles Recht, das Innovationen ermöglicht und gleichzeitig die Verfahrensgarantien und technischen Schutzstandards bewahrt. Durch technologieoffene Regelungen wird der Justiz damit die Möglichkeit gegeben, auf zukünftige IT-Entwicklungen und Anforderungen zeitnah zu reagieren.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Unter Berücksichtigung des unter A.I. dargelegten Reformbedarfs sieht der Entwurf im Wesentlichen Folgendes vor:

1. Anwendungsbereich

Die Erprobung des Online-Verfahrens ist auf Klageverfahren vor den Amtsgerichten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten beschränkt, in denen die Zahlung einer Geldsumme geltend gemacht wird, die den Betrag nach § 23 Nummer 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) – und damit de lege lata die Summe von 5 000 Euro – nicht übersteigt (§ 1122 Absatz 2 Satz 1 ZPO-E). Es handelt sich um eine dynamische Verweisung auf den im GVG festgelegten Zuständigkeitsstreitwert der Amtsgerichte, sodass sich der Anwendungsbereich des Online-Verfahrens bei einer etwaigen künftigen Änderung entsprechend anpasst. (Vergleiche hierzu die Verabredung im Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode zwischen CDU, CSU und SPD, dort Zeile 2033-2034) Die Erprobung erstreckt sich nicht auf die Zuständigkeit der Amtsgerichte für Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§ 1122 Absatz 2 Satz 2 ZPO-E in Verbindung mit § 23a GVG).

Durch die Beschränkung auf Geldforderungen lassen sich Vereinfachungseffekte für die Bürgerinnen und Bürger mit Blick auf die Antragstellung und den Streitwert erzielen. Im Übrigen wird die Erprobungsklausel zur Ermöglichung einer flexiblen und agilen Produktentwicklung offen gestaltet. Dies ermöglicht eine Erfassung von Geldforderungen im Rahmen von standardisierbaren Sachverhalten, etwa von Ansprüchen nach der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (ABl. L 46 vom 17.2.2004, S. 1; L 119 vom 7.5.2019, S. 202 – Fluggastrechte-Verordnung). In Betracht kommt aber auch die Erfassung (teil-)generischer Abfragedialoge für Geldforderungen ohne Begrenzung auf bestimmte Rechtsgebiete und Anspruchsgrundlagen. Die digitalen Eingabesysteme können dabei mit technischen Beschränkungen des Anwendungsbereichs der Erprobung verbunden sein, etwa mit einem Ausschluss von Mehrparteienklagen.

Über die angebundenen Postfach- und Identifizierungslösungen sind Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte erfasst (§ 1124 Absatz 1 ZPO-E in Verbindung mit § 130a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, 3 oder 4 ZPO-E sowie § 1132 Absatz 1 oder 2 ZPO-E).

2. Digitale Klageeinreichung und Identifizierung

Bezugspunkt und Voraussetzung für die Eröffnung des Online-Verfahrens ist die Klageeinreichung mittels digitaler Eingabesysteme bei Gericht (§ 1124 Absatz 1 Nummer 1 ZPO-E), welche den Nutzerinnen und Nutzern bundeseinheitlich bereitgestellt werden. Rechtsuchende können demnach über einen einheitlichen digitalen Zugang bei der Erstellung einer Klageschrift durch Informationsangebote und strukturierte Eingabe- und Abfragesysteme unterstützt werden. Der Detaillierungsgrad der Abfragesysteme und der Umfang von Freitextfeldern ist nicht gesetzlich vorgegeben, sondern bleibt der weiteren (iterativen) Produktentwicklung vorbehalten.

Die Klageeinreichung im Online-Verfahren ist optional ausgestaltet, sie soll den Nutzerinnen und Nutzern also als eine Alternative zu den bestehenden Verfahren zur Verfügung stehen (§ 1122 Absatz 1 Satz 2 ZPO-E). Daneben bleibt insbesondere mit Blick auf nicht digitalaffine Rechtsuchende die analoge Erhebung der Klage mittels Schriftsatzes möglich. Als Alternative stehen im Übrigen das Mahnverfahren oder das Small-Claims-Verfahren zur Verfügung ebenso wie die Inanspruchnahme von außergerichtlichen Streitbeilegungsmechanismen.

Im Rahmen der Produktgestaltung können durch Einbindung zielgerichteter Informationen über die unterschiedlichen gesetzlichen Streitbeilegungsmechanismen die Nutzerinnen und Nutzer darin unterstützt werden, den für ihren Fall passenden Lösungsweg zu wählen. Entsprechendes gilt für einen Verweis auf die Rechtsantragstellen sowie die Möglichkeit einer anwaltlichen Rechtsberatung.

Die digitale Klageeinreichung kann auf zwei Wegen erfolgen, welche abhängig von den Ergebnissen der Erprobung und der fortschreitenden IT-Entwicklung bereitgestellt werden können: Zum einen kann die Klageeinreichung mit Unterstützung von digitalen Eingabesystemen über sichere Übermittlungswege nach § 130a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, 3 oder 4 ZPO-E erfolgen (§ 1124 Absatz 1 Nummer 1 ZPO-E), zum anderen über eine Kommunikationsplattform, welche eine Identifizierung nebst Eingabe von Anträgen und Erklärungen des Klägers unmittelbar über auf der Plattform befindliche Eingabesysteme ermöglicht (§ 1124 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 1132 Absatz 1 oder 2 ZPO-E). Der erste Weg nutzt damit den herkömmlichen elektronischen Rechtsverkehr, der zweite Weg betrifft eine neue Form der Kommunikation im Zivilprozess. Möglich ist im Übrigen eine Kombination beider Wege, wobei die digitale Klageeinreichung über die Postfächer nach § 130a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, 3 oder 4 ZPO-E erfolgt, die hieraus resultierenden Datensätze aber auf der Kommunikationsplattform für die weiteren Verfahrensschritte genutzt werden.

Insbesondere soll eine Anbindung von OZG-Nutzerkonten ermöglicht werden, um der fortschreitenden technischen Vernetzung der Postfach-, Identifizierungs- und Authentifizierungslösungen im Justiz- und Verwaltungsbereich Rechnung zu tragen. Diese Zielrichtung steht zugleich in Einklang mit der zunehmenden Verbreitung der zentralen Bürgerkonten in der Bevölkerung über die Online-Ausweisfunktion des Personalausweises. Überdies ist auch bei OZG-Organisationskonten mit dem Identifizierungsverfahren ELSTER mit einer fortschreitenden Nutzendenakzeptanz zu rechnen. Ergänzend ist eine Anbindung des elektronischen Bürger- und Organisationenpostfachs nach § 1124 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a in Verbindung mit § 130a Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 ZPO-E vorgesehen, um bis zur ausreichenden Verbreitung einheitlicher elektronischer Identitätsnachweise auf der bereits vorhandenen, justizspezifischen Postfach-Infrastruktur aufbauen zu können.

Überdies ist vorgesehen, die Möglichkeit eines Schriftformersatzes über die Kommunikationsplattform nach § 1132 Absatz 1 Satz 1 ZPO-E bei sämtlichen in § 3 Absatz 4 OZG genannten Identitätsnachweisen zu eröffnen. Dies betrifft auch im Bürgerkonto ein sicheres Verfahren nach § 87a Absatz 6 der Abgabenordnung (ELSTER-Softwarezertifikat). Auf diese Weise ist – vorbehaltlich der technischen Fortentwicklung und Bereitstellung – ein Gleichlauf mit den Regelungen für elektronische Verwaltungsleistungen gegeben, wonach die Schriftform nach § 9a Absatz 5 in Verbindung mit § 3 Absatz 4 OZG ersetzt werden kann. Für die Kommunikationsplattform ist im Übrigen in § 1132 Absatz 1 Satz 2 ZPO-E eine Öffnungsklausel für andere geeignete Authentisierungsmittel im Anschluss an eine Erstidentifizierung vorgesehen. Ziel der Regelungen zu den Identifizierungs- und Authentifizierungsmitteln ist eine Erleichterung des Zugangs zur Justiz durch niedrigschwellige Kommunikationskanäle.

Daneben ist eine Anbindung der Anwaltschaft über das besondere elektronische Anwaltspostfach vorgesehen. Dies gilt nicht nur für die digitale Klageeinreichung auf herkömmlichen sicheren Übermittlungswegen (§ 1124 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a ZPO-E in Verbindung mit § 130a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 ZPO-E), sondern auch mit Blick auf die Kommunikationsplattform: Hier soll das besondere elektronische Anwaltspostfach als Identifizierungsmittel – und damit als bloßer sogenannter Zugangsschlüssel zur Plattform – genutzt werden (§ 1124 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 1132 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ZPO-E).

Darüber hinaus soll von einer Erstreckung der Regelung in § 1124 Absatz 1 Nummer 1 ZPO-E auf sämtliche sichere Übermittlungswege nach § 130a Absatz 4 Satz 1 ZPO derzeit abgesehen werden. Das Digitalisierungsvorhaben des Bundesministeriums der Justiz und

für Verbraucherschutz zum zivilgerichtlichen Online-Verfahren ist iterativ ausgestaltet, weshalb eine Anbindung der digitalen Eingabesysteme an sämtliche Postfächer nach § 130a Absatz 4 Satz 1 ZPO in der aktuellen Produktentwicklung nicht beabsichtigt ist. Es wird allerdings im Rahmen der Evaluierung nach § 1134 ZPO-E zu prüfen sein, ob auch ein Einbezug weiterer Postfächer geboten ist, etwa der besonderen elektronischen Notarpostfächer, der besonderen elektronischen Steuerberaterpostfächer oder der besonderen elektronischen Behördenpostfächer. Für die Kommunikationsplattform wird daneben bei der Evaluierung zu untersuchen sein, ob Änderungen oder Erweiterungen bei den Identifizierungs- und Authentifizierungsmitteln erforderlich sind.

Insgesamt sind bei der Regelung dieser Zugangswege zur Justiz die weitergehenden Entwicklungen auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2024/1183 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 im Hinblick auf die Schaffung des europäischen Rahmens für eine digitale Identität (ABl. L 2024/1183 vom 11.4.2024) zu berücksichtigen, insbesondere zur konkreten Umsetzung der elektronischen Briefftasche für die Digitale Identität (EUDI Wallet) und deren technische Anbindung an die IT-Strukturen der Justiz.

3. Pilotierende (Online-)Gerichte

Den pilotierenden Ländern soll durch die Schaffung einer Länderöffnungsklausel die Möglichkeit eröffnet werden, das Online-Verfahren im Rahmen von Pilotprojekten zu erproben. Konkret werden nach § 1123 Absatz 1 ZPO-E die Landesregierungen – bei Subdelegation die Landesjustizverwaltungen – ermächtigt, durch Rechtsverordnung diejenigen Amtsgerichte zu bestimmen, die an der Erprobung des Online-Verfahrens teilnehmen. Ergänzend kann durch Rechtsverordnung der Zeitpunkt der Einführung des Online-Verfahrens mittels digitaler Klageeinreichung nach § 1124 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a ZPO-E festgelegt werden, ferner der Zeitpunkt der Einführung einer Kommunikationsplattform nach § 1131 ZPO-E.

Zudem ist in § 1123 Absatz 2 und 3 ZPO-E sowohl eine bezirks- und länderübergreifende Konzentrationsmöglichkeit als auch eine Konzentrationsmöglichkeit auf einzelne Sachgebiete vorgesehen. Bei Bedarf können also zentrale Online-Gerichte – auch über die Landesgrenzen hinaus – errichtet werden. Auf diese Weise können Synergie- und Rationalisierungseffekte und auch eine weitergehende Spezialisierung beim Einsatz der digitalen Kommunikationsformate – einschließlich Videokonferenztechnik – erzielt werden. Hiermit kann zugleich eine Erleichterung der personellen und technischen Ressourcensteuerung in der Justiz einhergehen.

Die pilotierenden Länder haben bei den Festlegungen nach § 1123 Absatz 1 bis 3 ZPO-E dem in § 1121 Absatz 1 ZPO-E und § 1122 Absatz 1 Satz 1 ZPO-E normierten Erprobungscharakter hinreichend Rechnung zu tragen. Dies bedeutet insbesondere, dass die Zahl der an der Erprobung teilnehmenden Amtsgerichte entsprechend dem Erprobungszweck angemessen zu begrenzen ist. Die digitalen Eingabesysteme und die Kommunikationsplattform werden nach den §§ 1125 Absatz 1 Satz 1 und 1131 Absatz 2 Satz 1 ZPO-E grundsätzlich vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz als Referenzimplementierung entwickelt und den pilotierenden Ländern zur Anwendung bei den an der Erprobung teilnehmenden Gerichten bundeseinheitlich bereitgestellt. Aus der zeitlich begrenzten Erprobung spezifischer Anwendungsfälle sollen Erkenntnisse für eine mögliche dauerhafte Regulierung gewonnen werden. Betroffen ist damit die Annexkompetenz der Ressortforschung zum gerichtlichen Verfahren nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (GG), welche eine Bundeszuständigkeit im Rahmen des Erprobungszusammenhangs im Bereich der Ziviljustiz begründet.

4. Bundeseinheitlichkeit, Barrierefreiheit, Nutzerfreundlichkeit

Die Regelungen zum Online-Verfahren beruhen auf den Grundsätzen der Bundeseinheitlichkeit, der Barrierefreiheit sowie der Nutzerfreundlichkeit. Diese Grundsätze sollen sowohl zur digitalen Klageeinreichung mithilfe digitaler Eingabesysteme (§ 1125 Absatz 1 und 2 ZPO-E) als auch zur Kommunikationsplattform (§ 1131 Absatz 2 und 3 ZPO-E) ausdrücklich normiert werden. Entsprechendes gilt für weitere digitale Eingabesysteme im Zuständigkeitsbereich der Rechtsantragstelle nach § 1135 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 1125 Absatz 2 ZPO-E.

Eine bundeseinheitliche Bereitstellung der digitalen Eingabesysteme bedeutet, dass sowohl eine Einheitlichkeit in der inhaltlichen Ausarbeitung von Anwendungsfällen als auch in der technischen Einkleidung in Abfragedialoge geboten ist. Dies dient nicht nur der Nutzerfreundlichkeit, sondern auch der Ressourceneffizienz, da Parallelentwicklungen und eine Zersplitterung der IT-Landschaft vermieden werden können. Mit der Frage der Bundeseinheitlichkeit verknüpft ist die weitere Institutionalisierung eines Justizportals für Onlinedienstleistungen: Der Zugang zum Online-Verfahren soll für die Bürgerinnen und Bürger zentral ausgestaltet werden, daher ist gemäß § 1125 Absatz 2 Satz 1 und § 1131 Absatz 3 Satz 1 ZPO-E eine Bereitstellung über ein Justizportal des Bundes und der Länder vorgesehen, zum Beispiel über die Internetseite www.justiz.de beziehungsweise eine entsprechende Verlinkung auf diese Seite. Entsprechendes gilt für weitere digitale Eingabesysteme im Zuständigkeitsbereich der Rechtsantragstelle nach § 1135 Absatz 2 in Verbindung mit § 1125 Absatz 2 Satz 1 ZPO-E.

Für die Zwecke der Erprobung sollen die digitalen Eingabesysteme und die Kommunikationsplattform nach § 1125 Absatz 1 Satz 1 und § 1131 Absatz 2 Satz 1 ZPO-E durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz als Referenzimplementierung entwickelt und bundeseinheitlich bereitgestellt werden, wobei die Entwicklung in partizipativer Projektarbeit mit den an der Erprobung teilnehmenden Ländern und Gerichten erfolgt. Langfristig kann dagegen ein Übergang in den Linienbetrieb der Länder nach § 1125 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie § 1131 Absatz 2 Satz 2 und 3 ZPO-E erfolgen, wobei die konkrete Ausarbeitung des Betriebsmodells dem weiteren Verlauf der Erprobung vorbehalten bleibt. Dabei wird insbesondere zu klären sein, ob die federführende Verantwortlichkeit eines Landes im Bund-Länder-Gefüge in Betracht kommt oder aber eine zentrale Koordinierungsstelle unter Beteiligung des Bundes. Um insoweit rechtlichen Gestaltungsspielraum zu erhalten, ist in § 1125 Absatz 1 Satz 3 und § 1131 Absatz 2 Satz 3 ZPO-E jeweils eine Verordnungsermächtigung vorgesehen, welche die technischen, organisatorischen und datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen für Entwicklung, Betrieb, Pflege und Weiterentwicklung seitens der Länder regelt.

Um sicherzustellen, dass die Ziviljustiz im Internet besser auf die Bedarfe aller Bürgerinnen und Bürger und weiterer Nutzerinnen und Nutzer ausgerichtet ist, werden zudem Barrierefreiheit und Nutzerfreundlichkeit für die digitalen Eingabesysteme und die Kommunikationsplattform gesetzlich verankert. Mit der Barrierefreiheit wird das Recht von Menschen mit Behinderungen auf gleichberechtigten und wirksamen Zugang zur Justiz verwirklicht, welches in Artikel 13 der UN-Behindertenrechtskonvention geregelt ist. Der Grundsatz der Nutzerfreundlichkeit ist im Übrigen Ausdruck eines nutzerzentrierten, bürgernahen Selbstverständnisses der Zivilrechtspflege. Eine Erleichterung des Zugangs zu den Gerichten kann etwa durch logische und verständliche Informationsstrukturen und Abfragedialoge und eine erleichterte und medienbruchfreie Kommunikation erfolgen. In der Produktentwicklung bietet sich insbesondere der Methodenansatz des Legal Design an, um die digitale Klageeinreichung und das Verfahren der Erwartungshaltung der Rechtsuchenden und der weiteren Nutzerinnen und Nutzer anzupassen.

5. Freiwilligkeit der Verfahrensnutzung und Nutzungspflicht

Grundsätzlich ist eine umfassende Nutzung des Online-Verfahrens sowohl auf Kläger- als auch auf Beklagenseite zielführend, um eine durchgreifende Ende-zu-Ende-Digitalisierung des Verfahrens umzusetzen. Zudem kann insbesondere im Bereich der Massenverfahren nur dann eine weitreichende Effizienzsteigerung für die Verfahrensbeteiligten und die Gerichte erzielt werden, wenn auch sogenannte „Legal Tech“-Vertreter das Online-Verfahren zur Datenübermittlung in Anspruch nehmen.

Die Einführung einer generellen Pflicht zur Teilnahme am Online-Verfahren erscheint indes problematisch. Wenig digitalaffine Naturalparteien sind unter Umständen technisch nicht zur Teilnahme an einem Online-Verfahren in der Lage. Mit Blick auf klagende und beklagte Organisationen befindet sich zudem die technische Anbindung der OZG-Organisationskonten an den elektronischen Rechtsverkehr auf der Grundlage des ELSTER-Zertifikats als Identifizierungsmittel noch in Vorbereitung; eine rechtliche Öffnung für das Identifizierungsverfahren ELSTER für Organisationen erfolgte erst durch das Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234). Auch das Unternehmensbasisdatenregister befindet sich noch im Ausbau. Im Übrigen sind die weiteren Entwicklungen auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2024/1183 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 (eIDAS-Verordnung) in den Blick zu nehmen, um den Anforderungen einheitlicher und interoperabler Identifizierungslösungen Rechnung zu tragen. Maßgebliche Bedeutung kommt dabei der konkreten Umsetzung der elektronischen Brieftasche für die Digitale Identität (EUDI Wallet) nach Artikel 5a ff. der Verordnung und deren technischer Anbindung an die IT-Strukturen der Justiz zu.

Auch nach der Wertungsentscheidung der §§ 130a, 130d und 173 ZPO bestehen außerdem – abgesehen von den in § 173 Absatz 2 ZPO näher bezeichneten Kommunikationspartnern der Justiz – keine Nutzungspflichten für Organisationen im elektronischen Rechtsverkehr. Nutzungspflichten bestehen dagegen für in professioneller Eigenschaft am Prozess Beteiligte, wobei für den Anwendungsbereich des Online-Verfahrens Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte adressiert sind. Eine entsprechende Unterscheidung findet sich auch in § 702 Absatz 2 Satz 2 ZPO zur maschinellen Bearbeitung im Mahnverfahren, wonach lediglich für die Anwaltschaft, für eine registrierte Person nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes und Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts eine Übermittlung in maschinell lesbarer Form zwingend ist.

Vor diesem Hintergrund sind unter Abwägung der Belange der Verfahrensbeteiligten und dem Normzweck einer möglichst umfassenden Verfahrensdigitalisierung folgende Regelungen vorgesehen: Die Klageeinreichung im Online-Verfahren ist nach § 1122 Absatz 1 Satz 2 ZPO-E optional ausgestaltet. Nutzungspflichten bestehen aber – abgesehen von Naturalparteien – bei digitalen Eingabesystemen nach § 1124 Absatz 3 ZPO-E, sofern Ansprüche nach der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 (Fluggastrechte-Verordnung) betroffen sind; entsprechendes gilt bei Ansprüchen, die den durch Rechtsverordnung bestimmten Anwendungsgebieten für eine Vielzahl gleichgelagerter und standardisierbarer Verfahren unterfallen (§ 1124 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2). In diesen Fallgestaltungen sind die am Prozess Beteiligten regelmäßig in professioneller Eigenschaft und oftmals unter Nutzung von Legal Tech-Anwendungen tätig, weshalb eine zwingende Ausgestaltung der digitalen Kommunikation gerechtfertigt ist. Zudem kann nach § 1133 ZPO-E eine Pflicht zur Nutzung einer Kommunikationsplattform bestehen. Ausnahmen von der Nutzungspflicht ergeben sich aus § 1133 Absatz 2 ZPO, etwa wegen fehlender technischer Öffnung des Kommunikationsvorgangs für den Beteiligten oder bei Unzumutbarkeit zur digitalen Kommunikation über die Kommunikationsplattform. Soweit im Übrigen natürliche Personen ohne anwaltliche Vertretung am Verfahren beteiligt sind, bleibt für diese nach den Ausnahmeregelungen in § 1124 Absatz 3 Satz 2 und § 1133 Absatz 1 Satz 2 ZPO-E grundsätzlich eine schriftliche Einreichung von Anträgen und Erklärungen bei Gericht möglich.

Mit Blick auf die fortschreitende Digitalisierung und die perspektivisch zu erwartende Fortentwicklung der IT-Anbindung und der Nutzerzahlen für OZG-Konten ist im Rahmen der Evaluierungen eine noch weitreichendere Verpflichtung zur Teilnahme am Online-Verfahren und zur Nutzung der digitalen Kommunikationsformate und Datenstandards in Betracht zu ziehen. Denkbar wäre insbesondere eine Verpflichtung für „Legal Tech“-Klägervertreter in Massenverfahren, eine Klage im Online-Verfahren über die Kommunikationsplattform – und im Rahmen festgelegter Standards nach § 1131 Absatz 5 ZPO-E – einzureichen. Darüber hinaus wäre eine Eingrenzung der Ausnahmeregelung in § 1133 Absatz 2 Satz 3 ZPO-E denkbar, welche derzeit – unabhängig von Naturalparteien oder professionell am Rechtsverkehr Beteiligten – bei Unzumutbarkeit den Rückgriff auf die allgemeinen Vorschriften zur Einreichung eröffnet. Im derzeitigen Pilotierungsstadium soll dagegen – auch ohne weitergehende gesetzliche Nutzungspflichten – auf die faktischen Anreizwirkungen einer weiteren Digitalisierung des Verfahrens gesetzt werden, das für alle Beteiligten Erleichterungen in der Kommunikation sowie eine Beschleunigung des Verfahrens mit sich bringen kann.

6. Verfahren

In verfahrensrechtlicher Hinsicht ist im Online-Verfahren eine Regelung zur digitalen Strukturierung in § 1126 ZPO-E vorgesehen. Konkret kann das Gericht danach Maßnahmen der Prozessleitung ergreifen, um den Streitstoff unter Nutzung von digitalen Eingabesystemen nach § 1124 Absatz 2 ZPO-E oder elektronischen Dokumenten zu strukturieren (§ 1126 Absatz 1 ZPO-E). Daneben kann eine digitale Strukturierung des Prozessstoffs auch unter Nutzung der Kommunikationsplattform erfolgen (§ 1131 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 1126 ZPO-E). Damit wird klargestellt, dass die Regelung des § 139 Absatz 1 Satz 3 ZPO mit den Möglichkeiten der Strukturierung und Abschichtung (auch) im digitalen Kontext Geltung beansprucht. Der Sachvortrag der Parteien wird hierdurch – wie im Rahmen des § 139 Absatz 1 Satz 3 ZPO – nicht beschnitten.

Die Regelung umfasst zum einen eine digitale Strukturierung unter Nutzung elektronischer Dokumente, konkret etwa durch einzelfallspezifisch eingesetzte Eingabefelder im elektronischen Dokument wie etwa gerichtliche Hinweise mit zugehörigem Freitextfeld für die Parteien. Auch die Aufbereitung des Parteivortrags in einem digitalen Verfahrensdokument kann durch das Gericht angeordnet werden. Zum anderen soll die Regelung die Möglichkeit eröffnen, auch mittels digitaler Eingabesysteme auf Beklagtenseite bundeseinheitlich zu strukturieren (§ 1126 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 1124 Absatz 2 ZPO-E). Dies kann beispielsweise auch die Erzeugung strukturierter Datensätze im XJustiz-Format umfassen. Ergänzend regelt § 1124 Absatz 3 ZPO-E eine Nutzungspflicht für diese digitalen Eingabesysteme für Ansprüche im Fluggastrecherebereich (§ 1124 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 ZPO-E) sowie bei weiteren durch Rechtsverordnung bestimmten Anwendungsgebieten für eine Vielzahl gleichgelagerter und standardisierbarer Verfahren (§ 1124 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 ZPO-E). Damit kann eine Strukturierung über digitale Eingabesysteme im bestehenden elektronischen Rechtsverkehr erfolgen, soweit diese technisch entwickelt und bundeseinheitlich bereitgestellt werden und eine entsprechende Prozessleitung des Gerichts (durch Anordnung der Nutzung der digitalen Eingabesysteme zur digitalen Strukturierung) erfolgt. Im Wege der agilen Produktentwicklung wird sich insoweit erweisen, ob eine Strukturierung im elektronischen Rechtsverkehr gemäß § 1126 Absatz 1 in Verbindung mit § 1124 Absatz 2 und 3 ZPO-E oder aber durch Bereitstellung einer Kommunikationsplattform nach § 1131 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 1126 ZPO-E zielführend ist.

Des Weiteren ist in prozessualer Hinsicht vorgesehen, dass das Verfahren in geeigneten Fällen grundsätzlich auch ohne vorherige Zustimmung der Parteien ohne mündliche Verhandlung durchgeführt werden kann (§ 1128 Absatz 1 Satz 1 ZPO-E). Soweit das Gericht keinen Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt, können die Parteien allerdings jeweils gemäß § 1128 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 ZPO-E eine mündliche Verhandlung beantragen. In diesem Fall kann das Gericht in entsprechender Anwendung von Artikel 5 Absatz 1a Satz 2 bis 4 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige

Forderungen (ABl. L 199 vom 31.7.2007, S. 1 – Small-Claims-Verordnung) den Antrag ablehnen, wenn es der Auffassung ist, dass in Anbetracht der Umstände des Falles ein faires Verfahren auch ohne mündliche Verhandlung sichergestellt werden kann. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen; gegen die Abweisung des Antrags ist ohne Anfechtung des Urteils selbst kein gesondertes Rechtsmittel zulässig. Darüber hinaus werden in § 1128 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 3 ZPO-E drei weitere Fallgestaltungen genannt, in denen das Gericht einen Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt: Wenn es diese aufgrund einer Beweisaufnahme für erforderlich erachtet, soweit dies zur Ermöglichung höchstpersönlicher mündlicher Äußerungen geboten erscheint oder wenn es dies zum Zweck der gütlichen Beilegung des Rechtsstreits für erforderlich erachtet.

Ferner ist eine Ausweitung von Videoverhandlungen in Ergänzung des Gesetzes zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 237) vorgesehen. Von der Regelung in § 128a ZPO soll dahingehend abgewichen werden, dass die Sollregelung zur Durchführung der mündlichen Verhandlung als Videoverhandlung generell gilt und nicht lediglich auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten (§ 1128 Absatz 3 Satz 1 ZPO-E). Soweit in Ausnahmefällen keine Videoverhandlung in Betracht kommt, bleibt nach den Vorgaben des § 1128 Absatz 3 Satz 1 ZPO-E in Verbindung mit § 128a ZPO ein Präsenztermin möglich. Zudem soll bei Einverständnis der Parteien eine Öffnung für Telefonkonferenzen und andere geeignete digitale Kommunikationsmittel erfolgen (§ 1128 Absatz 3 Satz 2 ZPO-E). Auch das OLG-Diskussionspapier zur Modernisierung des Zivilprozesses (S. 92) spricht sich für die Möglichkeit von Telefonkonferenzen aus. Denkbar wären danach auch hybride Teilnahmekonstellationen, etwa wenn eine Partei keine Videoverhandlung ermöglichen kann und deshalb (nur) per Telefon zugeschaltet wird. Insgesamt soll mit diesen Vorschriften der Zielsetzung des Online-Verfahrens Rechnung getragen werden, diese nach Möglichkeit medienbruchfrei und rein digital durchzuführen.

Nach § 1128 Absatz 4 ZPO-E kann das Gericht zudem grundsätzlich von den Regelungen der §§ 275 und 276 in Verbindung mit § 495 ZPO nach billigem Ermessen abweichen, die herkömmliche zivilprozessuale Unterscheidung zwischen schriftlichem Vorverfahren und frühem ersten Termin soll also nicht zwingend vorgegeben werden. Diese Gestaltungsmechanismen sind insbesondere mit Blick auf die erweiterten Möglichkeiten eines Verfahrens ohne mündliche Verhandlung nicht übergreifend für das Online-Verfahren geeignet. Möglich bleibt aber ein Versäumnisurteil gegen einen Beklagten, der sich nicht verteidigt (§ 1127 Absatz 1 ZPO-E). Mit der Zustellung der Klage ist der Beklagte über die Frist für die Verteidigungsanzeige und die Folgen der Versäumung dieser Frist zu belehren (§ 1127 Absatz 2 Satz 1 ZPO-E). Denkbar ist zudem ein Güetermin nach § 1128 Absatz 1 Satz 3 ZPO-E, der in geeigneten Fällen zum unmittelbaren Austausch mit der Gegenseite und dem Gericht – nach § 1128 Absatz 3 Satz 1 ZPO-E grundsätzlich als Videokonferenz – angeordnet werden kann. Die Öffnungsklausel nach § 1128 Absatz 4 kann im Rahmen der Erprobung Freiräume zur richterlichen Verfahrensgestaltung schaffen, deren gesetzliche Nachbildung im Zusammenhang mit der Evaluierung der Erprobungsgesetzgebung möglich ist.

Gemäß § 1128 Absatz 5 Satz 1 ZPO-E kann das Gericht ferner zur konzentrierten Verfahrensleitung nach § 273 in Verbindung mit § 495 ZPO als vorbereitende Maßnahme Auskünfte aus allgemein zugänglichen Quellen abrufen, etwa aus dem Internet oder über Datenbanken. Im Bereich der Fluggastrechte können hiervon etwa Flug- oder Wetterdaten erfasst sein. Sofern insoweit offenkundige Tatsachen vorliegen, bedürfen diese nach § 291 in Verbindung mit § 495 ZPO keines Beweises. Die Offenkundigkeit ist abhängig vom Einzelfall; maßgeblich ist hierbei insbesondere die Verlässlichkeit der Datenbanken und der sonstigen Quellen. Nach § 1128 Absatz 5 Satz 2 ZPO-E sind auch offenkundige Tatsachen nach § 291 ZPO erfasst, die nicht von den Parteien vorgebracht wurden.

Daneben sind in prozessualer Hinsicht Erleichterungen im Beweisverfahren vorgesehen. Dabei wird – anders als im OLG-Diskussionspapier zur Modernisierung des Zivilprozesses (S. 94) und im Abschlussbericht der Bund-Länder-Reformkommission „Zivilprozess der

Zukunft“ (S. 221) angedacht – nicht generell der Freibeweis zugelassen. Ermöglicht werden soll aber eine Beweisaufnahme durch Tonübertragung oder mithilfe anderer geeigneter digitaler Kommunikationsmittel nach den Vorgaben des § 284 Absatz 2 und des § 128a ZPO in Verbindung mit § 1129 Absatz 1 ZPO-E, wobei das Gericht diese in geeigneten Fällen gestatten oder anordnen kann. Zudem kann das Gericht – im Wege einer punktuellen Öffnung für den Freibeweis – in geeigneten Fällen von den Vorschriften zur Parteiöffentlichkeit und zum Beweisbeschluss nach § 357 Absatz 1, § 358 bis § 360 und § 450 in Verbindung mit § 495 ZPO abweichen, um mit Blick auf den Zeugen- und Sachverständigenbeweis und die Parteivernehmung entscheidungserhebliche Tatsachen durch Videokonferenztechnik, schriftlich, elektronisch, telefonisch oder mithilfe anderer geeigneter digitaler Kommunikationsmittel festzustellen (§ 1129 Absatz 2 und 3 ZPO-E). Denkbar sind also etwa Erleichterungen mit Blick auf die schriftliche oder telefonische Befragung von Zeugen. Die Grundsätze der Beweislast und der Überzeugungsbildung nach den §§ 286 und 287 ZPO bleiben hiervon unberührt. Im Übrigen kommt eine Beweisaufnahme nach § 1129 Absatz 2 und 3 ZPO-E nur in Betracht, sofern dem Anspruch auf rechtliches Gehör nach Artikel 103 Absatz 1 GG durch eine (nachträgliche) Stellungnahme zu dem Ergebnis der Beweisaufnahme hinreichend Rechnung getragen werden kann.

Schließlich kann die Verkündung eines Urteils oder eines Beschlusses durch dessen Zustellung ersetzt werden (§ 1130 Absatz 2 ZPO-E). Auf diese Weise wird einer weitergehenden Digitalisierung und Beschleunigung des Verfahrens Rechnung getragen. Nach der Zustimmungsfiktion in § 173 Absatz 4 Satz 2 ZPO kann bei einer digitalen Klageeinreichung über das OZG-Nutzerkonto im Online-Verfahren auch eine elektronische und damit medienbruchfreie Zustellung an Naturalparteien erfolgen.

Insgesamt sind die prozessualen Ausgestaltungen im Online-Verfahren im Lichte der Verfahrensgarantien zu betrachten. Dabei ist insbesondere den Ansprüchen auf Gewährung effektiven Rechtsschutzes, auf rechtliches Gehör, auf ein faires Verfahren und auf prozessuale Waffengleichheit Rechnung zu tragen. Darüber hinaus sind als zivilprozessuale Verfahrensgrundsätze der Öffentlichkeits-, Unmittelbarkeits- und Mündlichkeitsgrundsatz und das Beschleunigungsgebot zu berücksichtigen. Dies gilt im besonderen Maße für die Abweichung vom Grundsatz der Mündlichkeit nach § 128 Absatz 1 ZPO, für die Wahrung der Öffentlichkeit beim Einsatz von Video- und Telefonkonferenzen und anderen geeigneten digitalen Kommunikationsmitteln sowie für den Anspruch auf rechtliches Gehör bei Erleichterungen in der Beweisaufnahme.

Das Gericht hat den Anforderungen der Verfahrensgarantien über die prozessualen Öffnungsklauseln der §§ 1126 bis 1130 ZPO-E Rechnung zu tragen. Das Online-Verfahren stellt sich insoweit nicht als geschlossene Verfahrensart dar, vielmehr besteht die Möglichkeit für das Gericht, bei fehlender Eignung der Verfahrensvorschriften des Online-Verfahrens im Einzelfall nach den allgemeinen Bestimmungen der ZPO zu verfahren. Dies folgt für Videoverhandlungen – in den Grenzen der Sollregelung des § 1128 Absatz 3 Satz 1 ZPO-E – aus dem Verweis auf § 128a ZPO, im Übrigen aus den Ermessensregelungen in den §§ 1126, 1128 Absatz 1, Absatz 3 Satz 2, Absatz 4, Absatz 5, 1129 und 1130 Absatz 2 ZPO-E in Verbindung mit § 1121 Absatz 2 ZPO-E. Dabei wird auch im Zusammenspiel mit der Produktentwicklung zu erproben sein, welche Anwendungsgebiete und Fallgestaltungen sich in besonderem Maße für prozessuale Erleichterungen im Online-Verfahren eignen.

7. Kommunikationsplattform

Die Forderung nach neuen Kommunikationsformen und Datenräumen, die sich auch regelungstechnisch von der bloßen Abbildung analoger Abläufe lösen, wird vielfach und mit zunehmendem Nachdruck nicht nur in der Gerichtspraxis und der Wissenschaft (vergleiche Riehm/Yuan, ZRP 2024, 101), sondern auch auf politischer Ebene erhoben (vergleiche die Ausführungen unter A.I.). Die Frühjahrskonferenz 2023 der Justizministerinnen und Justizminister hat gefordert, die Regeln für den Dokumentenaustausch im Zivilprozess –

gegebenenfalls durch die Bereitstellung von Datenräumen – grundsätzlich zu prüfen; es seien zeitlich befristete rechtliche Regelungen zu schaffen, die den Ländern das zeitnahe Erproben und Evaluieren neuer zivilprozessualer Verfahrensabläufe ermöglichen würden. Auch die Bund-Länder-Reformkommission „Zivilprozess der Zukunft“ empfiehlt in ihrem Abschlussbericht, dass die verfahrensbezogene Kommunikation im Zivilprozess künftig über eine bundeseinheitliche und cloudbasierte Kommunikationsplattform erfolgt (siehe Abschlussbericht 2025, S. 53 ff.). Nach den Münchener Thesen zum Zivilprozess der Zukunft der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs vom Mai 2024 sollen der elektronische Rechtsverkehr und die elektronische Akte als Weiterentwicklung und Nachbildung der analogen Papierakte durch eine zeitgemäße und intuitiv zu bedienende – cloudbasierte und ausfallsichere – bundeseinheitliche Kommunikationsplattform ersetzt werden, die über Schnittstellen für Anwaltssoftware und eAktensysteme verfüge (These A.1).

Zudem besteht auch eine berechtigte Erwartung der Anwaltschaft mit Blick auf moderne und schnelle Kommunikationswege. Dementsprechend hat die Bundesrechtsanwaltskammer in ihrer Stellungnahme Nr. 60 vom November 2021 zu Forderungen und Vorschlägen für ein digitales Rechtssystem dazu aufgefordert, unter Anbindung an das besondere elektronische Anwaltspostfach über technische Weiterentwicklungen nachzudenken, insbesondere bezogen auf die praxisingerechte Anpassung von Formalia (Formate, Strukturdaten), den Austausch zwischen Prozessbevollmächtigten und Gericht über Kommunikationsplattformen (zum Beispiel über Terminverlegungen, Verspätungen, Fristverlängerungsanträge) und die Entwicklung einer Ablageplattform zum Up- und Download elektronischer Dokumente, welche die Übermittlung elektronischer Dokumente im Verhältnis 1:1 entbehrlich mache. Die Schaffung elektronischer Nachrichtenräume werde grundsätzlich begrüßt, soweit diese keine Nutzungsverpflichtung beinhalte und keinen weiteren Kommunikationskanal neben dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach schaffe, den es zu überwachen gelte.

Vor diesem Hintergrund sollen – im Wege der Erprobung beschränkt auf das Online-Verfahren – rechtliche Grundlagen zur bundeseinheitlichen Erprobung einer Kommunikationsplattform geschaffen werden, die dem Austausch und der Übermittlung von verfahrensbezogenen Dokumenten und strukturierten Datensätzen zwischen den Verfahrensbeteiligten und dem Gericht dient (§ 1131 Absatz 1 Satz 1 ZPO-E). Möglich ist nach den Regelungen auch die Bereitstellung und Bearbeitung elektronischer Dokumente durch die Verfahrensbeteiligten und das Gericht, etwa bei Vergleichsabsprachen oder zur weitergehenden Erfassung von Prozessstoff (§ 1131 Absatz 1 Satz 2 ZPO-E). Ermöglicht werden soll zudem die strukturierte Erfassung des Streitstoffs unter Nutzung digitaler Eingabesysteme und Maßnahmen der Prozessleitung (§ 1131 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 1126 ZPO-E). Im Wege der Erprobung wird sich dabei zeigen, inwieweit über die Plattform bereits durch die Kommunikationsformate als solche Redundanzen vermieden werden und inwieweit eine aktive Strukturierung des Streitstoffs durch das Gericht – im Wege der Online-Prozessführung – zur Effizienzsteigerung im Verfahren geeignet und erforderlich ist.

Insgesamt soll die Kommunikationsplattform damit nicht lediglich die Papierwelt durch Postfächer und sichere Übermittlungswege abbilden, sondern neue digitale Kommunikationsformate im Zivilprozess durch unmittelbare Eingabe von Anträgen und Erklärungen der Verfahrensbeteiligten über digitale Eingabesysteme der Plattform schaffen (§ 1132 Absatz 1 ZPO-E). Neben eine Kommunikation durch analoge Einreichung von Schriftsätzen einerseits und durch Übersendung von elektronischen Dokumenten nach § 130a ZPO andererseits tritt also eine dritte Säule der Justizkommunikation. Zivilverfahren sollen dadurch transparenter werden und sich in Kommunikation und Ablauf den geänderten Erwartungshaltungen Rechtssuchender anpassen. Insbesondere kann die wechselseitige und auch niedrigschwellige Erreichbarkeit der Verfahrensbeteiligten optimiert werden, indem etwa unter Umständen schwierig herzustellende Telefonkontakte zwischen Gericht und den jeweiligen Parteivertretern entbehrlich werden. Darüber hinaus kann eine zentrale Verfüg-

barkeit der Informationen über Vortrag und Ablauf des Verfahrens über die Kommunikationsplattform gewährleistet werden, was zu einem verständlichen, transparenten und effizienten Zivilprozess beiträgt.

Über Berechtigungskonzepte sollen dabei die Zugriffe von Parteien, Gericht und Anwaltschaft ermöglicht werden. Das Identifizierungsverfahren wird für eine Identifizierung über ein OZG-Nutzerkonto und das besondere elektronische Anwaltspostfach geöffnet, allerdings im Sinne eines bloßen Zugangsschlüssels zur Plattform. Die Identifizierung wird also weitgehend parallel zur Infrastruktur im elektronischen Rechtsverkehr – und damit zur Klageeinreichung nach § 1124 Absatz 1 Nummer 1 Buschstabe a ZPO-E in Verbindung mit § 130a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 4 ZPO-E – ausgestaltet, ein Zugang für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte über das besondere elektronische Anwaltspostfach ist damit gewährleistet. Zugleich ist eine Benachrichtigung der Prozessbeteiligten vorgesehen, sobald ein neuer Vorgang auf der Kommunikationsplattform erfolgt (§ 1132 Absatz 4 ZPO-E). Bürgerinnen und Bürger können insoweit über die von ihnen zu diesem Zweck angegebene (E-Mail-)Adresse über Vorgänge der digitalen Kommunikation benachrichtigt werden. Für die Gerichte sollen daneben im Rahmen neuer sicherer Verfahren Zugriffs- und Bearbeitungsrechte bei der digitalen Kommunikation und der Bereitstellung von elektronischen Dokumenten ermöglicht werden (§ 1132 Absatz 3 ZPO-E). Die Kommunikationsplattform muss dabei das für Prozessdaten notwendige IT-Sicherheitsniveau aufweisen, um den Anforderungen an Verfügbarkeit, Integrität und Authentizität sowie Datenschutz zu genügen. Im Übrigen ist die Regelung – ihrem Erprobungscharakter entsprechend – technikoffen formuliert, womit die weitere Umsetzung der Entwicklung vorbehalten bleibt.

Die Bereitstellung einer bundeseinheitlichen Kommunikationsplattform begründet hohe Anforderungen an die technische Umsetzung und erfordert eine enge Abstimmung zwischen Bund und Ländern einschließlich der Bund-Länder-Kommission für Informations-technik in der Justiz und ihrer Gremien. Zudem soll die konkrete Ausgestaltung der agilen Entwicklung vorbehalten bleiben. Im Sinne des Erprobungscharakters des Gesetzes soll daher mit den Rechtsgrundlagen kein vorhandenes IT-Konzept abgebildet werden, sondern vielmehr umgekehrt ein innovationsfreundlicher und zukunftssicherer Rechtsrahmen für agile und iterative Pilotierungsprozesse geschaffen werden. Soweit die Produktentwicklung und der technische Ausbau im Übrigen – insbesondere auf der Grundlage der Evaluierungen – Anpassungsbedarf zeigen, sind die Erprobungsregelungen perspektivisch fortzuentwickeln.

Regelungstechnisch bedingt diese iterative und technologieoffene Vorgehensweise, dass die Kommunikations-, Austausch- und Übermittlungsformen zwischen den Verfahrens Beteiligten und mit dem Gericht nach den §§ 1131 und 1132 ZPO-E modular ausgestaltet sind. Die rechtlichen Grundlagen bieten damit verschiedene Gestaltungslösungen, ohne dass alle möglichen Komponenten technisch und funktional parallel zur Verfügung gestellt werden müssten. Konkret wären demnach elektronische Nachrichtenräume zur niedrigschweligen Kommunikation denkbar, etwa für Terminvereinbarungstools und Verfahrenskalender. Im Übrigen wäre etwa auch eine primäre Ausrichtung auf die Bereitstellung von Dokumenten und Informationen denkbar (vergleiche § 1131 Absatz 1 Satz 2 Variante 1 ZPO-E), gegebenenfalls ergänzt um die Möglichkeit einer digitalen Zustellung über die Plattform durch Bereitstellung zum Datenabruf (§ 1132 Absatz 5 ZPO-E) oder eines (elektronischen) Anlagenspiegels. Daneben wird – wie ausgeführt – eine unmittelbare Eingabe von Anträgen und Erklärungen der Parteien über digitale Eingabesysteme der Plattform ermöglicht (§ 1132 Absatz 1 ZPO-E). Schließlich werden durch die Regelungen Freiräume eröffnet, eine standardisierte Datenübermittlung in sogenannten Massenverfahren über die Kommunikationsplattform zu erproben, was im Zusammenspiel mit einer Nutzungspflicht (§ 1133 ZPO-E) Effizienzsteigerungen bei der technischen Erfassung des Streitstoffs und der digitalen Strukturierung zur Folge haben kann.

8. Reduzierung der Gerichtskosten

Die für das Online-Verfahren zu erhebenden Gerichtskosten sollen gegenüber dem Regelverfahren reduziert werden. Damit wird die Attraktivität des Online-Verfahrens für die Rechtssuchenden gesteigert und dem Umstand Rechnung getragen, dass insbesondere bei geringwertigen Forderungen und Bagatellschäden der Aufwand für ein Klageverfahren aus Sicht der Rechtssuchenden außer Verhältnis zu einem potentiellen Klageerfolg stehen kann.

Konkret soll eine Absenkung des für Regelverfahren geltenden Gebührensatzes von 3,0 auf 2,0 erfolgen. Im Rahmen der Evaluierung nach § 1134 ZPO-E ist sodann unter Berücksichtigung der ermittelten Kosten und des Nutzens bei der Umsetzung dieses Gesetzes (§ 1134 Absatz 2 Nummer 5 ZPO-E) über den Fortbestand der Regelung zu entscheiden.

9. Weitere digitale Eingabesysteme

Durch das Vorhaben der digitalen Rechtsantragstelle sollen digitale Eingabesysteme für verschiedene Justizdienste entwickelt und durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bundeseinheitlich erprobt werden. Für Bürgerinnen und Bürgern sollen damit niedrighschwellige digitale Hilfestellungen bereitgestellt werden, die in der analogen Welt nach § 129a ZPO durch die Rechtsantragstellen an den Amtsgerichten erbracht werden. Durch eine bundes-einheitliche Bereitstellung von digitalen Eingabesystemen und ergänzende Rechtsinformationen können Rechtssuchende effektiv bei der Erstellung von Anträgen und Erklärungen unterstützt werden.

In § 1135 Absatz 1 ZPO-E ist daher vorgesehen, dass das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz digitale Eingabesysteme als Referenzimplementierung entwickeln und bundeseinheitlich zur Erprobung bereitstellen kann, soweit diese dem elektronischen Erstellen von Anträgen oder Erklärungen nach § 129a Absatz 1 dienen. Für die Klageeinreichung mittels digitaler Eingabesysteme im Online-Verfahren stellt demgegenüber § 1124 Absatz 1 ZPO-E eine Spezialregelung dar; entsprechendes gilt für weitere digitale Eingabesysteme nach § 1124 Absatz 2 ZPO-E im Online-Verfahren und für die Kommunikationsplattform nach § 1132 Absatz 1 ZPO-E.

Die digitalen Eingabesysteme des Online-Verfahrens sowie aus dem Aufgabenbereich der Rechtsantragstellen sind jeweils nach § 1125 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 1135 Absatz 2 ZPO-E über ein Justizportal des Bundes und der Länder bundeseinheitlich bereitzustellen. Durch wechselseitige Verweise auf die jeweiligen Onlinedienste können dabei Synergieeffekte erzielt werden. In den Projekten ist eine zentrale Bereitstellung unter www.service.justiz.de sowie eine Verlinkung auf www.justiz.de geplant.

Gemeinsam ist beiden Onlinediensten auch, dass diese lediglich eine Ergänzung der bisherigen Justizleistungen begründen. Soweit Bürgerinnen und Bürgern daher nicht die notwendige Technik für die Nutzung der digitalen Eingabesysteme zur Verfügung steht oder soweit sie diese aus anderen Gründen nicht nutzen möchten, steht ihnen auch weiterhin die Einreichung von Anträgen und Erklärungen in Papierform bei den Gerichten offen. Darüber hinaus besteht auch weiterhin die Möglichkeit, die Rechtsantragstellen vor Ort in den Gerichten in Anspruch zu nehmen. Der analoge Zugang zum Gericht und zur Justiz bleibt damit gewährleistet.

10. Abschaffung von De-Mail als sicherer Übermittlungsweg

Schließlich soll auf der Grundlage von Artikel 1 Ziffer 2 sowie Artikel 3 bis 20 der sichere Übermittlungsweg über den Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos in den Verfahrensordnungen abgeschafft werden. Der Anteil der De-Mail-Nachrichten am gesamten elektronischen Rechtsverkehr ist bundesweit überaus gering. Im Jahr 2023 lag der prozentuale Anteil von De-Mail-Nachrichten im Verhältnis zur Gesamtzahl der bei Gericht eingehenden Nachrichten im Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) bei

lediglich 0,299 Prozent. Hinzu kommen administrative und kostenintensive Aufwände zum Erhalt der De-Mail als sicherer Übermittlungsweg. Mit dem stetigen Ausbau der EGVP-Infrastruktur stehen im Übrigen als sichere Übermittlungswege die bereits etablierten besonderen elektronischen Behördenpostfächer (beBPo) und für Bürgerinnen und Bürger die besonderen elektronischen Bürger- und Organisationspostfächer (eBO) sowie das kostenlose „Mein Justizpostfach“ (MJP) zur Verfügung.

III. Exekutiver Fußabdruck

Es haben keine Interessenvertreter sowie beauftragte Dritte wesentlich zum Inhalt des Entwurfs beigetragen.

IV. Alternativen

Die staatliche Justiz muss auch für geringwertige private Ansprüche einen einfachen und kostengünstigen Zugang zum Recht bieten. Auf diese Weise wird ein effektiver Rechtsschutz vor den Gerichten und das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den Rechtsstaat gestärkt. Mechanismen der außergerichtlichen Konfliktlösung wie etwa die branchenspezifische Verbraucherschlichtung können insoweit ein essentieller Baustein des Zugangs zum Recht sein, insgesamt können sie das gerichtliche Klageverfahren indes nicht ersetzen. Das Online-Verfahren soll die bestehenden Streitbeilegungsmechanismen also nicht verdrängen, sondern vielmehr ergänzen. Entsprechendes gilt für die Angebote von Rechtsdienstleistern im Bereich standardisierbarer Fallgestaltungen. Soweit Rechtssuchende keinen finanziellen Abschlag von ihrer Forderung für die Inanspruchnahme eines Rechtsdienstleisters leisten möchten, soll ihnen das gerichtliche Klageverfahren über digitale Eingabesysteme eröffnet werden.

Bund und Länder sind sich im Übrigen einig, dass die Digitalisierung des Zivilprozesses auf der Grundlage von Pilotierungen weiter vorangetrieben werden soll. Zuletzt haben die Justizministerinnen und Justizminister des Bundes und der Länder mit dem Bund-Länder-Digitalgipfel vom 10. November 2023 verdeutlicht, dass eine frühzeitige Schaffung von Rechtsgrundlagen für Pilotierungen in den Prozessordnungen erforderlich sei, um technische Lösungen aus Digitalprojekten des Bundes und der Länder zu erproben. Nach dem Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode zwischen CDU, CSU und SPD sollen die „Gestaltungsmöglichkeiten der Länder durch Öffnungs- und Experimentierklauseln im Bereich der Gerichtsorganisation, der Digitalisierung und der gerichtlichen Zuständigkeiten“ gestärkt werden (Zeile 2056 f.). Die gesetzliche Öffnung für eine Entwicklung und Erprobung des zivilgerichtlichen Online-Verfahrens stellt dabei eine geeignete Maßnahme im Gesamtgefüge des digitalen Transformationsprozesses der Justiz dar, die frühzeitig einen Nutzen für Justiz, Bürgerinnen und Bürger und Anwaltschaft schaffen kann. Alternativen zur Erreichung dieses Ziels bestehen nicht.

V. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt für die vorgesehenen Änderungen insgesamt aus dem Kompetenztitel des Artikels 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (für § 1123 ZPO-E: Gerichtsverfassung; im Übrigen: gerichtliches Verfahren).

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

Der Entwurf enthält in § 1125 Absatz 3 und § 1131 Absatz 4 ZPO-E Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Nutzung digitaler Eingabesysteme und der Kommunikationsplattform. Hierbei handelt es sich um mitgliedstaatliche Rechtsgrundlagen nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b der Datenschutz-Grundverordnung.

Mit den im Entwurf vorgesehenen Regelungen zur Barrierefreiheit der digitalen Eingabesysteme sowie der Kommunikationsplattform werden Ziele des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) vom 13. Dezember 2006 (BGBl. 2008 II S. 1419, 1420) umgesetzt. Nach Artikel 13 der UN-Behindertenrechtskonvention haben die Vertragsstaaten Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen einen wirksamen Zugang zur Justiz zu gewährleisten, um ihre wirksame unmittelbare und mittelbare Teilnahme am Gerichtsverfahren zu erleichtern.

Der Entwurf wird in Übereinstimmung mit der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1) notifiziert.

VII. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Regelungen zur Entwicklung und Erprobung führen zu Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen, da sie Freiräume für neue Verfahrensabläufe und Technologien schaffen und damit die bestehenden Vorschriften der ZPO flexibilisieren. Durch die erweiterten Möglichkeiten zur digitalen Kommunikation werden Medienbrüche vermieden und Ressourcen geschont. Zudem wird durch die bundeseinheitliche Bereitstellung der digitalen Eingabesysteme und der Kommunikationsplattform ein bundesweit einheitlicher digitaler Zugang eröffnet. Daneben kann die Flexibilisierung der Verfahrensgestaltung zur Vereinfachung und Beschleunigung des Klageverfahrens beitragen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS), die der Umsetzung der Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung dient.

Indem der Entwurf den Zugang zum Recht durch Nutzung digitaler Kommunikationstechnik fördert, leistet er einen unmittelbaren Beitrag zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 16 der Agenda 2030 „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“. Nachhaltigkeitsziel 16 verlangt unter anderem, die Rechtsstaatlichkeit zu fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz zu ermöglichen (Zielvorgabe 16.3) sowie leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen aufzubauen (Zielvorgabe 16.6). Zudem ist eine bedarfsorientierte und inklusive Entscheidungsfindung auf allen Ebenen gefordert (Zielvorgabe 16.7). Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgaben, da das Online-Verfahren Bürgerinnen und Bürgern ermöglicht, ihre Ansprüche im Bereich niedriger Streitwerte in einem nutzerfreundlichen und digital unterstützten Gerichtsverfahren geltend zu machen. Zugleich wird die Justiz im Online-Verfahren durch die erweiterten Möglichkeiten zur digitalen Kommunikation und die flexibilisierte Verfahrensgestaltung entlastet und damit eine moderne Zivilrechtspflege gewährleistet. Für Menschen mit Behinderungen kann durch die barrierefrei auszugestaltenden digitalen Eingabe- und Kommunikationssysteme der Zugang zur Justiz erleichtert werden.

Der Entwurf folgt damit den Nachhaltigkeitsprinzipien der DNS „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“ und „(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Vorhaben zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens

Auf der Grundlage dieses Gesetzes soll im Online-Verfahren zunächst ein Produkt für eine digitale Klageeinreichung bei den pilotierenden Amtsgerichten in den Echtbetrieb gehen. Erprobt wird dabei eine erste funktionsfähige Iteration eines Produkts („minimum viable product“), das evidenzbasiert unter Einbindung der Nutzerinnen und Nutzer fortentwickelt wird. Die Projektverantwortlichkeit für die Entwicklung und bundeseinheitliche Bereitstellung der digitalen Eingabesysteme liegt nach § 1125 Absatz 1 Satz 1 im Rahmen der Referenzimplementierung beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Das Vorhaben wird aus Mitteln der Digitalisierungsinitiative für die Justiz aus dem Haushalt des Bundes, Einzelplan 07, finanziert. Für das Jahr 2025 stehen Haushaltsmittel in Höhe von 3 600 000 Euro und für das Jahr 2026 in Höhe von 2 400 000 Euro zur Verfügung. Diese Mittel umfassen ein Budget von rund 100 000 Euro jährlich für Sach- und Dienstleistungen im Echtbetrieb, das laufende Betriebskosten des Onlinedienstes einschließlich Mittel für Hosting und Bereitschaftsdienst, IT-Sicherheit und Nutzendenforschung beinhaltet. Im Übrigen lässt sich aufgrund der Methode der agilen Softwareentwicklung der benötigte Mittelbedarf nicht sicher vorhersagen, vielmehr erfolgt die Entwicklungstätigkeit in Abhängigkeit von den Ergebnissen der Erprobung der ersten Prototypen. Soweit der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln des Bundes nicht über die Digitalisierungsinitiative für die Justiz finanziert werden kann, soll dieser finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 07 ausgeglichen werden.

Für die Länder folgt keine unmittelbare Verpflichtung zur Bereitstellung der technischen Infrastrukturen aus diesem Gesetz. Die Projektverantwortlichkeit liegt wie dargestellt beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Nach derzeitiger Planung soll nach Abschluss der ersten Pilotphase Ende 2026 ein eigenständiger Betrieb der bis dahin entwickelten Produkte durch die Länder auf Basis eines abgestimmten Betriebsmodells und in dortiger Finanzierungsverantwortung erfolgen. Im Übrigen steht den Ländern nach diesem Gesetz die Teilnahme an der Erprobung im Online-Verfahren frei, da sie – im Wege einer Länderöffnungsklausel – durch Rechtsverordnung Amtsgerichte zur Teilnahme an der Erprobung bestimmen können.

Reduzierung der Gerichtskosten im Online-Verfahren

Auswirkungen auf die Haushalte der Länder folgen aus der Reduzierung der Verfahrensgebühr im Online-Verfahren gegenüber dem Regelverfahren um eine 1,0 Gebühr. Diese sind im Umfang von den Ergebnissen der Erprobung einschließlich der zu erwartenden Streitwerte abhängig. Unter Zugrundelegung eines Mittelwertes von 12 500 Online-Verfahren jährlich (siehe A VII 4.1) sowie eines maximalen Streitwerts von 5 000 Euro nach geltendem Recht ergeben sich Auswirkungen von 2 012 500 Euro als Höchstbetrag (1,0 Gebühr aus 5 000 Euro = 161 Euro * 12 500 Verfahren). Es ist – auch unter Berücksichtigung einer möglichen Erhöhung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte – davon auszugehen, dass dieser Betrag tatsächlich geringer ausfallen wird. Werden etwa – mit Blick auf das mögliche Anwendungsgebiet der Fluggastrechte und die Höhe der Ausgleichsansprüche nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 (Fluggastrechte-Verordnung) – Streitwerte von bis zu 1 000 Euro zugrunde gelegt, ergibt sich ein Höchstbetrag von 725 000 Euro (1,0 Gebühr aus 1 000 Euro = 58 Euro * 12 500 Verfahren). Zudem reduzieren sich die Mehrausgaben aufgrund des Ermäßigungstatbestands nach Nummer 1211 KV GKG und Nummer 1217 KV GKG-E mit Blick auf die Verfahren, welche voraussichtlich nicht durch streitiges Urteil beendet werden.

Vorhaben zur Entwicklung einer digitalen Rechtsantragstelle

Das Digitalisierungsvorhaben des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Entwicklung einer digitalen Rechtsantragstelle wird ebenfalls nach agilen Prinzipien durchgeführt, sodass sich vergleichbare Kostenpositionen wie im Online-Verfahren ergeben. Die Projektverantwortlichkeit liegt gemäß § 1135 Absatz 1 Satz 1 ZPO-E beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Im Vorhaben werden digitale Eingabesysteme entwickelt, die dem elektronischen Erstellen von Anträgen oder Erklärungen nach § 129a Absatz 1 ZPO dienen, wobei die Beantragung des Beratungshilfescheins veröffentlicht und mit der Erklärung bei Veränderung der wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnisse im Prozesskostenhilfe-Verfahren sowie für die Schuldnerschutzerklärungen im Zwangsvollstreckungsverfahren begonnen wurde. Zudem wird im Projekt die Machbarkeit eines Bund-Länder-Justizportals untersucht. Das Vorhaben wird aus Mitteln der Digitalisierungsinitiative für die Justiz aus dem Haushalt des Bundes, Einzelplan 07, finanziert. Für die Jahre 2025 und 2026 stehen jeweils Haushaltsmittel in Höhe von 3 200 000 Euro zur Verfügung. Soweit der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln des Bundes nicht über die Digitalisierungsinitiative für die Justiz finanziert werden kann, soll dieser finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 07 ausgeglichen werden. Nach derzeitiger Planung soll nach Abschluss der ersten Pilotphase Ende 2026 ein eigenständiger Betrieb der entwickelten Produkte durch die Länder auf Basis eines abgestimmten Betriebsmodells und in dortiger Finanzierungsverantwortung erfolgen.

4. Erfüllungsaufwand

4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Nutzung der digitalen Eingabe- und Kommunikationssysteme im Online-Verfahren ist kostenfrei. Darüber hinaus werden die Möglichkeiten der elektronischen Kommunikation mit den Gerichten lediglich erweitert und es wird keine Nutzungspflicht der Bürgerinnen und Bürger für das Online-Verfahren statuiert.

Soweit Bürgerinnen und Bürger das Online-Verfahren in Anspruch nehmen, ist auf Basis einer ersten Schätzung und unter Berücksichtigung einer signifikanten Prognoseunsicherheit mit jährlichen Sachkosteneinsparungen in Höhe von rund 75 000 bis 190 000 Euro für Porto- und Wegesachkosten sowie mit Zeitersparnissen aufgrund der digitalen Kommunikation und der ersparten Wegezeiten von geschätzt rund 18 000 bis 47 000 Stunden zu rechnen. Hieraus ergeben sich Mittelwerte von rund 130 000 Euro für Sachkosteneinsparungen und rund 33 000 Stunden für Zeitersparnisse.

Es werden geschätzte Durchschnittswerte für den nach diesem Gesetz vorgesehenen Erprobungszeitraum von rund 10 Jahren zugrunde gelegt, wobei – abhängig von den Ergebnissen der Erprobung – mit fortschreitendem Projektverlauf mit zunehmenden Fallzahlen zu rechnen ist. Im Übrigen ist die Prognose abhängig von der Anzahl der langfristig pilotierenden Amtsgerichte und den Ergebnissen der agilen Produktentwicklung einschließlich der produktspezifisch angebotenen Anwendungsgebiete (Use-Cases) im weiteren Erprobungsverlauf. Die tatsächliche Aufwandsersparnis wird sich demgemäß erst im Rahmen der Evaluierung ermitteln lassen.

Vorgabe 1: Entlastungen im Online-Verfahren: Kommunikation und Versand (jährlich)

	Minimum	Mittelwert	Maximum
Erwartete Gesamtzahl an Neuzugängen vor den pilotierenden Amtsgerichten in Zivilsachen	35 000	62 500	90 000

– Davon von Bürgerinnen und Bürgern im Online-Verfahren (20 Prozent)	7 000	12 500	18 000
Vorgabe 1: Zeitliche Entlastung (150 Minuten pro Fall)	17 500 Stunden	31 250 Stunden	45 000 Stunden
Vorgabe 1: Entlastung Portokosten (pro Fall 5 Sendungen mit je 2 Euro)	7 000 * 5 * 2 Euro = 70 000 Euro	12 500 * 5 * 2 Euro = 125 000 Euro	18 000 * 5 * 2 Euro = 180 000 Euro

Bei der Fallzahl wird eine durchschnittliche bundesweite Gesamtzahl an Neuzugängen vor den Amtsgerichten in Zivilsachen (unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Eingangszahlen seit 2010) in Höhe von rund 1 000 000 jährlich zugrunde gelegt. Da die pilotierenden Amtsgerichte mit Blick auf die Potentiale des Online-Verfahrens in massenhaft auftretenden Streitigkeiten Eingangszahlen deutlich über den Durchschnittswerten aufweisen werden, sind diese durchschnittlichen Fallzahlen je Amtsgericht deutlich zu erhöhen. Bei der Schätzung werden insbesondere die hohen Eingangszahlen bei den Flughafengerichten berücksichtigt. Im Jahr 2022 waren bei bundesweiten Erledigungszahlen in Zivilsachen vor den Amtsgerichten insgesamt 716 538 Verfahren und davon 55 887 Fluggastrechtesachen zu verzeichnen, was einem Anteil von rund 8 Prozent entspricht; im Jahr 2023 waren es insgesamt 752 424 Verfahren und davon 108 092 Fluggastrechtesachen, was einem Anteil von rund 14 Prozent entspricht. Bei den 5 Amtsgerichten mit den derzeit bundesweit größten Fallzahlen an Fluggastrechte-Klagen wurden für Fluggast- und Reisesachen im gesamten Jahr 2023 insgesamt knapp 90 000 Eingänge gezählt (Rebehn, DRiZ 2024, 46). Im Jahr 2024 sind die Fallzahlen an diesen Gerichten noch einmal auf knapp über 97 000 angestiegen (Rebehn, DRiZ 2025, 58).

Bislang sind am Projekt 4 der 5 Amtsgerichte mit den derzeit bundesweit größten Fallzahlen an Fluggastrechte-Klagen beteiligt. Unter Zugrundelegung einer Anzahl von 11 pilotierenden Gerichten (Stand des Vorhabens im April 2025) wird dementsprechend – bei Annahme jedenfalls einer Verdopplung bis Verfünffachung der durchschnittlichen Eingangszahlen – von rund 35 000 bis 90 000 Eingängen insgesamt bei den Gerichten ausgegangen, woraus sich ein Mittelwert von 62 500 Eingängen ergibt. Zudem wird angenommen, dass hiervon über den zehnjährigen Erprobungszeitraum hinweg rund 20 Prozent der Klageeinreichungen seitens Bürgerinnen und Bürger über das Online-Verfahren erfolgen. Dabei wird die bisherige Anzahl an Klägerinnen und Klägern vor den Amtsgerichten ohne anwaltliche Vertretung von rund 10 Prozent herangezogen, die sich langfristig – soweit der Anwendungsbereich des Online-Verfahrens eröffnet ist – durch die Möglichkeit der Klageeinreichung über digitale Eingabesysteme und die hiermit verbundene Unterstützung durch Abfragedialoge steigern dürfte. Zudem wird berücksichtigt, dass auch weiterhin Abtretungsmodelle bei der Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen im Fluggastrechtebereich von Verbraucherinnen und Verbrauchern in Anspruch genommen werden. Als weiterer Indikator wird das Nutzungsverhalten von Bürgerinnen und Bürger bei Informations- und Kommunikationstechnologien in den Blick genommen. Nach Erhebungen des statistischen Bundesamts haben im Jahr 2023 in Deutschland lediglich etwa 5 Prozent der Menschen im Alter zwischen 16 und 74 Jahren noch nie das Internet genutzt. Diese hohe Digitalaffinität der Bevölkerung wird sich perspektivisch auch in der Kommunikation mit den Gerichten und in den Nutzungszahlen der digitalen Eingabesysteme niederschlagen.

Insgesamt ergibt sich damit – unter Zugrundelegung aller Unwägbarkeiten – eine bundesweite Fallzahl von rund 7 000 bis 18 000 Online-Verfahren im Jahr. Die Fallzahlen fallen voraussichtlich langfristig eher höher aus, da die Anzahl an pilotierenden Amtsgerichten und deren Spezialisierung in Massenverfahren perspektivisch zunehmen wird.

Es ist von einer Zeitersparnis durch die Nutzung der in diesem Gesetz vorgesehenen digitalen Eingabe- und Kommunikationssysteme auszugehen, die allerdings von der agilen Entwicklung der Abfragesysteme und von Inhalt und Umfang der abgefragten

Anwendungsgebiete abhängig ist. Für den Bereich digitaler Verwaltungsleistungen wird davon ausgegangen, dass bei Antragstellungen, die per Post übermittelt werden, im Median ein Zeitaufwand von 6 Minuten anfällt, während elektronische Übermittlungen im Median 3,5 Minuten pro Fall dauern (vergleiche Bundestagsdrucksache 20/8093, S. 28). Angesichts der Komplexität juristischer Sachverhalte und deren Darstellung von Naturalparteien sind diese Zeitangaben – auch unter Berücksichtigung der Unterstützung von digitalen Eingabesystemen – deutlich heraufzusetzen. Bei einem Zeitaufwand pro Verfahren zwischen 2 und 10 Stunden ist von einem Durchschnittswert von 6 Stunden und damit von einer Zeiterparnis im Online-Verfahren von rund 150 Minuten (42 Prozent von 6 Stunden) auszugehen.

Daneben ergeben sich Sachkosteneinsparungen, welche dadurch zu erwarten sind, dass Übermittlungen der Bürgerinnen und Bürger statt in Papierform durch die kostenlosen digitalen Kommunikationsformate des Online-Verfahrens erfolgen. Bei einer Fallzahl von rund 7 000 bis 18 000 Online-Verfahren und einer geschätzten durchschnittlichen Anzahl von 5 Sendungen von nichtprofessionellen Prozessbeteiligten an die Gerichte pro Verfahren (vergleiche Bundestagsdrucksache 19/28399, S. 27) ist davon auszugehen, dass langfristig in annäherungsweise geschätzt 35 000 bis 90 000 Fällen Portokosten entfallen. Bei Wegfall von Portokosten in Höhe von rund 2 Euro pro Übermittlung werden Bürgerinnen und Bürger durch die Rechtsänderungen demnach um insgesamt rund 70 000 bis 180 000 Euro entlastet.

Vorgabe 2: Entlastungen im Online-Verfahren: Entfallende Wegezeiten und Wegesachkosten (jährlich)

	Minimum	Mittelwert	Maximum
Erwartete Gesamtzahl an Neuzugängen vor den pilotierenden Amtsgerichten in Zivilsachen	35 000	62 500	90 000
Davon von Bürgerinnen und Bürgern im Online-Verfahren (20 Prozent)	7 000	12 500	18 000
Davon ersparte Fälle von Präsenzterminen (25 Prozent)	1 750	3 125	4 500
Vorgabe 2: Entlastung Wegezeiten (30 Minuten pro Fall)	1 750 * 30 Minuten = 875 Stunden	3 125 * 30 Minuten = 1 563 Stunden	4 500 * 30 Minuten = 2 250 Stunden
Vorgabe 2: Entlastung Wegesachkosten (2,20 Euro pro Fall)	1 750 * 2,20 Euro = 3 850 Euro	3 125 * 2,20 Euro = 6 875 Euro	4 500 * 2,20 Euro = 9 900 Euro

Zudem sind Wegezeiten und -sachkosten für Bürgerinnen und Bürger aufgrund der Vermeidung von Präsenzterminen für mündliche Verhandlungen und Beweisaufnahmen zu berücksichtigen. Pro Termin ist von Wegezeiten von 30 Minuten und von Wegesachkosten von 2,20 Euro auszugehen. Im Übrigen kann nur schwer prognostiziert werden, wie viele Verfahren künftig aufgrund dieses Gesetzes ohne mündliche Verhandlung stattfinden, wie viele Termine unter Nutzung von Videokonferenztechnik, Telefonkonferenzen oder mithilfe anderer geeigneter digitaler Kommunikationsmittel stattfinden, wie viele Termine zur Beweisaufnahme aufgrund der Erleichterungen im Beweisverfahren und wie viele Termine durch Ersatz der Verkündung einer Entscheidung durch dessen Zustellung entbehrlich werden. Geht man zum Beispiel davon aus, dass aufgrund der prozessualen Vorgaben und Erleichterungen, einer Standardisierung in gleichgelagerten Fällen und aufgrund der digitalen Spezialisierung der pilotierenden Amtsgerichte nur noch in 5 Prozent der Fälle – etwa in Ausnahmefällen aufgrund der Beweisaufnahme – ein Präsenztermin stattfindet, ergeben sich – bei Berücksichtigung der derzeitigen Quote ohne Termin in Zivilprozesssachen vor dem Amtsgericht von etwa 70 Prozent – ersparte Wegezeiten und -sachkosten in rund 1 750 bis 4 500 Fällen. Folglich werden Bürgerinnen und Bürger bei den Wegezeiten und -

sachkosten insgesamt um geschätzt 875 bis 2 250 Stunden und rund 3 850 bis 9 900 Euro entlastet.

Für die digitale Rechtsantragstelle ist auf Basis einer ersten Schätzung und unter Berücksichtigung einer signifikanten Prognoseunsicherheit für die Bürgerinnen und Bürger mit jährlichen Sachkosteneinsparungen in Höhe von rund 54 000 Euro für Porto- und Wegesachkosten sowie mit Zeitersparnissen aufgrund der digitalen Kommunikation und der ersparten Wegezeiten von rund 60 000 Stunden zu rechnen.

Dem liegt die Annahme zugrunde, dass sich hinsichtlich des ersten Anwendungsfalls, dem Antrag auf Beratungshilfe, die seit dem Jahr 2011 rückläufigen Antragszahlen auf dem Niveau von 2022 stabilisieren. Von den 311 561 im Jahr 2022 eingegangenen Anträgen wurden 149 619 durch die Rechtsuchenden selbst gestellt. Hier kann angenommen werden, dass von diesen Anträgen etwa 20 Prozent künftig über den Onlinedienst gestellt werden, in Summe also 29 924 Anträge pro Jahr. Weiter kann angenommen werden, dass ungefähr 30 Prozent der Nutzenden den Antrag andernfalls auf dem Postweg oder persönlich eingereicht hätten (8 977), sodass – bei Annahme einer Zwischenverfügungsquote von 50 Prozent (4 489) mit einem zusätzlichen Postumlauf – und bei Annahme durchschnittlicher Porto- und Sachkosten von 2 Euro pro Antrag Sachkosten in Höhe von jährlich 26 932 Euro für Porto- und Wegesachkosten eingespart werden. Weiter wird angenommen, dass in 50 Prozent der über den Onlinedienst gestellten Anträge (14 962) die Zwischenverfügung und der Besuch im Amtsgericht entfallen. Der durchschnittliche Zeitaufwand für den Besuch des Amtsgerichts wird auf 2 Stunden geschätzt, sodass sich eine zeitliche Entlastung der Rechtsuchenden in Höhe von 29 924 Stunden ergibt. Für die weiteren, in den kommenden Jahren noch umzusetzenden Anwendungsfälle wird davon ausgegangen, dass sie für die Bürgerinnen und Bürger während der Dauer der Erprobung in Summe zu einer vergleichbaren durchschnittlichen Entlastung pro Jahr führen, sodass eine pauschale Verdoppelung der Annahmen für den Antrag auf Beratungshilfe gerechtfertigt erscheint.

4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ist mit Einsparungen zu rechnen. Auch für Verfahrensbeteiligte aus der Wirtschaft steht das Online-Verfahren im Grundsatz lediglich als zusätzliche Option neben einer herkömmlichen Erhebung der Klage nach der ZPO zur Verfügung.

Den am Verfahren beteiligten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten entsteht bei der Nutzung des Online-Verfahrens grundsätzlich kein Erfüllungsaufwand im IT-Bereich, weil eine entsprechende Infrastruktur zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach bei den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten bereits vorhanden ist. Sowohl die digitale Klageeinreichung im Online-Verfahren als auch die Kommunikationsplattform bauen auf der elektronischen Kommunikation über das besondere elektronische Anwaltspostfach auf.

Soweit nach diesem Gesetz eine Anbindung der OZG-Organisationskonten vorgesehen ist, wurde erst durch das Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234) die Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung für das ELSTER-Zertifikat als Identifizierungsmittel für Organisationen geöffnet. Da abgesehen von den in § 173 Absatz 2 ZPO näher bezeichneten Kommunikationspartnern der Justiz keine Nutzungspflichten für Organisationen für den elektronischen Rechtsverkehr bestehen und auch die technische Anbindung der OZG-Organisationskonten an den elektronischen Rechtsverkehr und die digitalen Eingabesysteme im Online-Verfahren noch am Anfang steht, liegen keine Nutzungszahlen vor und kann die voraussichtliche künftige Nutzung nur geschätzt werden. Aufgrund der weiten Verbreitung des ELSTER-Zertifikats ist mit einer vermehrten Inanspruchnahme des neuen elektronischen Kommunikationsweges und damit – bei technischer Anbindung an die digitalen Eingabesysteme nach diesem Gesetz – auch im Online-Verfahren zu rechnen.

Vor diesem Hintergrund wird eine Entlastung der Wirtschaft – auch bei anwaltlicher Vertretung – aufgrund des Einsatzes von digitaler Kommunikationstechnik im Online-Verfahren angenommen. Unter Zugrundelegung der oben unter 4.1 dargestellten Daten und Annahmen zum Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger (ersparte Wegesachkosten in rund 1 800 bis 4 500 Fällen), eines Schätzbetrages von 50 Euro pro erspartem Termin (Reisekosten, Tage- und Abwesenheitsgeld) sowie einer angenommenen hälftigen Kostentragung ergeben sich danach Entlastungsbeträge von rund 45 000 Euro bis 110 000 Euro. Mit Blick auf die „One in, one out“-Regelung der Bundesregierung bedeutet dies ein „Out“ in vorgenannter Höhe.

Bürokratiekosten aus Informationspflichten entstehen für die Wirtschaft nicht.

4.3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die weitergehende Digitalisierung der Kommunikations- und Austauschformate werden die Gerichte durch eingesparte Übermittlungskosten entlastet. Die Entlastung ist im Online-Verfahren spiegelbildlich zu den Sachkosteneinsparungen der Bürgerinnen und Bürger wie folgt zu schätzen: Bei 7 000 bis 18 000 Online-Verfahren pro Jahr, angenommenen durchschnittlichen Kosten für Postsendungen der Gerichte von rund 3,50 Euro (vergleiche Bundestagsdrucksache 19/28399, S. 31) und geschätzten durchschnittlichen Schreiben pro Verfahren von Gerichten an eine Partei im herkömmlichen Zivilprozess (sieben pro Verfahren) kommt man auf geschätzt rund 170 000 bis 440 000 Euro Ersparnis an Portokosten. Hinzu kommen für die digitale Rechtsantragstelle aufgrund der vorgenannten Zahlen geschätzt rund 100 000 Euro Ersparnis an Portokosten.

Ferner werden bei den Gerichten aufgrund der digitalen Kommunikationsformate im Online-Verfahren Arbeitsaufwände bei der Umwandlung von Medienbrüchen (Scanaufwand) erspart. Nimmt man einen durchschnittlichen Zeitaufwand von 2 Minuten im Einzelfall und einen durchschnittlichen Lohnsatz von 29,70 Euro an, so beträgt die Entlastung bei einer Fallzahl von 7 000 bis 18 000 Verfahren und geschätzt fünf eingehenden Schreiben je Verfahren rund 35 000 bis 90 000 Euro. Bei der digitalen Rechtsantragstelle ist von Einsparungen durch den Entfall von Zwischenverfügungen und persönlichen Beratungen durch die strukturierte Abfrage der Antrags- und Erklärungsdaten auszugehen, die nicht konkret quantifizierbar sind. Darüber hinaus ist perspektivisch sowohl im Online-Verfahren als auch bei der digitalen Rechtsantragstelle mit Entlastungen durch die im Vorhaben ausgearbeiteten oder noch zu entwickelnden XJustiz-Datensätze für Klageinhalte und Antragsdaten zu rechnen.

Demgegenüber ist zu Beginn der Erprobung bei den pilotierenden Gerichten auch mit zusätzlichen Belastungen in geringem Umfang zu rechnen. Geschätzt werden einmalige Personalkosten in Höhe von rund 137 000 Euro für Schulungen, Support und Anpassungen an die neuen Arbeitsabläufe. Dabei wird zugrunde gelegt, dass hierfür pro Online-Verfahren (im Mittel 12 500) jeweils 15 Minuten Zeitaufwand für die Mitarbeitenden der Gerichte zusätzlich anfallen.

Die Entwicklung der digitalen Eingabesysteme und Kommunikationsformate löst beim Bund Erfüllungsaufwand aus, wobei für das Jahr 2025 ein Bedarf von rund 3 600 000 Euro prognostiziert wird und für das Jahr 2026 von rund 2 400 000 Euro (siehe A VII 3). Dieser Bedarf beruht auf Personalkosten unter anderem im Bereich Produktmanagement, Design, Engineering und Kommunikation sowie auf Sach- und Dienstleistungen einschließlich Kosten für Hosting, IT-Sicherheit sowie Nutzendentests.

Im Übrigen ist der Umfang der Kosten und Entlastungen infolge des Online-Verfahrens abhängig von der Reichweite und der Fortentwicklung der Erprobung. Dies gilt auch für Personal- und Sachkosten der Länder für die mögliche Anpassung von IT-Anwendungen sowie die Schaffung dauerhafter Betriebsstrukturen für das Online-Verfahren. Derzeit nicht

bezifferbar sind auch mögliche Entlastungen infolge der Verstetigung der Gesetzgebung im Anschluss an den Erprobungszeitraum, insbesondere bei einer möglichen flächendeckenden Einführung des Online-Verfahrens und einer etwaigen (Teil-)Ausweitung auf weitere Anwendungsbereiche.

Es wird bewusst darauf verzichtet, technische und organisatorische Vorgaben im Detail zu machen, sodass Bund und Ländern erhebliche Umsetzungsspielräume verbleiben. Die konkrete Ausgestaltung ist abhängig vom Umfang und vom Zeitraum der Umsetzung der optionalen Vorschriften, einschließlich der Anzahl der pilotierenden Gerichte und der spezifizierten Use-Cases der digitalen Eingabesysteme, zudem von der Preisentwicklung der IT-Produkte (Soft- und Hardware) und der IT-Dienstleistungen. Die Schaffung neuer IT-Infrastruktur auf Seiten der Gerichte ist nicht erforderlich.

Die Unsicherheiten bei der Abschätzung der Kosten- und Entlastungswirkungen dieses Gesetzes betreffen in besonderem Maße die Entwicklung, Bereitstellung und Pflege der Kommunikationsplattform. Hier folgt das Gesetz aufgrund des Erprobungscharakters einem Baukastenprinzip, es werden also – abhängig vom iterativen Projektfortgang und der technischen Realisierbarkeit – verschiedene IT- und Verfahrensbausteine ermöglicht, ohne dass die Kommunikationsplattform aus rechtlicher Sicht zugleich alle Erprobungsfreiräume nutzen muss. Aus Projektsicht handelt es sich um ein langfristig angelegtes Vorhaben, wobei im Rahmen einer Konzeptionsphase im Zusammenwirken mit den Ländern zentrale Vorfragen zu klären sind, etwa mit Blick auf das dauerhafte Betriebsmodell und hiermit verbundene Finanzierungsfragen. Bei der Umsetzung stellen sich komplexe technische und organisatorische Fragen, insbesondere zur Anbindung der Kommunikationsplattform an die bestehende IT-Infrastruktur der Justizsysteme der Länder. Auch die weitere Konzeption einer bundeseinheitlichen Justizcloud ist bei der Umsetzung einzubeziehen. Eine Bezifferung der Aufwände ist daher noch nicht möglich.

Durch die Streichung von De-Mail als sicherer Übermittlungsweg in den Verfahrensordnungen entstehen beim justizseitigen Betrieb des elektronischen Rechtsverkehrs einmalige Umstellungskosten in marginaler Höhe. Diesen stehen abhängig vom bisherigen Nachrichtenaufkommen durchschnittliche jährliche Einsparungen in Höhe der Bagatellgrenze von 100 000 Euro gegenüber.

5. Weitere Kosten

Durch die Gebührenermäßigung für Online-Verfahren nach dem Gerichtskostengesetz ergeben sich Einsparungen für die Bürgerinnen und Bürger und für die Wirtschaft (zu den haushalterischen Auswirkungen A VII 3). Der Umfang der Entlastungen ist abhängig von den Ergebnissen der Erprobung einschließlich der zu erwartenden Streitwerte. Im Übrigen sind Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht absehbar. Kosten für soziale Sicherungssysteme sind nicht zu erwarten.

Der Zeitaufwand für die Justiz wird sich im justiziellen Kernbereich voraussichtlich wesentlich reduzieren. Zeitersparnisse können sich aufgrund der weitergehenden Digitalisierung der prozessualen Verfahrensabläufe, der strukturierten Datenübermittlung und Erfassung des Prozessstoffs sowie der Schaffung von Synergieeffekten in Massenverfahren ergeben. Davon ausgehend, dass die Bearbeitung der Verfahren im Anwendungsbereich dieses Gesetzes durch die Richterinnen und Richter bisher im Durchschnitt 197 Minuten in Anspruch nimmt und die Umsetzung der Regelung zum Online-Verfahren diesen Zeitaufwand um rund 20 Prozent (gerundet 40 Minuten) reduziert, ergibt sich eine Zeitersparnis von rund 8 300 Stunden.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Entwurf stärkt die digitalen und barrierefreien Infrastrukturen der Justiz. Hiervon können insbesondere solche Personen profitieren, die aufgrund örtlicher infrastruktureller An-

bindung oder persönlicher Beeinträchtigungen Schwierigkeiten bei der Nutzung analoger Zugänge zur Justiz haben. Zudem kann der Zugang zum Recht für Bürgerinnen und Bürger verbessert werden, die bislang einen Zivilprozess im niedrighschwelligem Bereich aufgrund des zu erwartenden Aufwands und der Kosten als unverhältnismäßig angesehen haben. Damit trägt der Entwurf zur Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse bei.

Im Übrigen hat der Entwurf keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Die Regelungen sind inhaltlich geschlechtsneutral und betreffen Frauen und Männer in gleicher Weise. Die digitalen Eingabe- und Kommunikationssysteme sind diskriminierungsfrei zugänglich. Demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

VIII. Befristung; Evaluierung

Die Erprobung soll bis zum 1. Januar 2036 ermöglicht werden. Daher ist die Geltung des gesetzlichen Erprobungsrahmens auf einen Zeitraum von rund zehn Jahren befristet. Eine Evaluierung soll sowohl im Online-Verfahren als auch bei der digitalen Rechtsantragstelle auf der Grundlage der technischen Entwicklung sowie der durch die Erprobung gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse vier und acht Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unter Beteiligung der an der Erprobung teilnehmenden Länder erfolgen. Das Rechtsinstrument der Experimentierklauseln ermöglicht dabei, zunächst praktische Erfahrungen mit der Durchführung und Akzeptanz der digitalen Eingabesysteme, Kommunikationsformate und der IT-Umsetzung zu erlangen, bevor der Rechtsrahmen zielgerichtet weiterentwickelt werden kann.

Mit den Evaluierungsklauseln in den §§ 1134 und 1136 ZPO-E soll ein gesetzlicher Rahmen zur Überprüfung der Wirkung der Erprobungsgesetzgebung festgelegt werden. Nicht adressiert sind damit fortlaufende Messungen, Analysen und Evaluierungen im Rahmen der Produktentwicklung. Eine iterative Produktentwicklung sowie die Gewährleistung der Nutzerfreundlichkeit nach § 1125 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 1135 Absatz 2 ZPO-E sowie § 1131 Absatz 3 Satz 3 ZPO-E erfordern fortlaufende Überprüfungen sowie Nutzendentests, die unabhängig von den Zeitpunkten der Evaluierung nach vier und acht Jahren durchzuführen sind.

Im Rahmen der Evaluierung zum Online-Verfahren ist zu erheben, in welchem Umfang von der Nutzung digitaler Eingabesysteme bei Klageeinreichung und im weiteren Verfahren Gebrauch gemacht wurde, inwieweit Anwendungsgebiete für eine Vielzahl gleichgelagerter und standardisierbarer Verfahren inhaltlich und technisch erfasst werden konnten und in welchem Umfang und mit welchen Erfahrungen und Erfahrungswerten die Gerichte von den prozessualen Abweichungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht haben. Zudem soll die Evaluierung feststellen, welche Funktionalitäten und Anwendungsmodule nach § 1131 Absatz 1 ZPO-E über die Kommunikationsplattform bereitgestellt wurden, welche Kosten und welcher Nutzen bei der Umsetzung der Vorschriften zum Online-Verfahren entstanden sind und inwieweit Fortentwicklungen und Verstetigungen der Gesetzgebung zum Online-Verfahren geboten sind.

Die Evaluierung soll unter anderem auf Grundlage der Eingangszahlen der Verfahren und dem Anteil an den Gesamteingängen bei den pilotierenden Gerichten erfolgen. Daneben soll ermittelt werden, in welchem Umfang an Verfahrensbeteiligte als Empfänger – auch im Wege eines Rückkanals – digital kommuniziert wurde. Darüber hinaus sollen im Wege der Nutzendenforschung Befragungen aller beteiligten Personengruppen erfolgen, einschließlich Bürgerinnen und Bürgern, Anwaltschaft, Richterinnen und Richtern und weiteren Justizmitarbeitenden. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse können zugleich im Wege der agilen Softwareentwicklung in die weitere Produktgestaltung einfließen.

Im Anschluss an den Erprobungszeitraum ist die Verstetigung der gegebenenfalls entsprechend den Evaluierungsergebnissen angepassten Gesetzgebung geplant.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Zivilprozessordnung)

Zu Nummer 1

Die Ergänzung der Inhaltsübersicht beruht auf der Einführung des neuen Buchs 12 der ZPO zu Erprobung und Evaluierung.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des Absatzes 4 Satz 1.

Zu Buchstabe b

Nach dem bisherigen Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 ist der Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos ein sicherer Übermittlungsweg für die Einreichung elektronischer Dokumente bei Gericht, wenn der Absender bei Versand der Nachricht sicher im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 des De-Mail-Gesetzes angemeldet ist und er sich die sichere Anmeldung gemäß § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes bestätigen lässt. Angesichts des bundesweit überaus geringen Anteils der De-Mail-Nachrichten am gesamten elektronischen Rechtsverkehr sowie des administrativen und kostenintensiven Aufwands zum Erhalt der De-Mail als sicherer Übermittlungsweg sieht Absatz 4 Satz 1 mit der Aufhebung der bisherigen Nummer 1 den Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos nicht mehr als sicheren Übermittlungsweg für die elektronische Kommunikation mit den Gerichten vor. Hierfür stehen im Übrigen mit dem stetigen Ausbau der EGVP-Infrastruktur als sichere Übermittlungswege die bereits etablierten besonderen elektronischen Behördenpostfächer (beBPO) beziehungsweise für Bürgerinnen und Bürger die besonderen elektronischen Bürger- und Organisationspostfächer (eBO) sowie das kostenlose „Mein Justizpostfach“ (MJP) zur Verfügung.

Bei der Änderung des Satzes 2 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des Satzes 1.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 4

Gemäß Rn. 194 des Handbuches der Rechtsförmlichkeit, 4. Aufl. 2024, erfolgt die Zitierung von EU-Rechtsakten nunmehr als Kurzzitat. Die Aktualisierung ist erforderlich, um die Verweise auf die Verordnung (EU) 861/2007 eindeutig auf die neue Zitierweise umzustellen (vergleiche Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 4. Aufl. 2024, Rn. 213, 214). Die Verweise auf die Verordnung (EU) 861/2007 sind daher nunmehr als dynamische Verweise zu verstehen (vergleiche Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 4. Aufl. 2024, Rn. 208, 209).

Zu Nummer 5

Zu § 1121 (Zielsetzung und Anwendungsbereich)

Zu Absatz 1

Das Rechtsinstrument der Erprobungsgesetzgebung schafft kontrollierte Freiräume zur Erprobung von Innovationen in Reallaboren. Gleichzeitig ermöglicht es, den Rechtsrahmen

verantwortungsvoll und zielgerichtet weiterzuentwickeln. Vor diesem Hintergrund soll die ZPO für Experimentierklauseln geöffnet werden, um neue digitale Technologien, Kommunikationsformen und neue Verfahrensabläufe in der Zivilgerichtsbarkeit praktisch zu erproben und hieraus Erkenntnisse für eine mögliche dauerhafte Regulierung zu gewinnen.

Der Rat der Europäischen Union hat 2020 in den Schlussfolgerungen zu Reallaboren und Experimentierklauseln als Instrumente eines innovationsfreundlichen und zukunftssicheren Rechtsrahmens diese als Rechtsvorschriften beschrieben, die es den für ihre Umsetzung und Durchsetzung zuständigen Behörden ermöglichen, für die Erprobung innovativer Technologien, Produkte, Dienstleistungen oder Ansätze von Fall zu Fall ein gewisses Maß an Flexibilität walten zu lassen (Schlussfolgerungen des Rates der Europäischen Union zu Reallaboren und Experimentierklauseln als Instrumente für einen innovationsfreundlichen, zukunftssicheren und resilienten Rechtsrahmen zur Bewältigung disruptiver Herausforderungen im digitalen Zeitalter, 16. November 2020, Tz. 9.). Kennzeichnend für eine Erprobungsgesetzgebung ist demnach, dass diese (technologie-)offen und breit anwendbar formuliert ist; vorgegeben wird ein rechtlicher Rahmen für materiell begrenzte Ausnahmen, innerhalb dessen eine zeitlich begrenzte Erprobung von Innovationen möglich ist. Auf diese Weise wird die erforderliche Flexibilität für Neuerungen ermöglicht, während gleichzeitig der erforderliche Rechtsrahmen zur Wahrung der gebotenen Schutzstandards gewährleistet bleibt.

Im Kontext des Zivilprozesses wird demnach durch technologieoffene Regelungen die Möglichkeit eröffnet, auf zukünftige IT-Entwicklungen und Anforderungen zeitnah zu reagieren. Auf diese Weise soll die weitere Modernisierung des Zivilprozesses unterstützt werden. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die vielfältige IT-Landschaft der Justiz, die teilweise mit langen Entwicklungszeiträumen für technische Lösungen einhergeht. Die Integration von Innovationen kann hier teilweise nur durch einen iterativen Prozess bewältigt werden. Zudem können Experimentierklauseln den geeigneten Rahmen für agile Entwicklungsprozesse bieten, bei denen die Produkte iterativ entwickelt und frühzeitig in praktischen Tests mit Nutzerinnen und Nutzern erprobt werden, weshalb sie einer fortwährenden Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung unterliegen.

Für die Justiz werden damit Freiräume geschaffen, Innovationen kontrolliert an einzelnen pilotierenden Gerichten – im Reallabor – zu erproben, die im allgemein gültigen rechtlichen Rahmen (noch) nicht vorgesehen sind. Durch den Einbezug verschiedener Interessengruppen kann dabei sichergestellt werden, dass für Modernisierungsbestrebungen flächendeckende Akzeptanz geschaffen wird. Zugleich eröffnen die Experimentierklauseln dem Gesetzgeber die Möglichkeit, schon im Vorfeld einer bundesweiten Regelung über Möglichkeiten und Grenzen des Einsatzes neuer digitaler Technologien und Kommunikationsformen im Echtbetrieb Erfahrungen zu sammeln und so evidenzbasiert den rechtlichen Rahmen fortzuentwickeln. Entsprechendes gilt für die Erprobung neuer Verfahrensabläufe in der Zivilgerichtsbarkeit.

Zu Absatz 2

Satz 1 stellt klar, dass § 1121 ZPO-E als Generalklausel für die Verankerung von Erprobungsregelungen in der ZPO dient. Als erste Anwendungsfälle für eine Erprobung nach § 1121 ZPO-E sollen in Abschnitt 2 von Buch 12 der ZPO das Online-Verfahren und in Abschnitt 3 von Buch 12 weitere digitale Eingabesysteme geregelt werden. Weitere mögliche Anwendungsgebiete für Erprobungen können als Folgeabschnitte in Buch 12 der ZPO normiert werden.

Absatz 2 Satz 2 dient der Klarstellung, dass ergänzend zu den Sonderregelungen für die Erprobung nach Buch 12 der ZPO die allgemeinen Bestimmungen der ZPO greifen. Dies umfasst nicht nur die allgemeinen Vorschriften nach Buch 1 der ZPO, sondern auch die weiteren Bestimmungen außerhalb von Buch 12, insbesondere etwa die Regelungen zum

Verfahren im ersten Rechtszug nach Buch 2 der ZPO, zu den Rechtsmitteln nach Buch 3 der ZPO sowie zur Zwangsvollstreckung nach Buch 8 der ZPO.

Entsprechendes gilt für Vorschriften außerhalb der ZPO.

Zu § 1122 (Umfang der Erprobung)

Zu Absatz 1

Aus Satz 1 folgt, dass die Erprobung des Online-Verfahrens als Anwendungsgebiet einer Erprobung nach § 1121 Absatz 2 Satz 1 ZPO-E in Abschnitt 2 von Buch 12 der ZPO geregelt wird.

Nach Satz 2 ist das Online-Verfahren optional ausgestaltet, es steht den Rechtsuchenden also als eine Alternative zu den weiteren Verfahren nach den Vorschriften der ZPO zur Verfügung. Neben einer Klageeinreichung im Online-Verfahren bleibt insbesondere mit Blick auf nicht digitalaffine Rechtsuchende die Erhebung der Klage mittels Schriftsatzes möglich. Entsprechendes gilt für die Inanspruchnahme des Mahnverfahrens oder des Small-Claims-Verfahrens.

Soweit nach landesgesetzlichen Regelungen nach § 15a des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung (EGZPO) vor Klageerhebung zunächst eine durch die Landesjustizverwaltungen eingerichtete oder anerkannte Gütestelle anzurufen ist, gilt dies auch für das Online-Verfahren.

Sofern eine Klageeinreichung im Online-Verfahren erfolgt, besteht weder für den Kläger noch für den Beklagten die Möglichkeit, einen Übergang in ein herkömmliches Verfahren nach der ZPO – ohne Anwendung der Vorschriften des Abschnitts 2 von Buch 12 der ZPO – zu erwirken. Das Gericht hat allerdings im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens insbesondere bei der Bestimmung eines Termins zur mündlichen Verhandlung gemäß § 1128 Absatz 1 ZPO-E, bei Gestattung oder Anordnung einer Videoverhandlung nach § 1128 Absatz 3 ZPO-E sowie bei Erleichterungen im Rahmen der Beweisaufnahme nach § 1129 ZPO-E zu entscheiden, ob eine Inanspruchnahme dieser Öffnungsklauseln des Online-Verfahrens gerechtfertigt ist. So kann etwa bei nicht anwaltlich vertretenen Beklagten im Einzelfall eine mündliche Verhandlung mit informatorischer Anhörung geboten sein, auch da sich diese – anders als die Klagepartei nach Satz 2 in Verbindung mit § 1124 Absatz 1 ZPO-E – nicht gezielt für die Nutzung des Online-Verfahrens unter Zuhilfenahme digitaler Eingabesysteme entschieden haben. Ausgeschlossen ist im Übrigen eine Nutzungspflicht für Naturalparteien bei digitalen Eingabesystemen nach § 1124 Absatz 2, Absatz 3 Satz 2 ZPO-E und im Grundsatz bei einer Kommunikationsplattform nach § 1133 Absatz 1 Satz 2 ZPO-E.

Zu Absatz 2

Satz 1 beinhaltet einen dynamischen Verweis auf die Streitwertgrenze nach § 23 Nummer 1 GVG. Erfasst sind damit auch etwaige künftige Änderungen des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte, insbesondere eine mögliche Anhebung der Streitwertgrenze.

Die Erprobung erstreckt sich im Übrigen lediglich auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und damit nach der klarstellenden Regelung in Satz 2 nicht auf die Zuständigkeit der Amtsgerichte für Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gemäß § 23a GVG. Zudem schließt die Beschränkung der Erprobung auf Klageverfahren vor den Amtsgerichten eine Erstreckung auf Verfahren im Bereich der streitwertunabhängigen ausschließlichen Zuständigkeit der Landgerichte nach § 71 Absatz 2 GVG – auch unterhalb des Betrags nach § 23 Nummer 1 GVG – aus.

Klageverfahren im Bereich der streitwertunabhängigen Zuständigkeit der Amtsgerichte nach § 23 Nummer 2 GVG sind vom Anwendungsbereich der Erprobung erfasst, wenn in

ihnen die Zahlung einer Geldsumme geltend gemacht wird, die den Betrag nach § 23 Nummer 1 GVG nicht übersteigt. Dies gilt etwa für Streitigkeiten über Ansprüche aus einem Mietverhältnis über Wohnraum. Bei einer Änderung der Streitwerthöhe im Anschluss an die Klageeinreichung gilt § 1122 Absatz 3 ZPO-E.

Der Anwendungsbereich des Online-Verfahrens erstreckt sich nach Satz 1 nur auf Klageverfahren, nicht dagegen auf den einstweiligen Rechtsschutz. Zudem greifen zu den Rechtsmitteln die allgemeinen Bestimmungen nach Buch 3 der ZPO (§ 1121 Absatz 2 Satz 2 ZPO-E).

Hintergrund für die Beschränkung der Erprobung des Online-Verfahrens auf Verfahren vor den Amtsgerichten ist, dass hierfür kein Anwaltszwang besteht. Das Verfahren kann insoweit einer substantiellen Stärkung des staatlichen Rechtsschutzsystems im Bereich niedriger Streitwerte dienen. Alle Bürgerinnen und Bürger sollen dabei von der fortschreitenden Digitalisierung profitieren und gleiche Chancen beim digitalen Zugang zur Justiz haben. Dies entspricht auch dem Nachhaltigkeitsziel 16 der Agenda 2030 der Vereinten Nationen, das den Zugang zum Recht für alle Menschen und den Aufbau leistungsfähiger, rechenschaftspflichtiger und transparenter Institutionen auf allen Ebenen verlangt.

Durch die Eingrenzung der Erprobung des Online-Verfahrens auf Streitigkeiten, in denen Geldforderungen geltend gemacht werden, lassen sich Vereinfachungseffekte für die Bürgerinnen und Bürger mit Blick auf die Antragstellung und den Streitwert erzielen. Im Übrigen wird die Erprobungsklausel zur Ermöglichung einer flexiblen und agilen Produktentwicklung offen gestaltet. Dies ermöglicht eine Erfassung von (teil-)generischen Abfragedialogen für Geldforderungen ohne Begrenzung auf bestimmte Rechtsgebiete und Anspruchsgrundlagen. Zudem erstreckt sich die Generalklausel aber auch auf Geldforderungen im Rahmen von standardisierbaren Sachverhalten wie etwa Ansprüche nach der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 (Fluggastrechte-Verordnung).

Die konkrete Produktgestaltung der digitalen Eingabesysteme kann mit technischen Beschränkungen des Anwendungsbereichs der Erprobung einhergehen, welche nicht sämtliche Fallgestaltungen einer zivilprozessualen Klage im Anwendungsbereich des Absatzes 2 erfassen. Denkbar wäre etwa ein Ausschluss von Mehrparteienklagen oder bestimmter Vertretungskonstellationen, soweit diese technisch (noch) nicht abbildbar sind. Zudem ist auch eine Begrenzung der digitalen Eingabesysteme auf bestimmte Rechtsgebiete denkbar, welche sich im Rahmen der Erprobung als besonders geeignet für das Online-Verfahren erwiesen haben.

Zu Absatz 3

Im Rahmen der digitalen Klageeinreichung kann der Onlinedienst für die Rechtsuchenden dahingehend ausgestaltet werden, dass hierüber im Idealfall nur diejenigen Fallgestaltungen zu einer Klageeinreichung führen, welche vom Anwendungsbereich der Erprobung nach Absatz 2 erfasst sind. Dies kann durch ergänzende Informationstexte, die Implementierung von Unterstützungsfunktionen sowie durch eine Abfrage von Ausschlusskriterien über die Eingabesysteme erfolgen. Sofern dennoch eine Klageeinreichung erfolgt, welche nicht vom Anwendungsbereich der Erprobung erfasst ist, wird das Verfahren nach Satz 1 ohne Anwendung der Vorschriften zum Online-Verfahren fortgeführt. Die Klage ist demgemäß nicht als unzulässig abzuweisen, vielmehr wird das Verfahren nach den allgemeinen Vorschriften der ZPO fortgeführt. Dies gilt auch bei einer Klageeinreichung unter Nutzung der Kommunikationsplattform nach den §§ 1131 und 1132 ZPO-E in Verbindung mit § 1124 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 ZPO-E. Durch die Fortführung des Verfahrens bleibt die Möglichkeit einer Verjährungshemmung erhalten und eine etwaige zweite Klageerhebung wird vermieden.

Auf die Fortführung des Verfahrens hat das Gericht die Parteien nach Satz 2 hinzuweisen. Insoweit sind die Verfahrenserleichterungen nach Buch 12 der ZPO sowie die

Kostenprivilegierung im Online-Verfahren nicht anwendbar; zudem kann das Verfahren auch nicht über die Kommunikationsplattform nach § 1131 ZPO-E, sondern ausschließlich über den herkömmlichen (elektronischen) Rechtsverkehr fortgeführt werden. Dem Kläger steht es frei, infolge des Hinweises nach Satz 2 die Klage zurückzunehmen.

Für eine Verweisung des Rechtsstreits an das zuständige Gericht gelten die allgemeinen Vorschriften gemäß § 281 ZPO und § 17a GVG. Dies gilt etwa für Geldforderungen, für die eine Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen nach § 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes begründet ist. Auch bei einer Verweisung aufgrund anderweitiger örtlicher Zuständigkeit an ein anderes Amtsgericht, das kein nach § 1123 ZPO-E pilotierendes Gericht ist, gelten für den Fortgang des Verfahrens die allgemeinen Vorschriften der ZPO.

Zu § 1123 (Verordnungsermächtigungen)

Zu Absatz 1

Das Online-Verfahren soll in der Pilotphase nicht bundeseinheitlich verpflichtend eingeführt werden. Vielmehr soll interessierten Ländern durch die Länderöffnungsklausel nach Absatz 1 die Möglichkeit eröffnet werden, das Online-Verfahren im Rahmen von Pilotprojekten zeitlich befristet zu erproben. Zur Bestimmung der an der Erprobung teilnehmenden Amtsgerichte ist daher eine Verordnungsermächtigung für die Landesregierungen sowie die Möglichkeit einer Subdelegation der Ermächtigung an die Landesjustizverwaltungen vorgesehen.

Für die Länder soll zudem die Möglichkeit bestehen, durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt für die Einführung des Online-Verfahrens durch die digitale Klageeinreichung nach § 1124 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a ZPO-E sowie den Zeitpunkt, in dem bei einem Amtsgericht eine Kommunikationsplattform nach § 1131 ZPO-E eingeführt wird, zu bestimmen. Damit wird einer iterativen Projektentwicklung sowie etwaigen unterschiedlichen technischen Anbindungsvoraussetzungen der Länder Rechnung getragen.

Zu den Absätzen 2 und 3

Mit Absatz 2 soll den Ländern die Möglichkeit eröffnet werden, Online-Verfahren bezirksübergreifend bei einem Amtsgericht zu konzentrieren, sofern dies für die sachdienliche Förderung oder schnellere Erledigung von Verfahren zweckmäßig ist. Darüber hinaus können nach Absatz 3 mehrere Länder vereinbaren, ein gemeinsames Amtsgericht zur Teilnahme an der Erprobung zu bestimmen, das über die Landesgrenzen hinaus zuständig ist. Bei einer bezirks- oder länderübergreifenden Konzentration der Zuständigkeit eines Amtsgerichts für das Online-Verfahren ist auch eine Konzentration der Zuständigkeit für einzelne Sachgebiete möglich. Damit erfolgt eine Angleichung an die allgemeine Länderöffnungsklausel des § 13a GVG zur Zuweisung durch Landesrecht.

Aufgrund der Konzentrationsmöglichkeiten können – entsprechend den Anforderungen der Rechtspraxis – zentrale Online-Gerichte errichtet werden. Da die Kommunikation während des Verfahrens grundsätzlich digital geführt werden soll, ist eine Ortsbindung für die Verfahrensbeteiligten von geringerer Relevanz als im herkömmlichen Zivilprozess. Zudem könnten im Wege einer Konzentration Synergie- und Rationalisierungseffekte erzielt und eine weitergehende Spezialisierung gefördert werden. Hiermit kann auch eine Verfahrensbeschleunigung für die Verfahrensbeteiligten einhergehen.

Die Absätze 2 und 3 beinhalten Spezialregelungen zur allgemeinen Länderöffnungsklausel des § 13a GVG. Vergleichbare Regelungen finden sich für das Mahnverfahren in § 689 Absatz 3 ZPO und für das Small-Claims-Verfahren in § 1104a ZPO.

Zu § 1124 (Digitale Kommunikation; Verordnungsermächtigung)

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 Nummer 1 ist die Klageeinreichung mittels eines digitalen Eingabesystems nach § 1124 ZPO-E Bezugspunkt und Voraussetzung für die Eröffnung des Online-Verfahrens. Die Entscheidung zur Nutzung des Online-Verfahrens kann danach nur im Rahmen der Klageeinreichung, nicht aber im Fortgang des Verfahrens erfolgen. Nicht zulässig ist damit ein Wechsel von einem ordentlichen ZPO-Verfahren in ein Online-Verfahren im Anschluss an die Klageeinreichung. Ausgeschlossen ist zudem, dass die Klage durch herkömmlichen, ohne Nutzung des digitalen Eingabesystems erstellten Schriftsatz nach § 253 ZPO mittels bloßer Erklärung, dass im Online-Verfahren geklagt werde, erhoben wird, da Absatz 1 Nummer 1 und § 1125 Absatz 1 ZPO-E eine Klageeinreichung mittels eines bundeseinheitlich bereitgestellten digitalen Eingabesystems voraussetzen. Damit ist sichergestellt, dass nur die Fallgestaltungen im Online-Verfahren erprobt werden, in denen eine strukturierte und gleichförmige Erfassung der Klageinhalte über digitale Eingabesysteme erfolgt. Bei Bereitstellung einer Kommunikationsplattform ist eine Klageeinreichung nach Absatz 1 Nummer 2 auch ohne Nutzung eines digitalen Eingabesystems durch Übermittlung über die Kommunikationsplattform nach § 1132 Absatz 2 ZPO-E zulässig. Die Strukturierung der Klageinhalte wird hierbei über die Formatvorgaben in der Rechtsverordnung nach § 1131 Absatz 5 ZPO-E sichergestellt.

Die digitale Klageeinreichung mittels eines digitalen Eingabesystems kann auf zwei Wegen erfolgen, die abhängig von den Ergebnissen der Erprobung und der fortschreitenden IT-Entwicklung bereitgestellt werden können: Zum einen kann die Klageeinreichung nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a über die sicheren Übermittlungswege nach § 130a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, 3 oder 4 ZPO-E erfolgen, zum anderen nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b in Verbindung mit § 1132 Absatz 1 ZPO-E durch unmittelbare Eingabe über eine Kommunikationsplattform, sofern eine sichere Identifizierung gewährleistet ist. Der erste Weg knüpft damit an den herkömmlichen elektronischen Rechtsverkehr im Rahmen des § 130a ZPO an, während der zweite Weg eine neue Form der (Plattform-)Kommunikation im Zivilprozess schafft. Im Übrigen ist im weiteren Verfahren nach der Klageeinreichung auch eine Kombination beider Wege denkbar, wobei nach einer digitalen Klageeinreichung über die Postfächer nach § 130a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, 3 oder 4 ZPO-E die hieraus resultierenden Datensätze auf der Kommunikationsplattform für die weiteren Verfahrensschritte genutzt werden.

Im Hinblick auf den Funktionsumfang gehen digitale Eingabesysteme über bloße elektronische Formulare hinaus, indem sie durch Eingabe- und Abfragemasken informationstechnische Assistenz bieten. Die Postfächer nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a in Verbindung mit § 130a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, 3 und 4 ZPO-E sind kein Bestandteil der digitalen Eingabesysteme, sie können allerdings über Schnittstellen mit den digitalen Eingabesystemen verbunden werden.

Die Klageeinreichung mittels digitaler Eingabesysteme beinhaltet, dass die ergänzende Einreichung einer herkömmlichen Klageschrift – etwa durch Upload als Anlage – nicht vorgesehen ist. Hiermit verbundene Prozesserkklärungen sind nicht wirksam.

Für den Klageinhalt gilt § 253 Absatz 2 bis 4 in Verbindung mit § 495 und § 130 ZPO. Eine ausdrückliche Erklärung, dass im Online-Verfahren geklagt werde, ist entbehrlich, nachdem die Wahl des Online-Verfahrens als besondere Klageart bereits aus der Nutzung des digitalen Eingabesystems folgt; die Angabe, dass im Online-Verfahren geklagt werde, kann aber automatisiert im Rahmen der digitalen Eingabesysteme ergänzt werden. Der Detaillierungsgrad der Abfragesysteme und der Umfang von Freitextfeldern wird nicht rechtlich vorgegeben, vielmehr bleibt er der weiteren (iterativen) Produktentwicklung vorbehalten.

Bei einer Einreichung auf einem sicheren Übermittlungsweg gilt das Erfordernis der einfachen elektronischen Signatur gemäß § 130a Absatz 3 Satz 1 ZPO.

Insbesondere soll die Anbindung von OZG-Nutzerkonten nach § 130a Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 ZPO-E ermöglicht werden, um der fortschreitenden technischen Vernetzung der Postfach-, Identifizierungs- und Authentifizierungslösungen im Justiz- und Verwaltungsbe-
reich Rechnung zu tragen. Diese Zielrichtung steht zugleich in Einklang mit der zunehmenden Verbreitung der zentralen Bürgerkonten in der Bevölkerung über die Online-Ausweisfunktion des Personalausweises. Über die Online-Ausweisfunktion kann die Identifizierung auch über das Smartphone erfolgen. Ebenso ist bei OZG-Organisationskonten mit dem Identifizierungsverfahren ELSTER mit einer zunehmenden Verbreitung zu rechnen. Ergänzend ist eine Anbindung des elektronischen Bürger- und Organisationenpostfachs nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a in Verbindung mit § 130a Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 ZPO-E vorgesehen, um bis zur ausreichenden Verbreitung einheitlicher Identifizierungslösungen auf der bereits vorhandenen, justizspezifischen Postfach-Infrastruktur aufbauen zu können.

Daneben ist eine Anbindung der Anwaltschaft über das besondere elektronische Anwaltspostfach vorgesehen. Dies gilt nicht nur gemäß Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a für die digitale Klageeinreichung auf herkömmlichem sicheren Übermittlungsweg nach § 130a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 ZPO-E, sondern auch mit Blick auf die Kommunikationsplattform: Hier soll das besondere elektronische Anwaltspostfach gemäß § 1132 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ZPO-E als Identifizierungsmittel – und damit als bloßer sogenannter Zugangsschlüssel zur Plattform – genutzt werden.

Die Regelung sieht damit – im Sinne des Erprobungszwecks – eine Öffnung für unterschiedliche technische Anbindungen vor, ohne dass damit eine Vorentscheidung über die konkrete Ausgestaltung getroffen wird. Insbesondere kann im Rahmen der agilen Produktentwicklung ein stufenweiser Einbezug von Nutzergruppen (Bürgerinnen und Bürger, Organisationen und Anwaltschaft) erfolgen. Im Sinne der Nutzerfreundlichkeit soll überdies auf einheitliche Zugangslösungen gesetzt werden, welche sich nicht auf sämtliche Postfächer nach § 130a Absatz 4 ZPO erstrecken. Im Übrigen wird im Rahmen der Evaluierung der Erprobungsgesetzgebung nach § 1134 ZPO-E – auch unter Einbezug der weiteren Entwicklung auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2024/1183 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 (eIDAS-Verordnung) – zu prüfen sein, ob weitere Postfächer nach § 130a Absatz 4 Satz 1 ZPO in die Erprobung einzubeziehen sind.

Zu Absatz 2

Aus der Verweisung in § 1125 Absatz 1 Satz 1 ZPO-E auf Absatz 2 folgt, dass auch die Bereitstellung weiterer – über die Klageeinreichung nach Absatz 1 hinausgehender – digitaler Eingabesysteme, mit denen Anträge und Erklärungen insbesondere auch durch die Beklagtenseite erstellt werden können, ebenfalls im Rahmen einer Referenzimplementierung durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz erfolgt und von diesem den Ländern zur Anwendung an den pilotierenden Gerichten bundeseinheitlich bereitgestellt wird. Die Anbindung erfolgt nach Satz 2 – vorbehaltlich der technischen Entwicklung – wie nach § 1124 Absatz 1 Nummer 1 ZPO-E über das besondere elektronische Anwaltspostfach, über OZG-Nutzerkonten oder das elektronische Bürger- und Organisationenpostfach, alternativ über die Kommunikationsplattform.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 normiert eine Nutzungspflicht für die nach Absatz 2 in Verbindung mit § 1125 Absatz 1 ZPO-E bundeseinheitlich bereitgestellten digitalen Eingabesysteme, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass Ansprüche nach der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 (Fluggastrechte-Verordnung) betroffen sind oder ein durch Rechtsverordnung nach Absatz 4 festgelegtes Anwendungsgebiet für eine Vielzahl gleichgelagerter und standardisierbarer Verfahren betroffen ist. Erforderlich ist also ein sogenanntes Massenverfahren. Voraussetzung ist überdies, dass eine entsprechende Prozessleitung des Gerichts nach § 1126 Absatz 1 ZPO-E erfolgt, welche die Anordnung der Nutzung der digitalen Eingabesysteme zum Gegenstand hat. Keine Nutzungspflicht besteht nach Satz 2 für natürliche Personen, die nicht anwaltlich vertreten sind (Naturalparteien).

Eine Nutzungspflicht erfordert nicht nur eine bundeseinheitliche Bereitstellung der digitalen Eingabesysteme nach § 1125 Absatz 1 ZPO-E, sondern darüber hinaus eine Bereitstellung am jeweiligen Amtsgericht auf der Grundlage einer Bestimmung des Gerichts zur Teilnahme an der Erprobung nach § 1123 ZPO-E.

Im Rahmen der Nutzungspflicht entfaltet die Übermittlung eines Schriftsatzes und von elektronischen Dokumenten nach allgemeinen Vorschriften keine Wirkung. Prozessklärungen sind also unwirksam, sofern diese abweichend von der Nutzungspflicht nicht im Rahmen der digitalen Eingabesysteme abgegeben werden. Auf die Einhaltung kann auch der Gegner weder verzichten noch sich auf eine sie verletzende Prozesshandlung rügelos einlassen (§ 295 Absatz 2 ZPO). Dies entspricht der Rechtslage bei Verstößen gegen § 130d Satz 1 ZPO (vergleiche Bundestagsdrucksache 17/12634, S. 27).

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält eine Verordnungsermächtigung zur Bestimmung von Anwendungsgebieten für eine Vielzahl gleichgelagerter und standardisierbarer Verfahren im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 2. Erfasst werden hiervon sogenannte Massenverfahren, zum Beispiel im Verbraucherschutzrecht, Datenschutzrecht oder Mietrecht, bei denen digitale Eingabesysteme auf Beklagtenseite je nach Anwendungsgebiet einen maßgeblichen Standardisierungseffekt mit sich bringen können.

Zu Absatz 5

Im Anschluss an ein Mahnverfahren soll die Möglichkeit bestehen, das Streitige Verfahren als Online-Verfahren zu führen. Dies gilt sowohl für das Verfahren nach Widerspruch (§ 696 ZPO) als auch nach Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid (§ 700 ZPO). Damit wird Überschneidungen im Anwendungsbereich Rechnung getragen, soweit Geldforderungen vor den Amtsgerichten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betroffen sind (§ 1122 Absatz 2 ZPO-E) und die Zuständigkeit eines pilotierenden Gerichts nach § 1123 ZPO-E für das Streitige Verfahren besteht.

Kommt eine Fortführung im Online-Verfahren nach Satz 1 Nummer 1 und 2 in Betracht, ist der Antragsteller mit der Aufforderung zur Anspruchsbegründung nach § 697 Absatz 1 Satz 1 ZPO (in Verbindung mit § 700 Absatz 3 Satz 2 ZPO) darauf hinzuweisen, dass er seinen Anspruch unter den Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 und 2 auch unter Nutzung eines digitalen Eingabesystems nach § 1124 Absatz 1 Nummer 1 ZPO-E binnen zwei Wochen begründen und auf diese Weise das Online-Verfahren eröffnen kann. Dabei sind seitens des Gerichts die Angaben zugrunde zu legen, die aus dem Mahnantrag nach § 690 ZPO ersichtlich sind, insbesondere zur Bezeichnung des Gerichts, das für ein Streitiges Verfahren zuständig ist (§ 690 Absatz 1 Nummer 5 ZPO). Die weitergehende Prüfung der Anforderungen nach Satz 1 Nummer 1 und 2 obliegt dagegen dem Antragsteller. Dieser kann sich unter Nutzung der digitalen Eingabesysteme des Online-Verfahrens über dessen Voraussetzungen informieren.

Die digitalen Eingabesysteme nach § 1124 Absatz 1 Nummer 1 ZPO-E sind in inhaltlicher Hinsicht um Abfragedialoge zu dieser Fallkonstellation zu erweitern.

Die Fortführung als Online-Verfahren ist für den Antragsteller im Sinne des § 1122 Absatz 1 Satz 2 ZPO-E optional ausgestaltet. Er hat daneben auch weiterhin die Möglichkeit, das Streitige Verfahren als herkömmlichen Zivilprozess zu führen.

Zu § 1125 (Digitale Eingabesysteme im Online-Verfahren; Verordnungsermächtigung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt eine bundeseinheitliche Bereitstellung der digitalen Eingabesysteme nach § 1124 Absatz 1 und 2 ZPO-E. Hiermit geht einher, dass sowohl die inhaltliche

Ausarbeitung von Use-Cases als auch die technische Einkleidung in Abfragedialoge einheitlich zu erfolgen hat. Dies dient der Ressourceneffizienz, da Parallelentwicklungen vermieden werden können. Außerdem kann nur eine bundeseinheitliche Bereitstellung der Zugangswege zur Justiz die notwendige Rechtsklarheit und Rechtssicherheit schaffen, um eine hinreichende Akzeptanz bei den Nutzerinnen und Nutzern zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die sehr heterogene IT-Landschaft in der Justiz.

Im Pilotbetrieb sollen die digitalen Eingabesysteme nach Satz 1 durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz als Referenzimplementierung entwickelt und für die Zwecke der Erprobung bundeseinheitlich bereitgestellt werden, wobei die Entwicklung in partizipativer Projektarbeit mit den an der Erprobung teilnehmenden Ländern und Gerichten erfolgt.

Satz 2 regelt ergänzend, dass die Länder weitere digitale Eingabesysteme entwickeln und zur Anwendung bei den nach § 1123 ZPO-E bestimmten Gerichten bundeseinheitlich bereitstellen können. Dies gilt etwa für neu auftretende Sachverhaltsgestaltungen, welche die Gerichte im Wege sogenannter Klagewellen – unter Umständen auch mit regionalen Besonderheiten – erreichen. Hierfür könnten seitens der Länder nach dem Einer-für-alle-Prinzip digitale Eingabesysteme entwickelt und in die bundeseinheitliche IT-Architektur integriert werden. Um in den Fällen des Satzes 2 rechtlichen Gestaltungsspielraum zu erhalten, ist in Satz 3 eine Verordnungsermächtigung vorgesehen, wonach das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die technischen, organisatorischen und datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen für Entwicklung, Betrieb, Pflege und Weiterentwicklung der digitalen Eingabesysteme seitens der Länder regelt.

Die konkrete Ausarbeitung der Rahmenbedingungen zur Bereitstellung der digitalen Eingabesysteme durch die Länder nach Satz 2 und 3 bleibt dem weiteren Verlauf der Erprobung vorbehalten. Insbesondere wird zu klären sein, ob die federführende Verantwortlichkeit eines Landes im Bund-Länder-Gefüge in Betracht kommt oder aber eine zentrale Koordinierungsstelle unter Beteiligung des Bundes.

Zu Absatz 2

Der Zugang zum Online-Verfahren soll für die Bürgerinnen und Bürger zentral ausgestaltet werden, daher ist in Absatz 2 Satz 1 eine Bereitstellung über ein Justizportal des Bundes und der Länder vorgesehen. Ausreichend ist eine Verlinkung auf das Justizportal, nicht maßgeblich ist dagegen die technische Verortung und das Hosting des Onlinedienstes. In Betracht kommt insbesondere eine Bereitstellung über die Internetseite www.justiz.de beziehungsweise eine Verlinkung auf diese Seite, um die digitalen Eingabesysteme für das Online-Verfahren zu erreichen. In Betracht kommt zudem eine Vernetzung mit dem Portalverbund nach § 1a Absatz 3 OZG, um den Nutzenden einen einheitlichen, medienbruchfreien Zugang zu elektronischen Verwaltungs- und Justizleistungen zu ermöglichen.

Die Sätze 2 und 3 regeln die Grundsätze der Barrierefreiheit sowie der Nutzerfreundlichkeit der digitalen Eingabesysteme. Diese Grundsätze sind Ausdruck eines nutzerzentrierten, bürgernahen Selbstverständnisses der Zivilrechtspflege.

Das Online-Verfahren muss demnach für die Bürgerinnen und Bürger leicht verständlich, einfach zugänglich und – soweit vorhersehbar – hinsichtlich des Ablaufs transparent sein. Nutzerinnen und Nutzer sollen die digitalen Eingabesysteme durch einfache, aussagekräftige und interaktive Funktionalitäten und Abfragedialoge möglichst intuitiv nutzen können. Ergänzend ist der Einsatz von Unterstützungstools möglich, welche etwa das Auffinden von Beratungsmöglichkeiten, eines zuständigen Gerichts oder eine Einschätzung der zu erwartenden Gerichtskosten erleichtern können. In der Produktentwicklung bietet sich insbesondere der Methodenansatz des Legal Design an, um die digitale Klageeinreichung und das

Verfahren der Erwartungshaltung der Rechtsuchenden und der weiteren Nutzerinnen und Nutzer anzupassen.

Teil der Nutzerfreundlichkeit ist die Herstellung der Barrierefreiheit. Die barrierefreie Gestaltung erfolgt nach Maßgabe der Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung – BITV 2.0) in den jeweils geltenden Fassungen. Dementsprechend sind bereits bei der Planung und Entwicklung der digitalen Eingabesysteme die Belange von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen zu berücksichtigen. Eine entsprechende Regelung zur Barrierefreiheit findet sich für technische Standards nach der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) im dortigen § 5 Absatz 2 Satz 1.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 schafft eine Erlaubnis zur Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Nutzung digitaler Eingabesysteme nach § 1124 Absatz 1 und 2 ZPO-E bei dem zuständigen Gericht. Eine Verarbeitung personenbezogener Daten darf nur erfolgen, soweit dies für die Zwecke der Unterstützung der digitalen Erstellung und Einreichung von Klagen oder weiterer Anträge und Erklärungen der Parteien im Verfahren technisch erforderlich ist. Die Stelle, die digitale Eingabesysteme nach Absatz 1 bereitstellt, ist nicht zu einer inhaltlichen Verarbeitung der Daten berechtigt.

Es handelt sich um eine mitgliedstaatliche Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b der Datenschutz-Grundverordnung. Die Erlaubnis der Verarbeitung auch besonderer Kategorien personenbezogener Daten ergibt sich zusätzlich aus Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe f Datenschutz-Grundverordnung.

Satz 2 sieht eine spezifische Rechtsgrundlage für die Datenspeicherung vor. Personenbezogene Daten dürfen danach in den digitalen Eingabesystemen zwischengespeichert werden, um den Nutzerinnen und Nutzern die Vervollständigung, Berichtigung oder Löschung der Daten zu einem späteren Zeitpunkt zu ermöglichen. Daten, die nicht mehr erforderlich sind, sind von dem Verantwortlichen zu löschen. In Satz 3 wird bestimmt, dass dies im Hinblick auf die zwischengespeicherten Daten spätestens 30 Tage nach der letzten Bearbeitung der digitalen Eingabesysteme automatisiert zu erfolgen hat; maßgeblich ist also der Zeitpunkt der letzten Bearbeitung – etwa durch Eingabe von Daten im Rahmen der Abfragedialoge – durch den Nutzenden.

Verantwortlicher nach Artikel 4 Nummer 7 der Datenschutz-Grundverordnung für den Betrieb der digitalen Eingabesysteme ist im Fall des Absatzes 1 Satz 1 das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Soweit eine Bereitstellung und ein Betrieb nach Absatz 1 Satz 2 und 3 seitens der Länder erfolgt, liegt die Verantwortlichkeit auf Länderseite.

Zu Absatz 4

Die Übermittlung von strukturierten Verfahrensdaten kann gerade zu Beginn eines Zivilprozesses die automatisierte Verfahrensanlage erleichtern, indem Angaben zu den Parteien, zum Verfahrensgegenstand und weitere relevante Informationen standardisiert in das Fachverfahren übernommen werden. Im Online-Verfahren ist überdies nicht nur eine Übermittlung dieser Metadaten, sondern auch der standardisiert aufbereiteten Klageinhalte in Form strukturierter Datensätze zur Weiterverarbeitung denkbar. Hierdurch können personelle Ressourcen bei den Gerichten geschont und die Verfahren beschleunigt werden. Zudem können technische Unterstützungssysteme für die Richterinnen und Richter bei der Bewältigung von Massen- und Umfangsverfahren auf der strukturierten Datenzulieferung aufbauen.

Abweichend von der Regelungssystematik von § 2 Absatz 1 und 3 ERVV soll daher eine vorrangige und führende Übermittlung von Anträgen und Erklärungen als strukturierter Datensatz im XJustiz-Format ermöglicht werden. Eine Übermittlung elektronischer Dokumente im Dateiformat PDF ist dann abweichend von § 2 Absatz 1 ERVV entbehrlich. Hiervon unbenommen bleibt die Möglichkeit, für die Nutzerinnen und Nutzer ein PDF-Dokument zur Speicherung bereitzustellen.

Anders als in § 2 Absatz 3 ERVV wird auf den Begriff „maschinenlesbar“ verzichtet. Eine Inhaltsänderung ist hiermit nicht verbunden, da zugleich mit dem letzten Halbsatz von Absatz 4 vorausgesetzt wird, dass eine automatisierte Bearbeitung durch das Gericht im Online-Verfahren – und damit auch eine Maschinenlesbarkeit – eröffnet sein muss.

Eine datenbasierte Kommunikation erfordert im Übrigen, dass die strukturierten Datensätze für das Gericht und die Verfahrensbeteiligten visualisiert werden können. Die Anforderung, dass eine automatisierte Bearbeitung durch das Gericht im Online-Verfahren eröffnet sein muss, beinhaltet damit auch das Erfordernis einer (Menschen-)Lesbarkeit durch Einsatz entsprechender Visualisierungswerkzeuge.

Im Fall einer Klageeinreichung nach § 1124 Absatz 1 Nummer 1 ZPO-E in Verbindung mit § 130a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, 3 oder 4 ZPO-E bestimmen sich die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung der durch die digitalen Eingabesysteme abgefragten Daten und deren Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht im Übrigen nach der ERVV. Einschränkend gilt also unter anderem § 5 ERVV zu den technischen Standards für die Übermittlung und Eignung zur Bearbeitung.

Zu § 1126 (Digitale Strukturierung)

Zu Absatz 1

Im herkömmlichen Zivilprozess stellt § 139 Absatz 1 Satz 3 ZPO klar, dass das Gericht durch Maßnahmen der Prozessleitung das Verfahren strukturieren und den Streitstoff abschichten kann. Diese Strukturierungs- und Abschichtungsmöglichkeiten sollen (auch) im digitalen Kontext des Online-Verfahrens ausdrücklich normiert werden. Auf diese Weise werden die Vorteile des Einsatzes digitaler Kommunikationsmittel weitergehend genutzt, indem die Verfahrensbearbeitung straffer und effizienter gestaltet werden kann. Der Sachvortrag der Parteien wird hierdurch – wie im Rahmen von § 139 Absatz 1 Satz 3 ZPO – nicht beschnitten. Auch der zivilprozessuale Beibringungsgrundsatz bleibt hiervon unberührt. Die Parteien bleiben wie auch im herkömmlichen Verfahren dafür verantwortlich, den Tatsachenstoff vorzutragen und erforderlichenfalls Beweismittel anzubieten.

Für eine Strukturierung und Gegenüberstellung des Streitstoffs eignen sich digitale Kommunikationsformate im Rahmen einer Plattform in besonderem Maße. Bei Eröffnung einer digitalen Kommunikation über die Kommunikationsplattform wird daher in § 1131 Absatz 1 Satz 3 ZPO-E auf eine entsprechende Anwendbarkeit von § 1126 ZPO-E verwiesen. Zugleich wird über § 1126 ZPO-E aber auch die Möglichkeit eröffnet, bereits im Wege des herkömmlichen elektronischen Rechtsverkehrs – mit Blick auf die Übersendung elektronischer Dokumente nach § 130a ZPO – eine digitale Strukturierung zu erzielen. Hierdurch wird auch die Beklagtenseite technisch enger in das Online-Verfahren eingebunden.

Zum einen soll klargestellt werden, dass das Gericht den Streitstoff unter Nutzung elektronischer Dokumente auch in Form strukturierter Datensätze digital strukturieren kann. Konkret können hierbei insbesondere einzelfallspezifisch eingesetzte Eingabefelder im elektronischen Dokument in Betracht kommen, etwa ein gerichtlicher Hinweis mit zugehörigem Freitextfeld für die Parteien. Zudem wäre etwa denkbar, dass mittels einer App elektronische Dokumente ausgelesen werden und das Gericht insoweit eine strukturierte Erwiderng anordnen kann. Hierbei handelt es sich also um eine Maßnahme unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls.

Zum anderen soll die Regelung die Möglichkeit eröffnen, durch digitale Eingabesysteme auch auf Beklagtenseite nach § 1124 Absatz 2 ZPO-E und für den weiteren Verfahrensverlauf eine Strukturierung zu erzielen, wofür sich mit Blick auf die Standardisierbarkeit insbesondere Massenverfahren eignen können. Die digitalen Eingabesysteme werden nach § 1124 Absatz 2 und 3 in Verbindung mit § 1125 Absatz 1 ZPO-E bundeseinheitlich bereitgestellt und stellen in diesem Sinne eine generelle Strukturierungsmaßnahme in geeigneten Fallkonstellationen dar.

Zu Absatz 2

Die Bezugnahme in Nummer 1 auf den „weiteren“ Vortrag verdeutlicht, dass bereits erfolgter Vortrag – bei einer nachträglichen Anordnung zur Nutzung von Eingabefeldern und digitalen Eingabesystemen – nicht nachgetragen werden muss. Praxisrelevant dürfte daher insbesondere die Fallkonstellation sein, dass bei Eingang einer Klage die Anordnung zur digitalen Strukturierung mit der Zustellung der Klageschrift verbunden wird, soweit eine elektronische Kommunikation eröffnet ist.

In Nummer 1 werden zwei mögliche Arten der Strukturierung genannt, die auch miteinander kombiniert werden können: zum einen die Gegenüberstellung des jeweiligen Parteivortrags und zum anderen die Aufbereitung und Gliederung des Parteivortrags in einem digitalen Verfahrensdokument. Das digitale Verfahrensdokument kann dabei den gesamten Tatsachen- und Rechtsvortrag der Parteien enthalten. Die digitale Strukturierung geht – wie bei § 1126 ZPO insgesamt – weder mit Beschränkungen des Inhalts noch mit Beschränkungen des Umfangs des Parteivortrags einher. Zudem wird durch die Bezugnahme auf die Klageerwidernng des Beklagten und den „jeweiligen weiteren“ Vortrag verdeutlicht, dass auch im Verfahrensdokument stufenweise – insbesondere zeitlich gestaffelt durch Klage, Klageerwidernng, Replik, Duplik – vorgetragen wird und Ergänzungen an den jeweils passenden Stellen vorgenommen werden können.

Nummer 2 bildet § 273 Absatz 2 Nummer 1 ZPO für die digitale Kommunikation nach.

Zu § 1127 (Versäumnisurteil)

Zu Absatz 1

Nach § 1128 Absatz 4 ist die herkömmliche zivilprozessuale Unterscheidung zwischen schriftlichem Vorverfahren und frühem ersten Termin im Online-Verfahren nicht zwingend vorgegeben. Mit der Regelung soll daher die bisher nur im schriftlichen Vorverfahren in den § 331 Absatz 3, § 276 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 in Verbindung mit § 495 ZPO vorgesehene Möglichkeit geschaffen werden, einen Beklagten, der sich nicht verteidigt, durch Versäumnisurteil ohne mündliche Verhandlung zu verurteilen. Die Vorschrift dient der Beschleunigung des Verfahrens sowie der Prozessökonomie. Maßgeblich ist – entsprechend der Regelung in § 276 Absatz 1 Satz 1 ZPO – eine Verteidigungsanzeige des Beklagten binnen einer Notfrist von zwei Wochen nach Zustellung der Klage. Im Online-Verfahren gilt für Anträge und Erklärungen einer Partei § 496 ZPO, soweit nicht Abweichendes bestimmt ist. Die Verteidigungsanzeige ist daher bei Gericht einzureichen oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Zu Absatz 2

Bereits mit der Zustellung der Klage ist der Beklagte über die Notfrist und die Folgen einer Versäumnung dieser Frist zu belehren. Konkret ist der Hinweis erforderlich, dass ein Versäumnisurteil ohne mündliche Verhandlung erlassen werden kann. Die Belehrung nach Satz 1 hat nach Satz 2 einen Hinweis auf die Rechtsfolgen aus den §§ 91 und 708 Nummer 2 zu umfassen.

Zu Absatz 3

Der § 341a bei Einspruch gegen das Versäumnisurteil gilt mit der Maßgabe, dass auf der Grundlage von § 1128 Absatz 1 in geeigneten Fällen eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung möglich ist. Den Parteien steht es insoweit frei, nach § 1128 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 eine mündliche Verhandlung zu beantragen. Sollte eine mündliche Verhandlung stattfinden, kommt unter dessen Voraussetzungen auch ein zweites Versäumnisurteil nach § 345 in Betracht.

Zu § 1128 (Verhandlung)

Zu Absatz 1

Die Schriftlichkeit wird mit zunehmender technologischer Entwicklung neue Gestaltungsformen annehmen, etwa durch die Nutzung von Eingabe- und Abfragesystemen und weitergehender IT-Assistenz. Zudem erfolgt der Austausch im digitalen Kontext oftmals stichpunktbezogen im Sinne kurzer Textnachrichten. Im Alltag und Wirtschaftsleben schlägt sich dies etwa in der Verbreitung von Messenger- und Chatdiensten nieder, die vielfach anstelle einer unmittelbaren Kontaktaufnahme oder eines Anrufs genutzt werden. Diesem veränderten Kommunikationsverhalten muss auch das Online-Verfahren Rechnung tragen.

Das Verfahren soll daher nach Satz 1 in geeigneten Fällen grundsätzlich auch ohne (vorherige) Zustimmung der Parteien ohne mündliche Verhandlung durchgeführt werden können. Die Entscheidung über die Durchführung eines Verfahrens ohne mündliche Verhandlung steht dabei im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts. Insbesondere wird in die Gesamtabwägung einzustellen sein, ob ein unmittelbarer Eindruck des Gerichts von den Parteien erforderlich ist und ob der Fall rechtliche und tatsächliche Probleme aufwirft, die nicht ausschließlich anhand der Unterlagen und digital vorgelegten Erklärungen der Parteien beantwortet werden können. So kann etwa bei nicht anwaltlich vertretenen Beklagten im Einzelfall eine mündliche Verhandlung mit informatorischer Anhörung geboten sein, auch da sich diese – anders als die Klagepartei nach § 1124 Absatz 1 ZPO-E – nicht gezielt für die Nutzung des Online-Verfahrens unter Zuhilfenahme digitaler Eingabesysteme entschieden haben. Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ist im Rahmen der Gesamtabwägung Rechnung zu tragen. Diese Vorschrift sieht ein Recht jedes Beteiligten auf eine öffentliche Verhandlung für solche Gerichtsverfahren ausdrücklich vor, die zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen betreffen. Allerdings begründet auch Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 EMRK kein uneinschränkbares Recht. Vielmehr kann auf eine mündliche Verhandlung verzichtet werden, wenn so ein wirtschaftliches und effektives Verfahren gewährleistet bleibt. Dies folgt aus dem ebenfalls in Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 EMRK verankerten Erfordernis, einen Rechtsstreit in angemessener Zeit zu entscheiden.

Soweit das Gericht keinen Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt, können die Parteien im Übrigen jeweils gemäß Satz 2 Nummer 4 ZPO-E eine mündliche Verhandlung beantragen. In diesem Fall kann das Gericht in entsprechender Anwendung von Artikel 5 Absatz 1a Satz 2 bis 4 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 (Small-Claims-Verordnung), wenn es der Auffassung ist, dass in Anbetracht der Umstände des Falles ein faires Verfahren auch ohne mündliche Verhandlung sichergestellt werden kann. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen; gegen die Abweisung des Antrags ist ohne Anfechtung des Urteils selbst kein gesondertes Rechtsmittel zulässig. Bei der Begründung der Ablehnung hat das Gericht unter Angabe der maßgeblichen Tatsachen jedenfalls in kurzer Form zu erläutern, warum es eine mündliche Verhandlung im konkreten Fall für entbehrlich hält. Formulärmäßige Ablehnungen genügen dem nicht. Satz 2 Nummer 4 stellt bei Eröffnung des Online-Verfahrens nach § 1124 Absatz 1 ZPO-E eine Spezialregelung zu § 495a Satz 2 ZPO dar.

Darüber hinaus erfasst Satz 2 Nummer 1 bis 3 ZPO-E weitere Fallgestaltungen, in denen das Gericht einen Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt. Nach Satz 2 Nummer 1 ist dies insbesondere der Fall, wenn das Gericht die mündliche Verhandlung aufgrund einer

Beweisaufnahme für erforderlich erachtet. Dies kann Fälle betreffen, in denen die Beweisaufnahme nach Auffassung des Gerichts auf der Grundlage schriftlicher beziehungsweise digital erhebbare Beweismittel – ohne Termin – nicht möglich oder nicht ausreichend ist und demgemäß eine mündliche Verhandlung über das Ergebnis der Beweisaufnahme angezeigt erscheint. Satz 2 Nummer 2 betrifft überdies Fälle, in denen ein Termin zur mündlichen Verhandlung mit Blick auf höchstpersönliche mündliche Äußerungen geboten erscheint, etwa soweit die Prozessfähigkeit einer Partei in Zweifel steht. Gemäß Satz 2 Nummer 3 ist außerdem ein Termin geboten, wenn dies zum Zweck der gütlichen Beilegung des Rechtsstreits erforderlich erscheint. Diese Regelung gilt nach Satz 3 für die Bestimmung eines Termins zur Durchführung einer Güteverhandlung entsprechend. Auf diese Weise wird den Vorteilen einer einvernehmlichen Beilegung des Rechtsstreits – insbesondere Beschleunigungsfunktion und Förderung des Rechtsfriedens – auch im Online-Verfahren Rechnung getragen.

Zu Absatz 2

Es handelt sich um eine Parallelregelung zu § 128 Absatz 2 Satz 2 ZPO. Da die Urteilsverkündung nach § 1129 Absatz 2 ZPO-E durch eine Zustellung ersetzt werden kann, wird begrifflich nicht auf einen Verkündungstermin, sondern lediglich auf den Termin der Entscheidung verwiesen. Zudem trägt die Bezugnahme auf „Schriftsätze“ in § 128 Absatz 2 Satz 2 ZPO der digitalen Kommunikation im Online-Verfahren terminologisch nicht hinreichend Rechnung, weshalb stattdessen auf Anträge und Erklärungen der Parteien Bezug genommen wird.

Bei der Fristsetzung hat das Gericht dem Grundsatz der Verfahrensbeschleunigung und den Erleichterungen der digitalen Kommunikation Rechnung zu tragen.

Zu Absatz 3

Satz 1 sieht eine Ausweitung von Videoverhandlungen in Ergänzung des Gesetzes zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 237) vor. Von der Regelung in § 128a ZPO wird dahingehend abgewichen, dass die Sollregelung zur Durchführung der mündlichen Verhandlung als Videoverhandlung generell gilt und nicht lediglich auf Antrag. Entsprechendes gilt für den Termin zur Güteverhandlung. Das Entscheidungsermessen des Gerichts ist also dahingehend eingeschränkt, dass eine Videoverhandlung in der Regel anzuordnen ist.

Sofern in Ausnahmefällen keine Videoverhandlung in Betracht kommt, bleibt nach den Vorgaben von Satz 1 in Verbindung mit § 128a ZPO ein Präsenztermin möglich. Dies kann etwa der Fall sein, wenn der Einsatz von Videokonferenztechnik aufgrund von Krankheit oder Behinderung oder fehlender technischer Ausstattung eines Verfahrensbeteiligten zu Einschränkungen führen würde. Voraussetzung für die Gestattung oder Anordnung einer Videoverhandlung ist im Übrigen stets, dass das Gericht über die für die Durchführung des konkreten Termins erforderliche technische und organisatorische Ausstattung verfügt; gerade mit Blick auf etwaige Spezialisierungseffekte bei den pilotierenden Gerichten im Online-Verfahren dürfte diese Einschränkung indes allenfalls geringe Praxisrelevanz entfalten.

Satz 2 eröffnet zudem die Möglichkeit, mit Einverständnis der Parteien eine Güteverhandlung oder eine mündliche Verhandlung mittels Tonübertragung – durch Telefonkonferenzen – oder mithilfe anderer geeigneter digitaler Kommunikationsmittel durchzuführen, sofern das Gericht dies nach pflichtgemäßem Ermessen für ausreichend erachtet. Auch das OLG-Diskussionspapier zur Modernisierung des Zivilprozesses (S. 92) spricht sich für die Möglichkeit von Telefonkonferenzen aus. Denkbar wären danach auch hybride Teilnahmekonstellationen, etwa wenn eine Partei keine Videoverhandlung ermöglichen kann und deshalb (nur) per Telefon zugeschaltet wird. Andere geeignete digitale Kommunikationsmittel könnten zum Beispiel Nachrichtenfunktionen von Videokonferenzanlagen oder Chatsysteme als möglicher Baustein einer Kommunikationsplattform sein. Kommt es also etwa in

einer mündlichen Verhandlung zu einem Ausfall der Bild- oder Tonübertragung oder beider Übertragungswege bei einem oder allen Verfahrensbeteiligten, so kann die mündliche Verhandlung bei Einverständnis der Parteien auch unter Nutzung etwaiger geeigneter Nachrichtenfunktionen des eingesetzten IT-Systems fortgesetzt werden.

Insgesamt soll damit der Zielsetzung des Online-Verfahrens Rechnung getragen werden, diese nach Möglichkeit rein digital und medienbruchfrei durchzuführen.

Zu Absatz 4

Die herkömmliche zivilprozessuale Unterscheidung nach den §§ 275 und 276 in Verbindung mit § 495 ZPO zwischen frühem ersten Termin und schriftlichem Vorverfahren – einschließlich der jeweiligen Fristensystematik – soll nicht zwingend vorgegeben werden. Diese Gestaltungsmechanismen sind auf eine mündliche Verhandlung zugeschnitten und damit insbesondere mit Blick auf die erweiterten Möglichkeiten eines digitalen Verfahrens ohne Verhandlungstermin nach § 1127 Absatz 1 ZPO-E nur bedingt geeignet. Auch das OLG-Diskussionspapier zur Modernisierung des Zivilprozesses (S. 91) geht davon aus, dass die Differenzierung zwischen schriftlichem Vorverfahren und frühem ersten Termin im Kontext des (beschleunigten) Online-Verfahrens aufgegeben werden sollte.

Möglich bleibt nach Absatz 1 Satz 3 ein Gütetermin, der in geeigneten Fällen zum unmittelbaren Austausch mit der Gegenseite und dem Gericht – nach Absatz 3 Satz 1 grundsätzlich mittels Videokonferenztechnik – angeordnet werden kann.

Zu Absatz 5

Satz 1 in Verbindung mit den §§ 273 und 495 ZPO stellt klar, dass das Gericht zur konzentrierten Verfahrensleitung als vorbereitende Maßnahme Auskünfte aus allgemein zugänglichen Quellen abrufen kann, etwa aus dem Internet oder über Datenbanken. Das Gericht hat dabei nach den allgemeinen Grundsätzen des § 273 Absatz 1 ZPO einer effektiven Verfahrensvorbereitung Rechnung zu tragen. Allgemein zugänglich sind Quellen, die für einen nicht nach bestimmten Merkmalen festgelegten Adressatenkreis frei zugänglich sind. Nicht entscheidend ist dagegen, ob die Quellen kostenfrei zugänglich sind.

Die Offenkundigkeit dieser abgerufenen Tatsachen richtet sich nach § 291 ZPO und ist abhängig vom Einzelfall. Maßgeblich ist hierbei insbesondere die Verlässlichkeit der Datenbanken und der sonstigen Quellen. Im Bereich der Fluggastrechte können etwa Datenbanken für Flug- oder Wetterdaten erfasst sein.

Satz 2 regelt zudem, dass auch offenkundige Tatsachen von den erforderlichen vorbereitenden Maßnahmen nach § 273 in Verbindung mit § 495 ZPO erfasst sind, die nicht von den Parteien vorgebracht wurden. Nicht erforderlich ist also, dass die Tatsachen durch die Parteien in den Prozess eingeführt wurden. Dem Anspruch auf rechtliches Gehör nach Artikel 103 Absatz 1 GG ist in diesem Fall durch einen Hinweis des Gerichts auf die offenkundigen Tatsachen Rechnung zu tragen. Insbesondere muss den Parteien die Möglichkeit eingeräumt werden, zu den vom Gericht herangezogenen Quellen und deren Verlässlichkeit Stellung zu nehmen.

Zu § 1129 (Beweisaufnahme)

Zu Absatz 1

Die Beweisaufnahme soll im Online-Verfahren weitergehend flexibilisiert werden. Eine Beweisaufnahme entsprechend § 284 Absatz 2 in Verbindung mit § 495 und § 128a ZPO soll daher auch durch Tonübertragung oder mithilfe anderer geeigneter digitaler Kommunikationsmittel möglich sein. Die Verfahrensgestaltung des Gerichts ist dabei nach pflichtgemäßem Ermessen begrenzt. Insbesondere hat das Gericht zu berücksichtigen, ob es die Glaubwürdigkeit der Beweisperson und die Glaubhaftigkeit ihres Vortrags im Rahmen einer Tonübertragung oder mithilfe anderer geeigneter digitaler Kommunikationsmittel

angemessen beurteilen kann. Das Gericht hat dabei – wie beim Einsatz von Videokonferenztechnik – abzuwägen, ob der Verlust des direkten persönlichen Eindrucks gegenüber den Vorteilen der digitalen Vernehmung (Verfahrensbeschleunigung, geringerer Zeitaufwand) vertretbar erscheint (vergleiche Bundestagsdrucksache 20/8095, S. 60). In Betracht kommt etwa eine telefonische Befragung des Zeugen über die Telefonanlage im Gerichtssaal, wobei die übrigen Verfahrensbeteiligten über die Lautsprecherfunktion mithören können (hierzu OLG-Diskussionspapier zur Modernisierung des Zivilprozesses, S. 51 f.).

Zu den Absätzen 2 und 3

Geregelt wird eine punktuelle gesetzliche Öffnung für den Freibeweis. Das Gericht kann danach in geeigneten Fällen von den Vorschriften zur Parteiöffentlichkeit und zu einem förmlichen Beweisbeschluss nach § 357 Absatz 1, § 358 bis § 360 und § 450 in Verbindung mit § 495 ZPO abweichen, um mit Blick auf den Zeugen- und Sachverständigenbeweis und die Parteivernehmung entscheidungserhebliche Tatsachen durch Videokonferenztechnik, schriftlich, elektronisch, telefonisch oder mithilfe anderer geeigneter digitaler Kommunikationsmittel festzustellen. Damit kann zugleich vom Grundsatz einer Beweisaufnahme im Termin (vergleiche die §§ 279 Absatz 2, 370 Absatz 1 ZPO) abgewichen werden. Denkbar sind also etwa Erleichterungen mit Blick auf die schriftliche oder telefonische Befragung von Zeugen durch das Gericht. Zudem könnte etwa der Zeuge oder Sachverständige eine Videoaufnahme seiner Aussage an das Gericht übermitteln. Die Grundsätze der Beweislast bleiben hiervon ebenso unberührt wie die Grundsätze der Überzeugungsbildung nach den §§ 286 und 287 ZPO.

Die Absätze 2 und 3 greifen nur in Fällen, die für eine Abweichung von den genannten Grundsätzen der förmlichen Beweisaufnahme nach pflichtgemäßem Ermessen des Gerichts geeignet sind, insbesondere im Hinblick auf den Inhalt und die Komplexität der Beweisfrage und die Person des Zeugen oder die Parteien. Die Entscheidung über die Eignung trifft das Gericht im Rahmen einer Beweisprognose. Soweit das Gericht von einer Tatsachenfeststellung nach den Absätzen 2 und 3 absieht, bleibt es bei einer förmlichen Beweisaufnahme einschließlich der Regelung nach Absatz 1.

Nach Absatz 2 Satz 3 (in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1) ist den Parteien Gelegenheit zu geben, zu dem Ergebnis der Beweisaufnahme Stellung zu nehmen. Zur Ermöglichung der Stellungnahme ist den Parteien der Inhalt der vom Gericht gewonnenen Informationen in vollem Umfang bekanntzugeben. Insbesondere ist denkbar, dass das Gericht den Parteien schriftliche oder elektronische Aussagen von Zeugen oder Auskünfte von Sachverständigen mit Frist zur Stellungnahme übermittelt. Die Regelungen sind Ausdruck des Anspruchs auf rechtliches Gehör nach Artikel 103 Absatz 1 GG und schließen das Fragerecht der Parteien gemäß § 397 ZPO ein.

Insgesamt kommt eine Beweisaufnahme nach Absatz 2 und 3 nur in Betracht, sofern dem Anspruch auf rechtliches Gehör durch eine (nachträgliche) Stellungnahme zu dem Ergebnis der Beweisaufnahme nach Absatz 2 Satz 3 (in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1) hinreichend Rechnung getragen werden kann. Dabei muss gewährleistet sein, dass die Parteien an der Feststellung des für den Rechtsstreit maßgebenden Tatsachenstoffs durch Fragen, Stellungnahmen und Anregungen umfassend mitwirken können. Das Gericht dürfte daher in der Praxis von einer telefonischen und elektronischen Befragung – wie auch bislang bei einer schriftlichen Zeugenvernehmung nach § 377 Absatz 3 ZPO – absehen, wenn zu erwarten ist, dass eine Partei ihr Fragerecht ausüben wird.

Zu § 1130 (Benachrichtigung; Ersetzung der Verkündung)

Zu Absatz 1

Vorgesehen ist ein Benachrichtigungsmechanismus zur Möglichkeit des Abrufs von in OZG-Nutzerkonten nach § 130a Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 ZPO-E eingegangenen elektronischen Dokumenten. Praxisrelevant ist hier die Benachrichtigung über eine zu diesem

Zweck angegebene E-Mail-Adresse. Die Benachrichtigung wird in der Regel gleichzeitig mit der Bereitstellung zum Abruf in einem technischen Schritt erfolgen.

Die Regelung soll – über bloße Informationstexte im Rahmen der Klageeinreichung nach § 1124 Absatz 1 ZPO-E hinaus – sicherstellen, dass Nutzerinnen und Nutzer von einem Eingang in ihrem Nutzerkonto hinreichend in Kenntnis gesetzt werden. Damit wird zugleich der Zustimmungsfiktion in § 173 Absatz 4 Satz 2 ZPO Rechnung getragen, wonach mit der digitalen Klageeinreichung über das OZG-Nutzerkonto im Online-Verfahren die Zustimmung zur Zustellung auf diesem sicheren Übermittlungsweg als erteilt gilt. Diese Regelung wird ergänzt durch die Zustellungsfiktion nach § 173 Absatz 4 Satz 4 ZPO, wonach das Dokument grundsätzlich am vierten Tag nach dem auf der automatisierten Eingangsbestätigung ausgewiesenen Tag des Eingangs als zugestellt gilt.

Eine Parallelregelung zur Benachrichtigung spätestens am Tag der Bereitstellung zum Abruf findet sich in § 9 Absatz 1 Satz 6 OZG zur Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes über ein OZG-Nutzerkonto.

Zu Absatz 2

Die Verkündung eines Urteils nach den §§ 310 und 311 Absatz 2 Satz 1 ZPO kann durch dessen Zustellung ersetzt werden („an Verkündung statt“). Entsprechendes gilt für die Verkündung eines Beschlusses nach § 329 Absatz 1 Satz 1 ZPO. Auf diese Weise wird einer weitergehenden Digitalisierung und Beschleunigung des Verfahrens Rechnung getragen. Nach der Zustimmungsfiktion in § 173 Absatz 4 Satz 2 ZPO kann bei einer digitalen Klageeinreichung über das OZG-Nutzerkonto im Online-Verfahren auch eine elektronische und damit medienbruchfreie Zustellung an Naturalparteien erfolgen.

Eine Verkündung entsprechend § 310 ZPO ist danach aber nicht ausgeschlossen und kann in der Praxis vor allem im Anschluss an eine mündliche Verhandlung in Betracht kommen. Das Gericht kann den Verfahrensbeteiligten nach § 310 Absatz 1 Satz 3 ZPO auch gestatten, an der Urteilsverkündung per Bild- und Tonübertragung teilzunehmen.

Die Regelung findet eine Parallele in § 1102 ZPO zum Small-Claims-Verfahren.

Zu § 1131 (Entwicklung und Bereitstellung; Verordnungsermächtigungen)

Zu Absatz 1

Im Rahmen der Erprobung des Online-Verfahrens als neuer Verfahrensart in der Zivilgerichtsbarkeit soll auch eine Kommunikationsplattform genutzt werden, die der bundeseinheitlichen Erprobung neuer digitaler Kommunikations-, Austausch- und Übermittlungsformen zwischen den Verfahrensbeteiligten und mit dem Gericht dient („Erprobung in der Erprobung“). Möglich ist nach Satz 2 auch die Bereitstellung elektronischer Dokumente zur Einsicht, zum Abruf oder zur Bearbeitung durch die Verfahrensbeteiligten und das Gericht, etwa bei Vergleichsabsprachen oder zur weitergehenden Erfassung von Prozessstoff. Regelungstechnisch sind die neuen Kommunikations-, Austausch- und Übermittlungsformen bei Nutzung einer Kommunikationsplattform modular ausgestaltet, um einen innovationsfreundlichen und zukunftsicheren Rechtsrahmen für agile und iterative Pilotierungsprozesse zu schaffen. In Betracht kommen also verschiedene Gestaltungslösungen, ohne dass alle möglichen Komponenten technisch und funktional parallel zur Verfügung gestellt werden müssten. Gemeinsam ist allen etwaigen technischen Umsetzungsvarianten, dass ein digitaler Arbeitsraum geschaffen wird, wie er im Wirtschafts- und Arbeitsleben bereits seit längerer Zeit oftmals standardmäßig zum Einsatz kommt.

Die Erprobung erfolgt bundeseinheitlich, um im föderalen Gefüge eine nutzerfreundliche, zentrale Portallösung zu gewährleisten. Dies entspricht – wenngleich für den anderweitigen Kontext neuer sicherer Übermittlungswege – dem Erfordernis der Bundeseinheitlichkeit nach § 130a Absatz 4 Satz 1 Nummer 5 ZPO-E. Verbunden werden kann dieser

bundesweit bereitgestellte Rahmen mit einer schrittweisen Einführung der Kommunikationsplattform durch Pilotierung an einzelnen Ländern und Gerichten nach § 1123 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 ZPO-E. Denkbar ist im Übrigen, dass die bundeseinheitliche Kommunikationsplattform abhängig von der konkreten Ausgestaltung der erfassten Sachverhalte unterschiedliche Ausprägungen aufweist. In Betracht käme dabei etwa eine Differenzierung nach sogenannten Massenverfahren einerseits und nicht standardisierbaren Forderungen andererseits, ferner eine Unterscheidung nach Nutzergruppen. Insoweit bleibt der weiteren Erprobung und iterativen Produktentwicklung vorbehalten, inwieweit für unterschiedliche Fallgestaltungen eigene digitale Arbeitsräume geboten sind.

Konkret wären demnach elektronische Nachrichtenräume für den formlosen Austausch zwischen Gericht und Parteien denkbar, etwa für Terminabsprachen oder Terminfindungstools im Vorfeld der gerichtlichen Terminbestimmung oder zur Abstimmung von Verfahrenskalendern. Die schriftformersetzende Einreichung elektronischer Dokumente und die förmliche Zustellung wäre von dieser Ausbaustufe nicht umfasst. Insoweit käme der Erprobungsklausel nach Absatz 1 je nach konkreter Plattformausgestaltung lediglich deklaratorischer Charakter zu: Eine niedrigschwellige elektronische Kommunikation außerhalb der mündlichen Verhandlung durch sogenannte elektronische Kommunikationsräume ist prozessual nicht ausgeschlossen; aktuell erfolgen derartige Absprachen in Anwaltsprozessen oftmals durch Telefonate mit beiden Parteivertretern.

Im Übrigen wäre etwa eine primäre Ausrichtung der Kommunikationsplattform auf die Bereitstellung von Dokumenten und Informationen denkbar (Informations- und Dokumentenaustauschplattform), gegebenenfalls ergänzt um die Möglichkeit einer digitalen Zustellung über die Plattform durch Bereitstellung zum Datenabruf nach § 1132 Absatz 5 ZPO-E oder eines (elektronischen) Anlagenspiegels. Hiermit könnte bereits eine Plattformkommunikation mit elektronischen Dokumenten eröffnet werden, ohne dass zugleich digitale Eingabesysteme genutzt werden.

Eine weitergehende Neuerung würde eine unmittelbare Eingabe von Anträgen und Erklärungen der Verfahrensbeteiligten über digitale Eingabesysteme der Plattform nach § 1132 Absatz 1 ZPO-E darstellen. Hiermit könnte neben dem bloßen Austausch elektronischer Dokumente eine neue, datenzentrierte Kommunikationsform im Zivilprozess geschaffen werden. Elektronische Nachrichtenräume zur niedrigschwelligen Kommunikation, Terminfindungstools, Informationsangebote zum Verfahrensstand sowie Instrumente des digitalen Verfahrensmanagements könnten hiermit kombiniert werden.

In einem weiteren Schritt könnte die Kommunikationsplattform um Werkzeuge zur kollaborativen Arbeit an elektronischen Dokumenten erweitert werden. Eine derartige Funktionalität könnte auch dazu genutzt werden, dass die Parteien ihren Vortrag in einem digitalen Verfahrensdokument verwalten und unmittelbar auf der Plattform fortschreiben.

Schließlich werden durch die Regelungen Freiräume eröffnet, informationstechnische Verfahren zur standardisierten Datenübermittlung in sogenannten Massenverfahren über die Kommunikationsplattform zu erproben, was im Zusammenspiel mit den Nutzungspflichten nach § 1133 ZPO-E Effizienzsteigerungen bei der technischen Erfassung des Streitstoffs und der digitalen Strukturierung zur Folge haben kann. In Betracht kommt insoweit also auch eine primäre Ausrichtung auf Anwendungsgebiete für eine Vielzahl gleichgelagerter und standardisierbarer Verfahren.

Satz 3 stellt klar, dass eine strukturierte Erfassung des Streitstoffs entsprechend § 1126 ZPO-E auch im Rahmen der Kommunikationsplattform möglich ist. Maßnahmen der Prozessleitung zur Strukturierung können sich hier insbesondere auf die Nutzung digitaler Eingabesysteme beziehen. Im Wege der Erprobung wird sich zeigen, inwieweit über die Plattform bereits durch die Kommunikationsformate als solche Redundanzen vermieden werden und inwieweit eine aktive Strukturierung des Streitstoffs durch das Gericht – im Wege der Online-Prozessführung – zur Effizienzsteigerung im Verfahren geeignet und erforderlich ist.

Zu Absatz 2

Die Kommunikationsplattform wird nach Satz 1 vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz als Referenzimplementierung entwickelt und den an der Erprobung teilnehmenden Ländern bundeseinheitlich bereitgestellt, um diese im Rahmen der technisch-organisatorischen Ausstattung der pilotierenden Gerichte erproben zu können. Die Bereitstellung begründet dabei hohe Anforderungen an die technische Umsetzung und erfordert eine enge Abstimmung zwischen Bund und Ländern einschließlich der Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz und ihrer Gremien. Gefordert ist eine gemeinsame IT-Architektur, welche von Beginn an länderübergreifend nutzbar ist.

Satz 2 ermöglicht zudem eine Entwicklung und bundeseinheitliche Bereitstellung seitens der Länder zur Anwendung bei den pilotierenden Gerichten, insbesondere um einen langfristigen Linienbetrieb in der Zuständigkeit der Länder zu begründen. Darüber hinaus können einzelne Anwendungsmodulare der Kommunikationsplattform für die Zwecke nach Absatz 1 seitens der Länder bundeseinheitlich bereitgestellt werden, etwa zur Ausgestaltung von Nachrichten- und Arbeitsräumen für unterschiedliche Anwendungsgebiete (Use-Cases), die über digitale Eingabesysteme nach § 1124 ZPO-E im Rahmen der Klageeinreichung erfasst werden.

Voraussetzung für eine Entwicklung und bundeseinheitliche Bereitstellung seitens der Länder ist nach Satz 3 eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz mit Zustimmung des Bundesrates, welche die technischen, organisatorischen und datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen für Entwicklung, Betrieb, Pflege und Weiterentwicklung der Kommunikationsplattform und ihrer Anwendungsmodulare regelt.

Zu Absatz 3

Auf die Ausführungen zu § 1125 Absatz 2 ZPO-E wird verwiesen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 schafft eine Erlaubnis zur Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Nutzung einer Kommunikationsplattform. Die Zulässigkeit der Datenverarbeitung ist auf die in Absatz 1 genannten Zwecke beschränkt, nämlich die verfahrensbezogene Kommunikation zwischen den Verfahrensbeteiligten und mit dem Gericht einschließlich des Austauschs und der Übermittlung von Daten sowie der Bereitstellung und Bearbeitung von elektronischen Dokumenten.

Es handelt sich um eine mitgliedstaatliche Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b der Datenschutz-Grundverordnung. Die Erlaubnis der Verarbeitung auch besonderer Kategorien personenbezogener Daten ergibt sich zusätzlich aus Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe f Datenschutz-Grundverordnung.

Verantwortlicher nach Artikel 4 Nummer 7 der Datenschutz-Grundverordnung ist die Stelle, die die Kommunikationsplattform nach Absatz 2 bereitstellt.

Daten, die nicht mehr erforderlich sind, sind von dem Verantwortlichen zu löschen. In Satz 2 wird bestimmt, dass dies im Hinblick auf die Daten auf der Kommunikationsplattform spätestens nach rechtmäßigem Abschluss oder nach sonstiger Beendigung des Verfahrens zu erfolgen hat.

Elektronische Dokumente einschließlich strukturierter Datensätze aus dem über die Kommunikationsplattform geführten Verfahren sind nach Satz 3 zu den elektronisch geführten Prozessakten nach § 298a zu nehmen. Die Speicherung der Daten hat nach dem Stand der Technik zu erfolgen. Es ist sicherzustellen, dass die elektronischen Dokumente,

Datensätze und sonstigen Informationen übereinstimmend und vollständig übertragen werden. Die Nutzung der Kommunikationsplattform im Verfahren ist aktenkundig zu machen.

Zu Absatz 5

Es soll eine Verordnungsermächtigung geschaffen werden, um die für die Übermittlung und Bearbeitung von Daten geltenden Standards und Dateiformate sowie die Ausgestaltung des Datenschutzes bei Nutzung der Kommunikationsplattform festzulegen. Dies kann insbesondere bei einer Ausrichtung der Kommunikationsplattform auf Anwendungsgebiete für eine Vielzahl gleichgelagerter und standardisierbarer Verfahren von Bedeutung sein, um eine Standardisierung bei der Zulieferung strukturierter Datensätze seitens der Anwaltschaft zu erzielen. Auf diese Weise soll ein datenbasiertes Arbeiten der Gerichte im Online-Verfahren erleichtert werden. Für eine verpflichtende Einreichung von Anträgen und Erklärungen als strukturierte Datensätze nach § 1132 Absatz 2 Satz 2 ZPO-E sind die erforderlichen Standards und Dateiformate in der Verordnung festzulegen.

Zu § 1132 (Kommunikations-, Austausch- und Übermittlungsformen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 ermöglicht eine unmittelbare Eingabe von Anträgen und Erklärungen der Verfahrensbeteiligten über digitale Eingabesysteme auf der Plattform. Durch die unmittelbare Eingabe nebst Identitätsnachweis wird die zivilprozessuale Schriftform ersetzt. Anders als bei elektronischen Dokumenten nach § 130a ZPO wird das digitale Eingabesystem online und – je nach technischer Ausgestaltung – durch Auswahl- oder Ausfüllfelder oder interaktiv durch Abfragedialoge ausgefüllt. Die Nutzerkonten und das besondere elektronische Anwaltspostfach dienen dabei nicht als Postfach zum Versand elektronischer Dokumente im Sinne von § 130a ZPO, sondern vielmehr als bloßer Zugangsschlüssel zur Plattform. Für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte besteht insoweit eine weitere Kommunikationsmöglichkeit neben einer herkömmlichen Übermittlung auf einem sicheren Übermittlungsweg nach § 130a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 ZPO-Ein Verbindung mit § 130d Satz 1 ZPO.

Voraussetzung nach Absatz 1 Satz 1 ist, dass eine Identifizierung über das besondere elektronische Anwaltspostfach (Nummer 1), ein OZG-Bürgerkonto oder ein OZG-Organisationskonto (Nummer 2) erfolgt.

Beim besonderen elektronischen Anwaltspostfach erfolgt die Identifizierung auf der Grundlage des Verfahrens zum Zugang zum Postfach nach § 31a Absatz 3 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung in Verbindung mit § 24 Absatz 1 Satz 1 der Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung. Aufgrund der Verweisung in § 31b Absatz 5 der Bundesrechtsanwaltsordnung kann die Identifizierung auch über ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach für Berufsausübungsgesellschaften erfolgen.

Im Bürgerkonto kann der Nachweis der Identität der Nutzenden gemäß § 3 Absatz 4 Nummer 1 OZG mittels Online-Ausweises oder durch ein sicheres Verfahren nach § 87a Absatz 6 der Abgabenordnung (ELSTER-Softwarezertifikat) erbracht werden. Auf diese Weise ist – vorbehaltlich der technischen Fortentwicklung und Bereitstellung – ein Gleichlauf mit den Regelungen für elektronische Verwaltungsleistungen gegeben, wonach die Schriftform nach § 9a Absatz 5 in Verbindung mit § 3 Absatz 4 OZG ersetzt werden kann. Ziel ist eine Erleichterung des Zugangs zur Justiz durch niedrigschwellige Kommunikationskanäle.

Im Organisationskonto erfolgt der elektronische Identitätsnachweis nach Nummer 2 in Verbindung mit § 2 Absatz 5 und § 3 Absatz 4 Nummer 2 OZG insbesondere durch das ELSTER-Softwarezertifikat. Insoweit besteht eine Parallele zur Infrastruktur im elektronischen Rechtsverkehr, wonach durch das Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234) gemäß § 130a Absatz 4 Satz 1 Nummer 5 ZPO

bisheriger Fassung in Verbindung mit der ERVV ebenfalls eine Öffnung für das ELSTER-Softwarezertifikat bei Organisationskonten erfolgte.

Absatz 1 Satz 2 ermöglicht eine niederschwellige Authentisierung nach Erstidentifizierung über Identifizierungsverfahren nach Satz 1. Erforderlich ist, dass das Authentisierungsmittel ein für das gerichtliche Verfahren geeignetes Vertrauensniveau erfüllt. Die weitere Ausgestaltung bleibt der Erprobung vorbehalten. Denkbar ist etwa die Verwendung eines Softwarezertifikats oder einer anderen Zwei-Faktor-Authentisierung.

Im Rahmen der Evaluierung nach § 1134 ZPO-E wird bei der Kommunikationsplattform zu untersuchen sein, ob gesetzliche Anpassungen oder Erweiterungen bei den Identifizierungs- und Authentifizierungsmitteln erforderlich sind. Dabei ist den weitergehenden Entwicklungen auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2024/1183 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 (eIDAS-Verordnung) Rechnung zu tragen, insbesondere zur konkreten Umsetzung der elektronischen Brieftasche für die Digitale Identität (EUDI Wallet) und deren technische Anbindung an die IT-Strukturen der Justiz.

Zu Absatz 2

Die Übermittlung elektronischer Dokumente nach Absatz 2 steht gleichberechtigt neben der unmittelbaren Eingabe von Anträgen und Erklärungen nach Absatz 1. Die Übermittlung elektronischer Dokumente kann wie nach § 2 Absatz 1 Satz 1 ERVV im Dateiformat PDF erfolgen. Dies kommt insbesondere für Anlagen zu Schriftsätzen oder für den Fall in Betracht, dass keine digitalen Eingabesysteme zur Verfügung stehen. Zugleich eröffnet die Regelung aber auch die Möglichkeit, ein elektronisches Dokument als strukturierten Datensatz (zum Beispiel im Format XJustiz) zu übermitteln. Eine Übermittlung als strukturierter Datensatz kommt insbesondere in sogenannten Massenverfahren in Betracht, da sich hier eine automatisierte Datenübernahme seitens der Gerichte in besonderem Maße anbietet. Offene Schnittstellen könnten zum Beispiel die direkte Interaktion mit Drittanbietersoftware, zum Beispiel Anwaltssoftware, ermöglichen. Nach § 1131 Absatz 5 ZPO-E können hierfür durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates technische Standards und Dateiformate bei Nutzung der Kommunikationsplattform festgelegt werden.

Erforderlich ist ein Identifizierungsverfahren nach Absatz 1 Satz 1 und eine Datenübermittlung mittels eines sicheren Verfahrens, das die Authentizität und Integrität der Daten gewährleistet. Zudem muss für die elektronischen Dokumente, insbesondere wenn sie in Form strukturierter Datensätze übermittelt werden, eine automatisierte Bearbeitung durch das Gericht eröffnet sein, so dass eine Maschinenlesbarkeit gewährleistet sein muss. Die konkrete technische und organisatorische Ausgestaltung soll im vorliegenden Erprobungszusammenhang nicht weiter vorgegeben werden, um der IT-Entwicklung den erforderlichen Gestaltungsspielraum zu belassen.

Ein Eingang bei Gericht ist gegeben, sobald das elektronische Dokument als PDF oder als strukturierter Datensatz auf der Kommunikationsplattform gespeichert ist.

Satz 2 sieht eine Pflicht zur Übermittlung von schriftlich einzureichenden Anträgen und Erklärungen in Form von strukturierten Datensätzen vor, wenn diese durch Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte bei Gericht eingereicht werden. Voraussetzung für das Eingreifen der Pflicht ist, dass die für die Übermittlung und Bearbeitung von Daten geltenden Standards und Dateiformate in der Rechtsverordnung nach § 1131 Absatz 5 als verbindlich festgelegt worden sind. Zugleich müssen die Anforderungen von Satz 1 Nummer 1 bis 3 erfüllt sein. Bei Eingreifen der Pflicht entfaltet die Einreichung von elektronischen Dokumenten als PDF keine Wirkung. Darin enthaltene Prozesserkklärungen sind unwirksam.

In Satz 3 wird auf die entsprechende Anwendbarkeit von § 130a Absatz 6 ZPO verwiesen. Die einreichenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind danach frühzeitig davon zu unterrichten, wenn ein übermittelter Datensatz nicht zur Bearbeitung durch das Gericht

geeignet ist, weil die technischen Vorgaben nicht eingehalten wurden. So besteht die Möglichkeit, den Datensatz formatgerecht mit der Folge der Rückwirkung erneut zu übermitteln.

Zu Absatz 3

Die Gerichte haben bei Nutzung der Kommunikationsplattform ein sicheres Verfahren zu verwenden, das eine Authentifizierung durch das Gericht und die Integrität der Daten gewährleistet. Dies gilt sowohl für die digitale Kommunikation mit den Verfahrensbeteiligten als auch für die Bereitstellung von elektronischen Dokumenten zum Abruf einschließlich Zugriffs- und Bearbeitungsrechten. Im Übrigen ist die Regelung – ihrem Erprobungscharakter entsprechend – technikoffen formuliert, womit die weitere Umsetzung der Entwicklung vorbehalten bleibt. Dies gilt insbesondere mit Blick auf mögliche Importfunktionen der eAktensysteme der Länder.

Die Anforderungen an gerichtliche elektronische Dokumente nach § 130b ZPO bleiben unberührt.

Zu Absatz 4

Die Regelung soll sicherstellen, dass Nutzerinnen und Nutzer über Kommunikationsvorgänge auf der Plattform hinreichend in Kenntnis gesetzt werden. Dies soll durch eine gesonderte Mitteilung über das zu diesem Zweck angegebene Postfach oder die zu diesem Zweck angegebene Adresse gewährleistet werden. Für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte kann dabei insbesondere eine Benachrichtigung über das besondere elektronische Anwaltspostfach in Betracht kommen, bei Naturalparteien und Organisationen eine Benachrichtigung über deren OZG-Nutzerkonten oder direkt über eine zu diesem Zweck angegebene E-Mail-Adresse. Die Benachrichtigung wird in der Regel gleichzeitig mit der Bereitstellung zum Abruf in einem technischen Schritt erfolgen.

Zu Absatz 5

Ist die verfahrensbezogene Kommunikation verpflichtend über die Kommunikationsplattform zu führen, das heißt, besteht eine Nutzungspflicht nach § 1133, kann ein elektronisches Dokument im jeweiligen Verfahren über die Kommunikationsplattform zugestellt werden, indem es zum Datenabruf bereitgestellt wird.

Die Zeitpunkte der Bereitstellung und des Abrufs sind dem Empfänger und dem Gericht nach Satz 3 automatisiert zu bestätigen. Der Nachweis der Zustellung durch ein elektronisches Empfangsbekenntnis wie in § 173 Absatz 3 ZPO ist nicht erforderlich. Über die Verweisung in Satz 4 gilt die Zustellungsfiktion nach § 173 Absatz 4 Satz 4 ZPO für die Empfänger über die Kommunikationsplattform entsprechend. Ein elektronisches Dokument gilt demnach am vierten Tag nach dem auf der automatisierten Bereitstellungsbestätigung ausgewiesenen Tag des Eingangs (der Bereitstellung) als zugestellt; dies gilt nach Satz 4 in Verbindung mit § 173 Absatz 4 Satz 5 nicht, wenn der Empfänger nachweist, dass das Dokument nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Die Frist von vier Tagen nach § 173 Absatz 4 Satz 4 ZPO wird nicht verkürzt, sofern der Empfänger bereits zuvor das elektronische Dokument abrufen. Auf den Zeitpunkt der tatsächlichen Kenntnisnahme kommt es innerhalb dieser Frist also nicht an (vergleiche Bundestagsdrucksache 19/28399, S. 37; Schultzy in Zöller, ZPO, 35. Auflage 2024, § 173 ZPO Rn. 23).

Zu § 1133 (Nutzungspflichten; Gelegenheit zur Identifizierung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt Nutzungspflichten, wenn eine Kommunikationsplattform bereitgestellt ist. Durch diese Regelung sollen unter anderem bei Massenverfahren Effizienzsteigerungen erzielt werden, insbesondere unter Nutzung strukturierter Datensätze über die Plattform und unter digitaler Einbindung aller Beteiligten.

Im Rahmen der Nutzungspflicht entfaltet die Übermittlung eines Schriftsatzes und von elektronischen Dokumenten nach allgemeinen Vorschriften keine Wirkung. Darin enthaltene Prozesserkklärungen sind also unwirksam. Auf die Einhaltung der Nutzungspflicht kann auch der Gegner weder verzichten noch sich auf eine sie verletzende Prozesshandlung rügelos einlassen (§ 295 Absatz 2 ZPO). Dies entspricht der Rechtslage bei Verstößen gegen § 130d Satz 1 ZPO (vergleiche Bundestagsdrucksache 17/12634, S. 27).

Voraussetzung für eine Nutzungspflicht ist die Bereitstellung einer Kommunikationsplattform zu Erprobungszwecken. Bereits die Klageeinreichung im Online-Verfahren hat demzufolge grundsätzlich über die Kommunikationsplattform zu erfolgen.

Für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte handelt es sich um eine Spezialregelung zu § 130d Satz 1 ZPO.

Soweit natürliche Personen ohne anwaltliche Vertretung (Naturalparteien) am Verfahren beteiligt sind, soll der Zugang zum Gericht auch für diejenigen Personen ermöglicht werden, denen die für die Nutzung der Kommunikationsplattform notwendige Technik nicht zur Verfügung steht. Hier bleibt daher nach der Ausnahmeregelung in Satz 2 eine Einreichung von Anträgen und Erklärungen bei Gericht nach den allgemeinen Vorschriften grundsätzlich möglich, also schriftlich oder unter Nutzung eines sicheren Übermittlungsweges nach § 130a Absatz 4 Satz 1 ZPO. Dies gilt allerdings nicht, sofern sich die Naturalpartei nach § 1132 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ZPO-E bereits über die Kommunikationsplattform identifiziert hat; in diesem Fall soll sie grundsätzlich an der Nutzung dieses eigeninitiativ gewählten Kommunikationsformats festgehalten werden. Soweit im Einzelfall eine Unzumutbarkeit für die Naturalpartei zur Nutzung der Kommunikationsplattform besteht, kann das Gericht im Übrigen nach Absatz 2 Satz 3 gestatten, dass die weitere Einreichung von Anträgen und Erklärungen nach den allgemeinen Vorschriften und damit auch schriftlich erfolgen kann.

Unberührt bleibt im Übrigen die Möglichkeit zur Abgabe von Anträgen und Erklärungen zu Protokoll nach § 129a ZPO.

Zu Absatz 2

Die Nutzungspflichten nach Absatz 1 Satz 1 gelten nicht, sofern für den jeweiligen Verfahrensbeteiligten kein Identifizierungsverfahren über die Kommunikationsplattform zur Verfügung steht, sofern also eine Anbindung der in § 1132 Absatz 1 Satz 1 ZPO-E genannten Identifizierungsmittel über die Kommunikationsplattform technisch noch nicht realisiert ist. Nicht erforderlich ist dagegen bei einer Identifizierung des Klägers über ein OZG-Nutzerkonto nach § 1132 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ZPO-E, dass auch auf Beklagtenseite bereits ein individuelles Postfach zur Verfügung steht, auf dessen Grundlage die Identifizierung erfolgen kann.

Zudem muss für den jeweiligen digitalen Kommunikationsvorgang im Verfahren die Nutzung der Kommunikationsplattform eröffnet sein, konkret durch Eingabe oder Übermittlung über die Plattform nach § 1132 Absatz 1 oder 2 ZPO-E.

Ist den Verfahrensbeteiligten eine digitale Kommunikation über die Kommunikationsplattform aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt nach dem Verweis in Satz 2 auf § 130d Satz 2 und 3 ZPO die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig; die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen. Im Falle des § 1132 Absatz 2 Satz 2 ZPO-E ist ein strukturierter Datensatz zu übermitteln.

Eine Unzumutbarkeit nach Satz 3 kann insbesondere bei Naturalparteien im Einzelfall in Betracht kommen, soweit diese ausnahmsweise nach Absatz 1 einer Nutzungspflicht unterfallen, da sie sich eigeninitiativ gemäß § 1132 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ZPO-E über

die Kommunikationsplattform identifiziert haben. Die Unzumutbarkeit kann hier etwa aus (nachträglichen) Anwenderschwierigkeiten unter Nutzung der Identifizierungsmittel oder aus zeitlichen oder finanziellen Aufwänden folgen. Für professionelle Verfahrensbeteiligte wird eine Nutzung der Kommunikationsplattform zur digitalen Kommunikation dagegen – vorbehaltlich der Sätze 1 und 2 – regelmäßig zumutbar sein.

Zu Absatz 3

Das Gericht kann bei fehlender Nutzungspflicht eines Verfahrensbeteiligten nach Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 anordnen, dass die weitere Kommunikation durch alle Verfahrensbeteiligten ohne Nutzung der Kommunikationsplattform zu führen ist. Anwendbar sind also die Regelungen des Online-Verfahrens nach den §§ 1122 bis 1130 ZPO-E und ergänzend die allgemeinen Vorschriften der ZPO, nicht aber die Regelungen zur Kommunikationsplattform.

Zu Absatz 4

Der Beklagte ist mit der Zustellung der Klageschrift auf den Umfang der Nutzungspflichten nach den Absätzen 1 bis 3 hinzuweisen, zudem ist ihm mit der Zustellung der Klageschrift Gelegenheit zur Identifizierung über die Kommunikationsplattform binnen einer Frist von zwei Wochen zu geben. Soweit auf Beklagtenseite keine Möglichkeit zur initiativen Adressierbarkeit im elektronischen Rechtsverkehr besteht, muss hier auf ein analoges Format zurückgegriffen werden.

Die Hinweise nach Absatz 4 können mit einer Bestimmung der Verfahrensweise nach § 272 ZPO verbunden werden.

Zu § 1134 (Evaluierung)

Die Erprobungsgesetzgebung zum Online-Verfahren wird vier Jahre und acht Jahre nach deren Inkrafttreten evaluiert.

Mit der Evaluierungsklausel soll ein gesetzlicher Rahmen zur Überprüfung der Wirkung der Vorschriften zum Online-Verfahren festgelegt werden. Nicht adressiert sind damit fortlaufende Messungen, Analysen und Evaluierungen im Rahmen der Produktentwicklung. Eine iterative Produktentwicklung sowie die Gewährleistung der Nutzerfreundlichkeit nach § 1125 Absatz 2 Satz 3 und § 1131 Absatz 3 Satz 3 ZPO-E erfordern fortlaufende Überprüfungen sowie Nutzendentests, die unabhängig von den in Absatz 1 genannten Zeitpunkten von vier und acht Jahren durchzuführen sind.

Zu Absatz 1

Durch die Evaluierung soll auf der Grundlage der technischen Entwicklung sowie der durch die Erprobung gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse überprüft werden, ob und in welchem Umfang die Zielsetzung des Entwurfs erreicht wurde, durch neue digitale Kommunikationsformate und Verfahrensabläufe ein für alle Nutzengruppen anwenderfreundliches und ressourcenschonendes Verfahren zu schaffen. Die Evaluierung erfolgt unter Beteiligung der an der Erprobung teilnehmenden Länder, wobei neben den Auswirkungen auf die Gerichtspraxis insbesondere auch die technischen Fortentwicklungen im Bereich des elektronischen Rechtsverkehrs und der Kommunikationsplattform zu berücksichtigen sind.

Da die Erprobungsgesetzgebung insgesamt rund zehn Jahre in Kraft bleiben soll, verbleibt nach Abschluss der zweiten Evaluierungsphase ausreichend Zeit, um über das weitere Vorgehen zur flächendeckenden Einführung und zur Verstetigung dieser Gesetzgebung zu entscheiden.

Zu Absatz 2

Die Evaluierung soll feststellen, in welchem Umfang von der Nutzung digitaler Eingabesysteme bei Klageeinreichung nach § 1124 ZPO-E und im weiteren Verfahren Gebrauch gemacht wurde. Hier sind insbesondere die Eingangszahlen der Verfahren zugrunde zu legen. Ferner kann das Nutzendenverhalten bei Inanspruchnahme der digitalen Eingabesysteme durch die Nutzendendaten im Onlinedienst ausgewertet werden.

Des Weiteren ist zu evaluieren, inwieweit Anwendungsgebiete für eine Vielzahl gleichgelagerter und standardisierbarer Verfahren inhaltlich und technisch erfasst werden konnten. Dabei ist für den Bereich der sogenannten Massenverfahren zu überprüfen, inwieweit sich die Nutzung innovativer Dateiformate und Übertragungswege etablieren konnte und welche Eingangszahlen für den Bereich der Massenverfahren im Online-Verfahren zu verzeichnen sind. Gegenstand der Untersuchung kann dabei auch sein, wie sich das Nutzungsinteresse anhand der Anwendungstiefe der digitalen Eingabe- und Abgabesysteme darstellt, ob also fallspezifische und standardisierbare Ansätze wie im Bereich der Fluggastrechte oder aber im Schwerpunkt (teil-)generische Ansätze bei den Eingabesystemen (ohne Differenzierung nach Anspruchsgrundlagen) verbreitete Akzeptanz finden.

Die Evaluierung soll auch untersuchen, welche Erfahrungen die Gerichte mit den neuen prozessualen Möglichkeiten zur digitalen Strukturierung des Streitstoffs, den erweiterten Möglichkeiten eines Verfahrens ohne mündliche Verhandlung, der Ausweitung von Videoverhandlungen und den Erleichterungen im Beweisverfahren gemacht haben. Dies betrifft insbesondere die Frage, ob sie von diesen Möglichkeiten Gebrauch gemacht haben und ob dies zu einer Effizienzsteigerung geführt hat.

Daneben soll untersucht werden, welche Funktionalitäten und Anwendungsmodulare nach § 1131 Absatz 1 ZPO-E über die Kommunikationsplattform bereitgestellt wurden. Da die Regelungen zur Kommunikationsplattform in den §§ 1131 bis 1133 ZPO-E technologieoffen ausgestaltet sind und einen modularen Ausbau ermöglichen, ist hier die Fortentwicklung der Erprobung und die Analyse etwaigen rechtlichen Nachsteuerungs- und Ergänzungsbedarfs von hervorgehobenem Interesse. Dies gilt etwa für die Zugriffsmöglichkeiten der Gerichte auf die Plattform (vergleiche § 1132 Absatz 3 ZPO-E), die mögliche Anbindung an die eAkten-Systeme der Länder (vergleiche § 1131 Absatz 4 Satz 3 ZPO-E) und die Möglichkeit einer digitalen Zustellung über die Plattform durch Bereitstellung zum Datenabruf (§ 1132 Absatz 5 ZPO-E).

Im Übrigen ist im Rahmen der Evaluierung festzustellen, welche Kosten und welcher Nutzen bei der Umsetzung der Vorschriften zur Erprobung des Online-Verfahrens entstanden sind. Die Akzeptanz und Anwenderfreundlichkeit der vorgesehenen Lösungen sollen dabei durch Befragung der Nutzerinnen und Nutzer – einschließlich der Anwender auf Justizseite – erhoben werden.

Schließlich ist die Erprobungsgesetzgebung insgesamt zu evaluieren, um festzustellen, ob die Regelungen technisch umsetzbar und hinreichend praktikabel sind. Dies gilt auch mit Blick auf eine mögliche Erweiterung der in § 1124 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a ZPO-E genannten Postfächer, etwa durch eine allgemeine Verweisung auf sämtliche sichere Übermittlungswege nach § 130a Absatz 4 Satz 1 ZPO. Dabei wird unter anderem zu prüfen sein, ob auch ein Einbezug der besonderen elektronischen Notarpostfächer, der besonderen elektronischen Steuerberaterpostfächer oder der besonderen elektronischen Behördenpostfächer geboten ist. Bei der Kommunikationsplattform wird daneben zu untersuchen sein, ob Änderungen oder Erweiterungen bei den Identifizierungs- und Authentifizierungsmitteln erforderlich sind. Insgesamt sind bei der Regelung dieser Zugangswege zur Justiz die weitergehenden Entwicklungen auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2024/1183 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 (eIDAS-Verordnung) zu berücksichtigen, insbesondere zur konkreten Umsetzung der elektronischen Brieftasche für die Digitale Identität (EUDI Wallet) und deren technische Anbindung an die IT-Strukturen der Justiz.

Auf der Grundlage dieser Gesamtevaluierung ist zu entscheiden, ob der Erprobungsrahmen im Pilotierungszeitraum anzupassen ist und inwieweit – nach Ende der Befristung – Fortentwicklungen und Verstetigungen der Regelungen zum Online-Verfahren und zur Kommunikationsplattform geboten sind.

Zu § 1135 (Umfang der Erprobung)

Zu Absatz 1

Durch das Vorhaben der digitalen Rechtsantragstelle sollen digitale Eingabesysteme für verschiedene Justizdienste entwickelt und durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bundeseinheitlich erprobt werden.

Für einen wirksamen Zugang der Bürgerinnen und Bürger zur Justiz kommt es – neben dem Abbau räumlicher Beschränkungen – entscheidend auch darauf an, niedrighschwellige Hilfsangebote auf der Höhe der Zeit anzubieten. In der analogen Welt wird diese Hilfestellung nach § 129a ZPO durch die Rechtsantragstellen an den Amtsgerichten erbracht. Die Digitalisierung schafft zusätzliche Möglichkeiten für Angebote der Justiz, beispielsweise durch eine bundeseinheitliche Bereitstellung von digitalen Eingabesystemen. In Kombination mit umfangreichen, verlässlichen und leicht zugänglichen Rechtsinformationen können Rechtsuchende durch digitale Eingabesysteme effektiv bei der Erstellung von Anträgen und Erklärungen unterstützt werden.

Im Pilotbetrieb werden die digitalen Eingabesysteme nach Absatz 1 durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz als Referenzimplementierungen verschiedener Justizdienste entwickelt und bundeseinheitlich bereitgestellt, wobei die Entwicklung in partizipativer Projektarbeit mit den an der Erprobung teilnehmenden Ländern und Gerichten erfolgt. In Betracht kommen etwa digitale Eingabesysteme für einen Antrag auf Beratungshilfe, die Anzeige von Veränderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Prozesskostenhilfe sowie bei Anträgen im Zwangsvollstreckungsverfahren.

Satz 1 gilt nicht im Anwendungsbereich des Online-Verfahrens nach Abschnitt 2 von Buch 12 der ZPO. Für die Klageeinreichung mittels digitaler Eingabesysteme im Online-Verfahren stellt also § 1124 Absatz 1 ZPO-E eine Spezialregelung gegenüber § 1135 Absatz 1 Satz 1 ZPO-E dar; entsprechendes gilt für weitere digitale Eingabesysteme nach § 1124 Absatz 2 ZPO-E im Online-Verfahren sowie bei digitalen Eingabesystemen einer Kommunikationsplattform nach § 1132 Absatz 1 ZPO-E.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ordnet die entsprechende Anwendung der Absätze 2 bis 4 des § 1125 ZPO-E an. Auf die Begründung zu § 1125 ZPO-E wird verwiesen.

Zu § 1136 (Evaluierung)

Auf die Ausführungen zu § 1134 ZPO-E zur Zielsetzung der Evaluierung und den Evaluierungsphasen wird verwiesen. Im Rahmen der Evaluierung ist insbesondere zu untersuchen, welche Justizleistungen und Onlinedienste sich in besonderem Maße für eine Erfassung mittels digitaler Eingabesysteme eignen und inwieweit weitere gesetzgeberische Maßnahmen zur Digitalisierung der Verfahrensabläufe erforderlich sind.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung der Zivilprozessordnung)

Der Erprobungszeitraum soll etwa zehn Jahre betragen. Auf der Grundlage der Evaluierungen nach den §§ 1134, 1136 ZPO-E soll entschieden werden, inwieweit die Vorschriften zum Online-Verfahren einschließlich der Regelungen zur Kommunikationsplattform (Abschnitt 2 von Buch 12) sowie zu weiteren digitalen Eingabesystemen (Abschnitt 3 von Buch 12) bundesweit gesetzlich zugelassen werden. Die Erprobungsregelungen können dann – im Wege einer sogenannten Sunset-Klausel – aufgehoben werden.

Zu Artikel 3 (Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes)

Die Aufhebung des § 23a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und die redaktionellen Folgeänderungen vollziehen die in Artikel 1 Nummer 2 vorgesehene Streichung des sicheren Übermittlungsweges über den Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos für das verfassungsgerichtliche Verfahren nach. Es wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 2 verwiesen.

Zu Artikel 4 (Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Artikel 5 (Änderung der Schutzschriftenregisterverordnung)

Die Aufhebung des § 2 Absatz 5 Nummer 1 der Schutzschriftenregisterverordnung (SRV) vollzieht die in Artikel 1 Nummer 2 vorgesehene Streichung des sicheren Übermittlungsweges über den Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos für das Schutzschriftenregister nach. Es wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 2 verwiesen.

Der bisherige Absatz 5 Nummer 2 und 3 wird nunmehr inhaltlich unverändert in Absatz 5 Nummer 1 und 2 verortet.

Zu Artikel 6 (Änderung der Strafprozessordnung)

Die Aufhebung des § 32a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und die redaktionellen Folgeänderungen vollziehen die in Artikel 1 Nummer 2 vorgesehene Streichung des sicheren Übermittlungsweges über den Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos für den Strafprozess nach. Es wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 2 verwiesen.

Zu Artikel 7 (Änderung des Strafvollzugsgesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung in Folge der Änderungen des § 32a Absatz 4 StPO durch Artikel 4.

Zu Artikel 8 (Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen)

Die Änderung enthält eine redaktionelle Anpassung. § 77b des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) wurde im Rahmen des Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Justiz neu gefasst. § 77b Absatz 3 IRG enthält hierbei Maßgaben zu der im Einzelnen in den § 77b Absatz 1 und 2 IRG geregelten Verordnungsermächtigung. Die Reihenfolge, in der diese Maßgaben in Absatz 3 geregelt sind, soll durch die Neufassung von Absatz 3 klarstellend angepasst werden. Hierdurch soll deutlicher hervorgehoben werden, dass sich die in den bisherigen Sätzen 2 und 3 enthaltenden Maßgaben auf die Absätze 1 und 2 insgesamt beziehen.

Zu Artikel 9 (Änderung der Rahmenbeschluss-Geldsanktionen-E-Rechtsverkehrs- und-Aktenführungsverordnung)

Die Folgeanpassung des § 2 Absatz 3 Satz 2 der Rahmenbeschluss-Geldsanktionen-E-Rechtsverkehrs- und-Aktenführungsverordnung (RbGeldERAV) vollzieht die in Artikel 1 Nummer 2 vorgesehene Streichung des sicheren Übermittlungsweges über den Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos für den elektronischen Rechtsverkehr im Anwendungsbereich des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und

Geldbußen nach. Aus rechtsförmlichen Gründen kann die Anpassung hier ausnahmsweise nicht im Wege der Streichung der einschlägigen Nummer 1 erfolgen. Mit der Ersetzung des Satzes 2 sind aber keine darüberhinausgehenden inhaltlichen Änderungen verbunden. Die abermalige Änderung der RbGeldERAV durch den Gesetzgeber ist aufgrund des Sachzusammenhangs geboten. Sie dient der konsequenten Umsetzung der Entscheidung zur Streichung des o.g. Übermittlungsweges in den nationalen Verfahrensordnungen. Zum einen wird durch die Anpassung der RbGeldERAV ein Gleichlauf mit der StPO hergestellt, deren Regelungen im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen subsidiär Anwendung finden (vergleiche §§ 77 Absatz 1, 77a Absatz 7 IRG). Zum anderen wird die in der Schweizerische-Geldforderungen-E-Rechtsverkehrs-und-Aktenführungsverordnung (CHGeldERAV) bereits antizipierte Streichung von De-Mail (vergleiche § 2 CHGeldERAV) einheitlich für den elektronischen Rechtsverkehr in Vollstreckungshilfesachen mit dem BfJ umgesetzt. Im Übrigen kann auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 2 verwiesen werden.

Zu Artikel 10 (Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Aufhebung des § 46c Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und die redaktionellen Folgeänderungen vollziehen die in Artikel 1 Nummer 2 vorgesehene Streichung des sicheren Übermittlungsweges über den Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos für das arbeitsgerichtliche Verfahren nach. Es wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 2 verwiesen.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung in Folge der Änderungen des § 46c Absatz 4.

Zu Artikel 11 (Weitere Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung infolge des Inkrafttretens einer Neufassung der bereits nach Artikel 10 Nummer 2 geänderten Vorschrift durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) zum 1. Januar 2026.

Zu Artikel 12 (Änderung des Sozialgerichtsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Aufhebung des § 65a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und die redaktionellen Folgeänderungen vollziehen die in Artikel 1 Nummer 2 vorgesehene Streichung des sicheren Übermittlungsweges über den Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos für das sozialgerichtliche Verfahren nach. Es wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 2 verwiesen.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung in Folge der Änderungen des § 65a Absatz 4.

Zu Artikel 13 (Weitere Änderung des Sozialgerichtsgesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Auf die Einzelbegründung zu Artikel 11 wird verwiesen.

Zu Artikel 14 (Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung)

Zu Nummer 1

Die Aufhebung des § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und die redaktionellen Folgeänderungen vollziehen die in Artikel 1 Nummer 2 vorgesehene Streichung des sicheren Übermittlungsweges über den Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos für das verwaltungsgerichtliche Verfahren nach. Es wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 2 verwiesen.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung in Folge der Änderungen des § 55a Absatz 4.

Zu Artikel 15 (Weitere Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Auf die Einzelbegründung zu Artikel 11 wird verwiesen.

Zu Artikel 16 (Änderung der Finanzgerichtsordnung)

Zu Nummer 1

Die Aufhebung des § 52a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und die redaktionellen Folgeänderungen vollziehen die in Artikel 1 Nummer 2 vorgesehene Streichung des sicheren Übermittlungsweges über den Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos für das finanzgerichtliche Verfahren nach. Es wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 2 verwiesen.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung in Folge der Änderungen des § 52a Absatz 4.

Zu Artikel 17 (Weitere Änderung der Finanzgerichtsordnung)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Auf die Einzelbegründung zu Artikel 11 wird verwiesen.

Zu Artikel 18 (Änderung der Patentanwaltsordnung)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Artikel 19 (Änderung der Patentanwaltsverzeichnisverordnung)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung in Folge der Änderung des § 130a Absatz 4 ZPO durch Artikel 1 Nummer 2.

Zu Artikel 20 (Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung in Folge der Änderung des § 32a Absatz 4 StPO durch Artikel 6.

Zu Artikel 21 (Änderung des Steuerberatungsgesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Artikel 22 (Änderung der Wirtschaftsprüferordnung)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Artikel 23 (Änderung des Gerichtskostengesetzes)

Die für das Online-Verfahren zu erhebende Verfahrensgebühr soll gegenüber dem Regelverfahren um ein Drittel auf einen Gebührensatz von 2,0 reduziert werden. Damit wird für die Rechtsuchenden ein finanzieller Anreiz für die Inanspruchnahme des Online-Verfahrens geschaffen. Die staatliche Justiz muss auch für geringwertige private Ansprüche einen einfachen Zugang zum Recht bieten, der eine gerichtliche Durchsetzung unter Berücksichtigung des Gesamtkostenrisikos wirtschaftlich vernünftig erscheinen lassen kann. Auch das OLG-Diskussionspapier zur Modernisierung des Zivilprozesses (S. 96) spricht sich für kostenrechtliche Regelungen aus, konkret in Form einer Reduzierung und Pauschalierung der Gerichtskosten.

Die Nummer 1217 KV GKG-E entspricht im Wesentlichen der Nummer 1211 KV GKG. In den Fällen, in denen im Online-Verfahren nach § 1127 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 ZPO-E ohne mündliche Verhandlung entschieden wird, soll die Gebührenermäßigung eintreten bei Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Klage vor dem Zeitpunkt, der dem Schluss der mündlichen Verhandlung entspricht.

Zu Artikel 24 (Weitere Änderung des Gerichtskostengesetzes)

Die Regelungen des Artikels 23 zum Gerichtskostengesetz sollen zum Ablauf des Erprobungszeitraums aufgehoben werden.

Zu Artikel 25 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Die Vorschriften zur Erprobung des Online-Verfahrens treten mit Ausnahme von Absatz 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Dementsprechend können ab diesem Zeitpunkt Onlinedienste zur digitalen Klageeinreichung im Echtbetrieb bereitgestellt werden, welche die Erprobung des Online-Verfahrens im Interesse der Rechtsuchenden und der Gerichte ermöglichen. Entsprechendes gilt für die Erprobung weiterer digitaler Eingabesysteme, die dem elektronischen Erstellen von Anträgen oder Erklärungen aus dem Zuständigkeitsbereich der Rechtsantragstellen dienen.

Auch die Regelungen zur Streichung des sicheren Übermittlungsweges über den Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos in den Verfahrensordnungen treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Zu Absatz 2

Die redaktionellen Anpassungen in den Artikeln 11, 13, 15 und 17 sollen zeitgleich mit der Neufassung der entsprechenden Vorschriften durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) am 1. Januar 2026 in Kraft treten.

Zu Absatz 3

Artikel 2 und Artikel 24, welche die Aufhebung der Regelungen zur Erprobung in der ZPO und im Gerichtskostengesetz anordnen, treten erst am 1. Januar 2036 in Kraft. Daher ist die Erprobungsphase auf rund zehn Jahre angelegt. Erforderlich ist eine angemessen lange Geltungsdauer, um auf Grundlage der Experimentiergesetzgebung eine aussagekräftige Anzahl an bundeseinheitlichen Erprobungen zuzulassen und durchführen zu können.

Vorgesehen sind dabei Öffnungsklauseln sowohl für eine Referenzimplementierung durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz als auch für eine anschließende Bereitstellung der digitalen Kommunikationsformate durch die Länder. Diese Befristung bedeutet jedoch nicht, dass das Online-Verfahren erst danach flächendeckend genutzt werden kann. Sobald und soweit sich das Reallabor in der Rechtspraxis bewährt, kann der Gesetzgeber für die neue Verfahrensart einen flächendeckenden Rollout verbunden mit einer Verstetigung der Regelung vorsehen.